

Zeitschrift:	Zürcherische Jahrbücher
Herausgeber:	Salomon Hirzel
Band:	1 (1814)
Heft:	1
Artikel:	Wenn es ein hoher Vorzug einer Stadt ist, wo der Ursprung derselben in undruchdringliche Wolken des Alterthums sich verliert, [...] [Bis 1334]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-551324

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstes Buch.

I.

I

Benn es ein hoher Vorzug einer Stadt ist, wo der Ursprung derselben in undurchdringliche Wolken des Alterthums sich verliert, so mag die Stadt Zürich auch mit Bescheidenheit dieses Vorzugs sich erfreuen, da auch die kühnste Forschung das Entstehen derselben nicht erreichen mag. Frägt man: Woher sie den Namen trägt? so sind der Vermuthungen viele. Mit Einigen würde ich denselben von dem alten Völkerstamm der Thaurischer herleiten, weil Thurikum ein alter Name der Stadt ist, und daraus leicht Tigrum und der jehige Name der Stadt abzuleiten wäre: Allein wer etwas anders in dieser Ungewissheit besser und wahrscheinlicher findet, da streite ich nicht. Das Alter der Stadt reicht vermutlich über die bessern Zeiten Roms hinaus, weil schon Marius mit den Embrern stritt, da die Tigriner mit im Kampf waren; und da sie mit Cäsar den zweyten Kampf versuchten, mussten sie schon mehr Stärke besitzen, die nur ein langer ruhiger Genuss des erworbenen Bodens den Völkern giebt. Alles entsteht nach und nach; so auch der Städte Anlage, außer wo sie, von höherer Macht, ihren Ruhm zu vermehren mit einmahl emporstreben, zur Verwunderung der Welt, aber auch um desto eher zu fallen. Frägt man auch nach der vermutlichen Ursache: Warum gerade jetzt hier eine

Stadt hervortrat? so finde ich sie in der Natur, in der anmuthigen Lage an einem weit verbreiteten See, und der Entledigung desselben in einen lieblichen Fluß, Dies mußte Reisende nahe und ferne einnehmen, wenn gleich die Ufer noch nicht mit fruchtbaren Hügeln und herrlichen Wohnungen, wie in jekigen Zeiten, ausgeziert waren. Neben der Anmuth der Lage, die auch rohere Gemüther rühren mußte, fand der sich Niederlassende reiche Nahrung im Fluß, und in den umliegenden Wäldern, und Bequemlichkeit zu Vielem auch in der noch schwachen Schiffahrt, in dem einnehmenden Wasser, das noch mehr Nützliches bey noch so geringer Erfindung darbot. Dann war hier ein Weg nach Italien, der, bewehrt und unbesieht gebraucht wurde, jenes nicht ohne Gefahr, dieses mit Nutzen und Gewinn, weil es, eines von den schönsten Ländern, der Natur nach, und mit allen Merkmahlen der Kunst und der höchsten Ausbildung sich ausnahm, Diese und andere Vorzüge machten die Gegend am See, am Ausfluß desselben, dieses milde Thal, von zwey Bergen — einem sich nach und nach erhebenden, und einem steilen rohern — umschlossen, zu einem erwünschten Wohnsizze. Die Natur zeigt uns auch die ersten Anlagen der Häuser da, wo der Fluß sich bildete, und weiter unten, wo er schon zwischen freundlichen Ufern dahinsloß. Die noch seltneren Häuser hatten noch den bescheidenen Namen der Dörfer; eines obern und eines untern Dorfes gedenkt die Fechtwelt noch, die das richtiger, als durch kein Pergament aus ihrer Vorwelt, durch die treue Uebergabe empfieng. Mit

der Zeit, da an beyden Ufern angesehene Stifter entstanden, gab das noch mehr Trieb zur Niederlassung; und auch sie fanden bey ihrem Ursprung schon mehrere Wohnungen umher, und eine Stadt, die in ihrem Wiederanbau kräftiger hervorgegangen war, wie wir unten hören werden.

Aber nicht nur die Stadt, sondern auch ihre weiteren Umgebungen müssen wir ins Auge fassen, wenn wir ihre ältern Schicksale genau betrachten wollen; denn die Lage in dem alten Helvetien, das wie ein Strom anzusehen, der zuerst in seinen milden Ufern sanft dahin floß, dann aber in dunkle Gewölber stürzt, und darin lange, von einem Strudel zum andern hin geworfen, wieder nach und nach aus seiner Verborgenheit hervorgeht — so verhält sich das alte Helvetien zu dem spätern Verein, wo unsre Väter und wir ruhiger lebten. Aber weil der alte Boden in seinen Grenzen beynahе der nämliche war, wo jetzt, und unsre Stadt darin lag, so müssen wir sie auch kurz in dieser Lage betrachten, und der Vorwelt Thaten in dem gleichen Land, das wir jetzt bewohnen, ansehen. Warum sollten die nicht unsrer Betrachtung würdig seyn? Vielleicht gaben sie unsern Vätern den Mut und den Gedanken, ihren spätern Verein zu stiften.

Cäsar, der in seinen selbsterzählten gallischen Kriegen, deren kunstreiche Führung ihn zum Helden seiner Zeit und zum Bezwinger seines Vaterslands gemacht, bestimmt in seiner Geschichte Helvetiens Gränzen, die der Rhein, der Jura mit dem anliegenden lemanischen See, und das Rauracher Geländ ausmachen;

nur gegen Morgen treffen sie mit den jehigen nicht zu. Er sagt in seiner Geschichte deutlich, dieses Land sey in vier Pagus oder Gauen abgetheilt, wie sie nachher genannt worden. Von diesen vieren nennt er nur zwey; aber zum Glück für uns nennt er den Tiguriner, der, als einer der vieren, nie widersprochen worden. Den zweyten, den er nennt, haben die For- scher schon Mühe zu bestimmen; und die zwey übrig- gen, die er nicht nennt, sind noch schwerer auszu- mitteln, und werden ungleich bestimmt, wo die Ur- kunden selbst einander widersprechen; — aber mehr als vier dieser Gauen, nimmt keiner an. Das ist gewiß, daß alle viere in den angezeigten Gränzen lagen. Es scheint, als wenn ein Verein in diesen Gauen vorgewaltes habe, der zu dem nachherigen den Anlaß, und dem verbündeten gemeinen Wesen auch den Namen Pagus gegeben. Schwächer war gewiß diese Verbindung in ruhigen Zeiten, die daz- mals aber vermutlich höchst selten waren. Ein jeder Gau genoß die Frucht des Friedens auf angebautem Boden. Ihre Streitigkeiten von wenigem Belang trugen die Alten unter ihnen mit ihrer geprüften Er- fahrung und Milde aus, oder die Priester; und so auch die Angelegenheiten eines Pagus gegen den an- dern, die nicht in offne Fehde ausbrachen. Ihre Städte waren einfach und offen, wo der Pflug mit seinen Gefährten am Morgen austrat und am Abend zurückkehrte. Die väterliche Gewalt war stärker, weil die höhere noch nicht so stark eingriff. Priester besorgten den Dienst der Götter, und die feinere List, mit der sie ihre Geheimnisse bedeckten, legte ihnen

bey rohern Menschen noch mehr Unsehen zu, besonders wann sie noch mit der Heilung der Kranken sich abgaben, da die sonst Verschlossenen, nur ihren Nachfolgern ihre offene Erfahrungen mittheilten. Man will auch, wiewohl schwächern Unterschied der Stände unter ihnen finden, den der Krieg veranlaßte. Die Reinigkeit der Sitten, des Ehestands unverlebte Treu, fand sich, nach dem Zeugniß der sie besiegenden Nationen, bey ihnen. So nahe fanden sich, zu den Zeiten der abnehmenden Römer und ihrer sinkenden Freyheit, die größte Pracht und Ausbildung, und Ueberverfeinerung, den rohesten, einfachsten Sitten, wo Männerkraft und Leibesstärke immer zunahm, während die ihrige in Weichlichkeit und Wollust zerfiel. Weit über Meere und in die entlegensten Zonen müßte man jetzt gehen, um so rohe Menschen zu finden, wie die nahen Gallier und Germanen den Römern waren.

So schwach aber die Vereinigung der Helvetier im Frieden war, so stark war sie im Krieg, und voraus in dem, so sie sich vorgenommen hatten, mit Zerstörung ihrer eigenen Besitzungen zu unternehmen, um andere gefälligere Wohnstätte zu suchen; da blieb von allen Gauen niemand zurück; selbst Weiber und Kinder sollten helfen die Gegenden einzunehmen, wo sie sich hinzugeben, und mit Macht zu sezen sich entschlossen hatten. In andern solchen Kriegen und Wanderungen hatten sie sich gestärkt, und mit den benachbarten Germanen viel gestritten. Aber das sollte nun ihrer Wanderungen Ziel, ihres kriegerischen Sinnes mächtigste Anstrengung seyn, und ihnen er-

ungenie Wohnsiche gewähren. Selbst Cäsar erstaunte, er verhehlt es nicht, über diesen raschen Vorsatz, und über ein Heer, das ihm in dem furchtbaren Gallien nie so stark aufgefallen. Er überlistete sie durch einen ihnen abgelockten Waffenstillstand, bis er sich verstärkt hatte, und da überwand er sie und hieß sie mit dar: gebotenem Unterhalt, und dem Zeugniß, daß er ihre Stärke ehrte, in ihre verödeten Wohnungen zurückziehen. Das war der letzte Zug der alten Helvetier in Italien. Jetzt war ihr Loos, mehr von andrer kriegerischer Völker Wanderungen zu leiden, als selbst Wanderungen zu thun.

Bald von keinem Froscher wird es bestritten, daß Zürich unter den 12 Städten, die zerstört, und die hernach aus ihren Trümmern hergestellt worden, gesessen. Die übrigen 11. aufzufinden, die gleiches Schicksal hatten, das machte immer mehrere Mühe; aber wir bedürfen das nicht. Wie es bey raschen Schritten geht, erhielten die Helvetier nicht nur ihren Zweck nicht, ein besseres Land in Gallien zu finden, sondern sie mußten da bleiben, wo sie waren, und noch der Römer Unterthanen seyn, und andern noch rohern Völkern, die dahin zielten, wo sie waren, widerstehen, und ihre Ueberfälle, Misshandlungen und Kriege erdulden. Doch wir folgen jetzt den überswundenen Helvetiern in ihre verödeten Städte nach. Wie leicht war es den Zürichern, wenn auch kein anders Merkmahl übrig war, die Städte ihres ehemaligen Wohnsiches wieder zu finden; der See glänzte ihnen auf die Höhen entgegen, die sie bewandern mußten, und sein Ausfluß war noch die bequemste Stelle

für Wohnungen. Da, in dem verlassenen, selbst verwüsteten Land bauten die Helvetier, die einen herrlicher, die andern schwächer, ihre Städte wieder auf.

Da trat der Strom Helvetiens in die verborgenen Gewölber ein, um da in einer andern Umgebung zu fließen; sie wurden den Römern unterthan, wo nicht sogleich, doch ohne langen Verzug. Ein gleiches Schicksal betraf unsere Stadt. Hier konnte man in die Untersuchung sich ausbreiten, wie ganz Helvetien, wie einzelne Städte desselben unter dieser Macht gehalten worden: Da hätte die Forschung Arbeit, aus den Stellen der Alten, wo von Verwaltung neu erobter Länder die Rede ist, besonders wie Gallien gehalten worden, das Wahrscheinlichste herauszuheben. Aber wenig geneigt, diesen ungewissen Zustand zu ergründen, eilen wir den mit eignen Urkunden belegten Zeiten zu. Viel Zeugen sind, daß ihre Beherrschung neu erworbner Länder nicht von der härtesten war; ja, Cicero sagt sogar in einer seiner Reden: Dass die Helvetier nebst andern kaum mehr zu entdeckenden Völkern in eine Verbindung mit Rom getreten, und Socii genannt worden. Ob es aber Ernst sey, oder ob er nur Cäsar eine Verbündung machen will, das läßt sich nicht entscheiden: Dass aber Römer in Helvetien gewesen, das ist mit vielen Aufschriften, die man gefunden, und die erst neulich von einem sehr geschickten Mann mit vielem Scharfsinn beleuchtet worden, mit vielen Scherben, darauf die Namen der Legionen stehen, und andern Alterthümern zu beweisen. Auch giebt es die Natur des Landes mit, daß die meisten Heere, die in Gallien und Italien mit allgemeiner

Muth damahls hindrangen, auch durch Helvetien ihren Weg gefunden; denen zu widerstehen, oder die widerstehenden Heere der Römer zu begleiten, war des gedrückten Helvetiens tägliche Arbeit. Desnahen hiessen viele Derter Castra, oder der Feldherren Lager; aus denselben die Auszüge der Römer in Germanien; und wer weiß — es möchte noch Muth ums Herz machen, wenn wir denken könnten, daß Ausgezogene aus der Stadt im Heere des Germanikus gewesen, und an seiner Seite gefochten haben. Dass auch damahls der Stadt ihre beschränkte Regierung zugekommen, davon lässt uns die Geschichte vieler Städte, die unter der römischen Regierung waren, nicht zweifeln: Aber ihre Einrichtung und ihre Gewalt, wie sie eigens bey uns war, zu bestimmen, wer getraut sich in dieser Entfernung das?

Dass ein Schloß auf einem Hügel der Stadt, jetzt noch Hof genannt, gewesen, für den Präfekt, oder den ersten von der Regierung der Römer, das bezeugen noch spätere Urkunden. Und nun kommt es an die Sage, die, wenn sie von Uebertriebenem gereinigt und mit der Vernunft geprüft wird, auch ihren großen Werth hat: Dass ein Decius Präfekt hier war; dass unter ihm und unter seiner Regierung zwey Heilige, d. i. Bekenner und Lehrer des Christenthums in die Stadt kamen, ihre Lehre verkündigten, die dem Heydenthum nicht günstig war; dass der Römer, da er ihnen die Lehre verbot, und sie nicht gehorchten, ergrimmte, und die Bekenner und Verbreiter einer ihm verhassten Religion, und Verächter der seinigen, habe enthaupten lassen. Was ist hierin,

das nicht an andern Orten auch wiedersfahren, und nicht der Wahrheit gemäß ist? Ihre Namen, seien sie Geschwister oder Eheleute gewesen, waren Felix und Regula. Aus Mitleiden haben ihre Anhänger ihre Hauer und Leichname auf dem nahen Hügel, wo jetzt das Münster steht, in der Stille begraben. Bleiben wir bey dem, so ist es nichts Ausserordentliches, was da vorgiengt: Aber die Dunkelheit der Zeit hat das mit Wundern umhüllt, und ließ sie ihre Hauer selbst nach ihrem Tod auf den Hügel tragen. Das mußte sogar in unser Sieget kommen zum immerwährenden Angedenken, weil das mahls ein festeres nicht bekannt war. So stelle ich mir die Sache natürlich vor; und ich denke, wenn solche zur Zeit der Glaubensverbesserung so ganz unglaublich vorgekommen wäre, so wäre das Angedenken davon mit anderm Überglauben und eitelm Wesen vernichtet, und nicht so weit behalten worden, daß man dieses Angedenken bis auf wenige Zeit in feierlichen akademischen Reden unterhalten hätte; es wäre denn, daß man den Ursprung des Christenthums bey uns unter diesen Bildern habe feyern wollen.

Da die Völker, die auf den römischen Boden in Gallien und Italien hinströmt, immer mehr und näher sich hinzugrängten, der römische Krieger aber immer weichlicher und unvermögender wurde zum Widerstand, und es an tüchtigen Kriegern fehlte, brachten die Allemannier, ein rohes Volk, aus verschiedenen kleinen Völkern zusammengeslossen, endlich die lang unbezwungene Macht, und nahmen neben

andern Land auch einen Theil von Helvetien mit Uebermacht ein, von dem Rhein weg bis an die Reuß, worin unsre Stadt mitbegriffen war. Der Theil von der Reuß bis an die Rhone fiel den Burgundern, einer andern rohen Nation zu, die zu gleicher Zeit mit Macht noch weiter durchdrang. Der Zustand Helvetiens und unsrer Stadt unter den Allemanniern ist um so schwerer auszumitteln, da die einen sie zu solchen Barbaren machen, die alles ohne Ansehen in Sklaverey gebracht; die andern aber sie zu mildern Beherrschern erheben. Zum einen giebt die Verwilderung der Völker, in den unaufhörlichen Kriegen unter ihnen selbst und mit den Römern, eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung ab; zum andern aber die Betrachtung, daß der Sieg auch rohen Gemüthern unterweilen mit der Ruhe der Niederlassung mildere Sitten gewährt. Nehmen wir an, sie seyen aus denen Völkern zusammengesetzt gewesen, denen Tacitus unter der rohen Hülle so viel Sitten und Tugenden zutheilt, so wäre unser Loos unter ihrer Beherrschung nicht so hart gewesen. Wie aber immer der Zustand unsrer Stadt und eines Theils von Helvetien unter den Allemanniern war, so dauerte er den noch nicht lange; denn wie eine Welle des Meers von einer andern, die noch schrecklicher ist, fortgetrieben wird, so drängte, bey der Wanderungswuth der Völker, das mächtigere immer das schwächere oder schwächer gewordene fort. So mußten die Allemannier, unter denen Helvetien und zugleich unsre Stadt sich befand, der Uebermacht der Franken weichen.

Unter den Franken entstehnd das Lehenrecht, da

Könige ihre Besitzungen minder Mächtigen hingaben, und sich das höhere Eigenthum unter der Leistung gewisser Dienste ausbedungen hatten. Diese Art von Veräußerung stieg von den höchsten Stellen auf die geringern herab: Wer sich keine Kriegsdienste auszubedingen hatte, der ließ sich etwas an Früchten oder an Handdiensten bedingen. Dieses hieß man Lehenrecht: Das, und die Zueignung einer nur übertragenen Gewalt, so die mit derselben Ausgerüsteten sich als Eigenthum anmaßten, erzeugte den höhern und niedern Adel, welcher hernach auf seinen hohen Besten mit Rauben sich schändete, seinen Wohlstand selbst zerstörte, und guten, arbeitsamen, treuen und vorsichtigen Städten Anlaß gab, hernach von ihrem verschleuderten Vermögen bessern Gebrauch zu machen.

In denen Zeiten, da die Könige der Franken noch selbst herrschten, hatten zwey Brüder, beyde Grafen, Ruprecht und Wikhart, den hohen Sinn, der erste an den Ufern der Limmat, wo Zürich stand, der andere an den Ufern der Reuß, wo sie aus einem herrlichen See entspringt, zu Luzern, Kirchen und Priesterthum zu stiften; zwey Unternehmnen, die jetzt noch bestehen. Ruprecht wählte Zürich, das oft von wandernden Heeren gedrückt, zertreten, mishandelt worden, aber immer noch sich hielt, oder aus seinen Trümmern sich erholt. Seine Stiftung noch herrlicher zu machen, unternahm er sie selbst nicht, sondern er gab sein ganzes Vermögen dem König Ludwig, damit durch ihn an den Ufern der Limmat auf einem Hügel Tempel und Priesterthum angeordnet würden. Und so treu, wie die Vergabungen solches

Art in denen Zeiten behandelt wurden, da eine Stift damals nach dieser Vergabung entstuhnd, was hindert uns anzunehmen, daß dieses schöne gothische Gebäude, das jetzt noch steht, damals aufgerichtet worden?

Aber da die Könige der Franken, deren Blödsinn vielen ihrer nur für einige Zeit angestellten Beamten vornehmes Eigenthum überließ, nach und nach zerfielen, und ihre Hofmayer, in den Künsten der Regierung geübt, mit Weisheit sich zu ihrer Macht emporhuben, war es diesen leicht, die ganze königliche Gewalt mit dem Namen selbst anzunehmen. Da floß der alte Strom Helvetiens, durch seine unterirdischen Gewölbe sich durchdrängend, wiewohl trüb und schwach, wider in offenem Bette hin. Städte, oder geräumige Orte, die einst Städte wurden, und Länder, sonst kaum bezwungen, zwischen hohen Felsen und in den Thälern gelegen, traten auf dem alten Boden Helvetien wieder hervor, zu einer kaum mehr denkbaren, ganz ausgelöschenen Freyheit emporzustreben.

Aus diesem Stamm der Hofmayer, der durch Weisheit und Verdienst zu der Allgewalt sich emporhob, entstuhnd ein ausnehmend erhabener Geist, und zugleich ein Held, der durch seine immer zunehmende Macht den halben Welttheil, den wir bewohnen, sich unterwarf, und mit hoher Weisheit vortreffliche Gesetze gab: Carl der Große war es, der mit seinem mächtigsten Arm die Völker geziugelt, und ihrem daurenden Auswandern ein Ziel gesetzt hat. Die Völker mußten nun unverändert ihre Sitze behalten,

und einer Macht gehorchen, die über sie gesetzt war. Dass dieser große Held unsre schwache Stadt besucht, Höfe und Güter daherum schon besessen oder erworben, ist nicht nur Sage, sondern volle Wahrscheinlichkeit, die sich jetzt noch mit unzweydeutigen Spuren, mehr aber durch Urkunden erweisen lässt, da er der Stiftung Ruprechts, dem Chorherrenstift, das jetzt noch bestehet, ihre sämtlichen Einkünfte in einer weitläufigen Beschreibung zusammentragen lassen, und vielleicht einige Dorfer der Stift schenkte, deren Einwohner froh genug waren, unter einer Herrschaft dem immerwährenden Aufgebot der Mannschaft enthoben zu seyn. Einmal dieser Beschreibung der Einkünfte steht sein großer Nahme vor; und wer will glauben, dass er aus der Ferne den tüchtigsten Schreiber hingesandt hätte, eine solche Verzeichniß zu machen? Aber als er hier war, ließen die Stift und ihre geübtesten Glieder nicht nach, bis sie eine über allen Zwist sie erhebende Urkunde erhielten. Deszahlen auch sein Name alle Jahre in einer akademischen Rede gepfahert wurde. Und endlich ist sich nicht zu verwundern, wenn ein Held, der aus einem Land in das andere schnell hinzog, wenige Orte ohne seine Gegenwart ließ.

Wer weiß, vielleicht hat der von dem großen Beherrschter hingeworfene Blick auf die Stiftung und die Lage der Stadt und ihre reizenden Umgebungen, mitgetheilt vom Kaiser seinem Sohns-Sohn, diesen bewegt, für seine sich zur Andacht neigende Tochter auch an dem Ufer der Limmat, das gegen über liegt, auf einem Meyerhof, der ihm zudiente, ein adeliches

Frauenstift anzulegen, wo seine Tochter die hohe Vorsteherin ward. Diese zwey angesehenen Stifter an unsern Ufern, in dem Umkreis der Stadt, mußten ihren Glanz erheben; sie zogen ihr von Zeit zu Zeit Besuche von Königen und hohem Adel zu. Das alles vermehrte den Antrieb zu mildern Sitten, zu Annäherung der höhern Stände, zu Erhaltung mehrerer Freyheit, oder Entlassung von der drückenden Aufsicht. So hat schwächere Art der Verehrung der Gottheit der Stadt zu ihrem Emporkommen viele Kräfte verleihen, reinere Wahrheit in spätern Zeiten ihr den verloshenen Glanz wieder gegeben; unverwandte Treu an reinen Sitten und Wahrheit mag allein derselben dauernde Festigkeit gewähren.

Aber die Stifter, die der Stadt so vielen Glanz gegeben, waren die ihre Obrigkeit? oder wählten sie dieselbe? Davon ist ben Einigen Vermuthung; aber das erstere läßt sich mit ziemlicher Gewißheit verneinen, da eine Schrift vorhanden, wo das hiesige Chorherrenstift dem von Solothurn berichtet, wie sie gegen die Obrigkeit von Zürich stehen. Die Abtey hatte freylich verschiedene Rechte in der Stadt, von Zoll, von Münz; sie bestellte den Vorsteher der Gerichte, und vielleicht die Mitrichter. Aber wie sich diese letztern Rechte beurkunden, so ist von der Wahl der Räthe, die man ihr nach einer andern Sage giebt, keine Urkunde vorhanden. Man sagt, Friedrich II. habe dem Rath erst die Erlaubniß gegeben, seine Mitglieder zu wählen. Wie konnte er sie der Abtey entziehen, wenn sie dieselbe hatte? Wie konnte er sie gegen die Rechte eines angesehenen Stiftes

hingeben, wenn sie erwiesen sind? Denn Kaiser und Könige gaben damals den Klöstern; aber ihnen etwas zu entziehen, wagten sie nicht. Dann zeigt sich aus der ersten vollständigen Freyheit Kaiser Rudolfs von Habsburg, daß er sie nach einem Muster, welches er von Friedrich II. her hatte, ertheilte. Damit war der Stadt gänzliche Freyheit gegeben, und den beyden Stiftern die beschwerliche Advokatie hingenommen. Mir ist die Meinung noch lieb, die ich anderswo gesäufert; Ein offner Ort, von wenig Betrieb, erforsderte wenig Leitung; nur schwache, von wenig alten erfahrenen Männern geleistete Hülfe und ausgesprochenes Recht war genug. Aber da Fürsten und Graßen ihre Schwestern besuchten, und Edelleute im Chor sangen, mußte die Stadt sich erheben, und ihre Leiter, dem Adel gleich, oder durch den Beruf über ihn erhalten, mit mehr Kraft und feinern Sitten die Leitung führen.

Aus einem alten Gesetzbuche, das Gesetze von den frühesten und spätern Jahren, ohne eines jeden Gesetzes Zeit zu bezeichnen, enthält, das man den Richtbrief nennt, der in der helvetischen Bibliothek abgedruckt ist, aber nachher aus einem pergamentenen Codex, der in dem innersten Archiv aufbewahrt wird, noch näher bekannt ward, wo die gleichen und noch mehrere Gesetze in sechs Bücher vertheilt, und bey jedem Gesetz eine kurze Inhaltsanzeige, und die sämmtlichen Anzeigen noch vornen an jedem Buche zusammen ausgekehlt stehen, die Gesetze aber mit Nummern bezeichnet sind — aus diesem Alterthume, dem es nicht an Würde, an Wahrheit, an einfachem naivem

Ausdrücke fehlt, will ich nun die Verfassung ausheben, die in das hohe Alterthum reicht, und hernach ihre hohen Umgebungen im Namen des neuen römischen Reichs, und die Geschichte der Stadt während dieser Regierung mittheilen. Am Ende werde ich über die Vorzüge und Fehler dieser Regierungsverfassung Einiges bemerken, ehe sie in eine andere übergeht.

In dem ganzen Jahr waren 36. Männer, so die Regierung führten; aber die waren nicht bensammen in Einem Rath, sondern nur Zwölfe regierten mit einander. Die ersten, die man den Winterrath hieß, handelten vom 1. Januar bis im May; die zweyten, oder Sommerräthe, vom May bis in den Herbstromonat; die dritten, so man Herbsträthe nannte, vom Herbstmonat bis ans Ende des Jahrs; und keiner, der des einen Raths war, konnte in den andern oder dritten Rath genommen werden. Jeder Rathstheil war unabhängig von dem andern, und keiner konnte dem andern seine Schlüsse oder Erkanntnisse ändern. In späteren Zeiten dieser Verfassung findet man, daß wichtige Schlüsse allen 36. Räthen mitgetheilt wurden.

Ein scharfsinniger Verfasser einer Schrift über diese alte Regierung meint, es seye von diesen dren Rathstheilen zuerst nur ein Rath von Zwölfen gewesen. Wenn er es von den Zeiten der Römer, der Allemanier, oder wenigstens von den Zeiten der Franken verstuahnde, so glaubte ich wohl, daß kein Beherrschter einer Stadt einen so schwachen Rath für die Polizen jemals verwehrt hätte; und dafür waren zwölfe genug: Aber im Angesichte der Freyheit erlaubte die Stadt sich noch mehr, und die Sakzung, die so lautet: Der

rat und die bürger hant gesetzt, daß man den rat nemmen soll, seht freylich diesen dreyfachen Rath fest, aber hebt nicht einen andern auf; sie ist die Grundlage dieser Verfassung, aber ohne Zeitbestimmung dürfen wir sie in die Zeiten sezen, wo man zuerst nach einer Verfassung begierig war. Daß man früher nur Ein Verzeichniß von Räthen finde, beweist nur, daß die ältesten Verzeichnisse selten sind; wirklich sind von den spätern Zeiten auch kaum alle Verzeichnisse aufzufinden. Aber über Alles, was so fern ist, und so schwer mit Wahrheit auszufinden, streite ich nicht.

Die Wahlen, die in allen Verfassungen der Freystaaten das Hauptgewicht ausmachen, waren von zweyerley Art. Die erste war die Ergänzung eines abgehenden Mitglieds des Raths; die kam einem jeden Rath über die Seinigen zu, so daß, wenn jemand starb, oder seine Stelle aufgab, oder verlassen mußte, die übrigen eifl wieder einen neuen wählten; aus den Rittern, wenn ein Ritter abstarb, einer aus den Bürgern, wenn ein Burger abstarb. Starb einer aus dem Rathstheil, so still stuhnd, so mußten sie erst wieder eintreten und den Eid schwören, ehe sie einen andern wählen könnten; denn außer ihren Monaten hatten sie keinen Gewalt.

Die zweyte Art der Wahl kam der ganzen Bürgerschaft über einen jeden Rathstheil zu, ehe er in die Regierung eintrat. Diese Wahl oder Feierlichkeit mußte vierzehn Tage, ehe dem regierenden Rath sein Ziel ausgieng, von demselben veranstaltet werden; und diese Einleitung ward so stark zur Pflicht

gemacht, daß wo ein Mitglied des regierenden Rathes sie unterließ, oder Schuld wäre, daß sie unterlassen würde, so sollte er des Rathes entsezt, ein Jahr von der Stadt verwiesen, und niemals mehr in einigen Rath kommen mögen.

Die Feierlichkeit, die in einem Jahr zuerst erfolgte, war vierzehn Tage vor dem Neujahr. Diese Wahl des ersten Rathes wollen wir anzeigen: Beym Klang der Glocken ward die Bürgerschaft auf den Hof berufen. Das Gesetz sagt: Wer es vor Alter oder vor Jugend getun mag. So wenig war man damals besorgt, Alles aufs äußerste abzuwägen. Dann stellte der noch herrschende Rath das Verzeichniß des folgenden Rathes dem Volke vor, das dann diese neuen Räthe entweder mit einem Mehr bestätigte, oder, nach dem Aufruf der Namen, um jeden besonders ein Mehr ergehen ließ. Die Gewählten schwuren sodann vor dem Volke den Eid auf die Gesetze, darnach zu richten; und dann schwur die ganze Bürgerschaft den Eid des Gehorsams. Diese Wahl oder Bestätigung war ein starker demokratischer Zusatz zu der Verfassung, die sonst den Gewählten vor ihren Mitgenossen viel Macht einräumte. Dennoch hatten alle Sechsunddreißig, wenn keine Leidenschaft dazwischen trat, den Trieb, die Volkswahlen zur allgemeinen Zustimmung zu leiten, da das, was dem einen wiedersuhr, andere auch treffen konnte.

Bey der Rathsbesezung war keine Rücksicht oder einschränkendes Gesetz, das sich auf Alter, auf Verwandtschaft, auf Geschlechter bezog. Man findet in den Verzeichnissen der Rathstheile, im gleichen Rathे

der Zwölfe, Vater und Sohn, zwey Brüder, und mehrere von Einem Geschlecht; und in Rücksicht auf das Alter finden wir Spuren von sehr jungen Mitgliedern. Vielleicht galt da auch das Gesetz der Natur: „Wer es vor Alter oder Jugend thun mag“, das wir oben angeführt haben. Je näher ein Volk noch der Natur war, je weniger bedurfte es der zu scharfen Rücksichten. Man sah' auf Gesinnungen und Talente, und wenn der Sohn neben dem Vater die Gaben des Geistes und des Herzens bewahrt dargestellt hatte, oder der Bruder neben dem Bruder, oder wenn bey Mehrern eines Geschlechtes dieselben zu finden waren, so rufte man auch sie desto williger, oder auch geprüfte Jugend zu den Pflichten auf. Wie viel Umwege hat man oft nehmen müssen, dieses Naturgesetz zu folgen.

In dem Gesetz ist es ganz unberührt, aber nach den aus Urkunden gezogenen Verzeichnissen dieser Rathstheile ist es klar, daß es eine unveränderliche, getreue Gewohnheit war, von den Zwölfen die Hälfte aus den Rittern, die andere von Burgern, wenigstens in früheren Zeiten zu nehmen; nachher kommen nur vier Ritter und acht Burger vor. Diese höhere Classe von Einwohnern der gleichen Stadt leitet sich vielleicht von den frühesten Zeiten ab. Die sechs Ritter stuhnden immer in den Verzeichnissen voran. Das einzige Gesetz aber, so von Rittern handelt, ist sonderbar, und zeigt, daß es bey den Vätern stuhnde, ihre Söhne zu Rittern zu machen, ohne daß die Geburt allein ihnen diesen Vorzug gab. Das Gesetz lautet so: Das die ritter ire söne vor dem

drisigsten sat ze rittern machen, sunst sollen si mit den burgern sturen. Man sollte glauben, der Vorzug, der den Rittern bey den Räthen zufiel, sollte die Väter von sich selbst, ohne einen Trieb des Gesetzes, vermögen haben, ihren Söhnen den Vorzug zuzuwenden; aber, wie es scheint, waren sie weniger für diesen Vorzug empfindlich, der nur Einige traf, und hatten bey der Steuer einen Vortheil, für den sie empfindlicher waren; denn das Gesetz ist so milde, daß es dem, der zu den Heiligen schwört, er habe nicht gewußt, daß er schon dreißig Jahr alt sey, den Glauben und die Nachsicht nicht versagt. Die Kunst, wie die Väter ihre Söhne zu Rittern schusen, ist eben so schwer befriedigend auszumitteln, als der Grund anzugeben, warum die Söhne der Väter, die der Väter Stand noch nicht erhalten, erst im dreißigsten Jahr in Gefahr waren, den Bürgern bey der Steuer gleichgehalten zu werden.

Die Gesetze nehmen nicht weniger Rücksicht auf die Sitten und die treue Pflichterstattung der jeweiligen Räthe, so wie auf die Würde und den Anstand bey ihren Sitzungen. Unter den Sitten ist billig darauf zu sehen, daß keine Art der Bestechung die Räthe beflecke. Darüber ordnet das Gesetz: Daß, wer von den Räthen mit glaubwürdigen Zeugen, mit geschworenen Eiden übersführt würde, daß er von jemand Gasben genommen, der soll ein Jahr von der Stadt seyn, und nimmermehr in den Rath genommen werden. Hingegen beschützt ein anderes Gesetz den, der zur Ehre der Stadt redlich gehandelt, und ihm Schaden geschehen. Dieser muß ihm wieder ersetzt werden,

und soll der Rath den Ersatz nicht nachlassen, wenn der Beschädigte es schon verlangte. Noch deutlicher ist dieser Schutz des Raths gegen die, so wegen einem Spruch den Richter hasten. Ich sehe diese Säzung wegen ihrer naiven Kraft in der eignen Sprache hier aus: „Ob wem der rat gerichtet, wil derselbe sinen „haß, ald sine viendschaft an dehein des rats keeren, „die denn an dem rat sind, die sullen ihn trösten und „schirmen vor gewalt und vor unrecht, und sullen „dieselben ander burger manen bey dem end, und git „derselbe von der schuld vier march und buſzet den „kläger nach des rats bescheidenheit, ob ers klagt, „uf sin end; ist er unpfandbar, so sol man im die stat „verbieten, unz er gewert; der in darüber gehellet, „git vier march.“ Da die Leidenschaften in den damaligen Zeiten noch in rohe Ausbrüche gerietzen, war die ausnehmend treue Vorsicht am nöthigsten. Später Anfälle lernte man erdulden.

Zur Erstattung der Pflicht forderten zwey Gesetze die Mitglieder auf. Das eine bestimmt: Wenn etwa aus Furcht oder aus Neigung einer dem Rathe sich entzöge, indem er entweder Widerwillen vermeiden, oder dem Begünstigten nicht weh thun wollte, der ward wegen seines Ausbleibens mit einer Mark Buße belegt. Hatte er versprochen zu kommen dem Vorsteher, oder einem andern Mitglied, und bleibt aus Blödigkeit dennoch aus, der wird mit zwey Mark angesehen. Die geringe Zahl der Räthe, die Erstattung angelegener Pflicht, und die Uebung, daß die Namen aller Zwölfe jedem Spruch, jeder Handlung hingesezt wurden, machte dieses Gesetz, das nur die

Versäumung der Pflicht nicht übersehen will, zu einer nöthigen Vorsicht.

Das Ansehen des Raths zu vermehren, ist ein Gesetz: Daß wenn einer vom Rath gestraft hinweggeht, und für die auferlegte Buße keinen Bürgen giebt, und eidlich bezeuget, er habe keinen Bürgen, und hat noch eigen Gut in der Stadt, so solle der Rath das in seinen Gewalt nehmen, und soll der, so es hat, aus der Stadt ohne Ausschreien verwiesen werden, und nicht wieder kommen, bis er dem Rath Bürgen giebt. Kommt er in die Stadt, so giebt er ein Pfund, und soll man ihn öffentlich verrufen. Wer ihm Aufenthalt giebt, verfällt in gleiche Buße. So wußte der Rath sein Ansehen zu schützen. Ein anderes Gesetz bestimmt: Wer öffentlich vor Rath geht, und jemanden aus Muthwillen oder Feindschaft um einen Fehler beklagt, oder laidet, der nicht geschehen; was der Schuldige bezahlen müßte, bezahlt der unbegründete Laider. So, indem der Rath einen Unschuldigen rettete, behauptete er zugleich die Würde seines Amtes, die nicht gestattet, daß unstatthafte Klagen dem Rath vorgetragen werden. Bis auf das äußere Geziemende hatte der Rath seine Vorschriften ausgedehnt. Da selbiger nur so wenig zahlreich war, so erforderte Sicherheit und Anstand, daß der Rechtsbedürftige demselben nicht mit einem großen Gefolg überlastig werde. Deshalb ward in einem ausführlichen Gesetz bestimmt, daß jeder, der vor Rath etwas vorzutragen hätte, nur selbst Biere vor Rath erscheinen sollte. Wohl möge er vorher Freunde und Verwandte, so viel er verlange, zu Rathe ziehn; aber erscheinen

sollten nicht mehr, als Biere; kamen mehr, so wurden sie gestraft. So weit gehet das Geseck, daß wenn jemand sagte, er wäre nur aus Zufall gekommen, und bestätigte es bey dem Eid, so ist er erst nach des Raths Besinden darüber der Buße ledig. Das war ein Geseck, das dem Rath Ansehen gab, Umltriebe und Kosten ersparte, und, indem es den Vortrag der Parthenen ruhiger machte, dem Richter auch seinen freyern Sinn gewährte, der sich nichts abtrocken, noch sich erschrecken ließ.

Bey allen Erkanntnissen, Schlüssen, Vorträgen, sind der Räthe sämmtliche Namen eingetragen, die das erkannt, beschlossen, eingeleitet haben. Nie weniger als zwölf Namen erscheinen immer, so daß die Kranken und Abwesenden dennoch mit unterschrieben wurden; aber immer mit Sonderung der Ritter und der Burger, wie oben bemerk't worden. Diese Verzeichnisse der ungleichen Rathstheile von ungleichen Jahren treffen seltener zu in der nämlichen Ordnung der stehenden Namen; außer bey der ersten und ältesten des Raths. Zugezogen konnten keine werden, weil das Geseck verbietet, in einen andern Rathstheil als den seinigen aufgenommen zu werden; und der Eid, der so feierlich bey einer jeden Einsezung des Raths beschworen worden, ließ auch keine andern zu. Die Verschiedenheit in der Reihenfolge der Namen mag entweder von einer Gleichgültigkeit gegen diesen Rang oder von daher röhren, daß man zuerst die Anwesenden und hernach die Mangelnden gesucht.

Wer dem Rath vorgestanden, oder wer das Recht dazu gehabt, darüber schweigen die Gesecke; aber die

Verzeichnisse der Räthe zeugen, daß viele Jahre hin die gleichen Ritter oben im Verzeichnisse stehen. Daß der Vorsteher immer ein Ritter gewesen, daran läßt die gewohnte Auszeichnung derselben vor den Bürgern nicht zweifeln. Daß die ältesten unter den Rittern diesen Vorzug genossen, stimmt mit den Verzeichnissen überein und fordert schon die Natur, deren Stimme in jenen Zeiten von hohem Gewicht war. Auch in der Versammlung der sämmtlichen Burger, sey es bey den Wahlen, oder bey den Handlungen die wir hernach berühren werden, vorzustehen, erforderte gereifte und geprüfte Weisheit, und das Ansehen, das lange Erfahrung giebt. Und da wir mit der Art der Verhandlungen des Raths uns befassen, so findet man auch Spuren, daß Geschäfte von Wichtigkeit einigen Mitgliedern des Raths zur nähern Prüfung übergeben worden, die dann ihr Befinden dem Rath zur Entscheidung hinterbracht. Es scheint zwar aus einem Vortrage, den wir nachher näher betrachten, als wenn ein oder zwei Mitglieder in einem dringenden Fall den Rath besammeln könnten; allein das wird doch so zu verstehen seyn, daß der, dem die gewöhnliche Besammlung des Raths zukam, davon benachrichtigt werde und die Berufung durch ihn geschehen soll.

Von einem Schreiber und den Abwarten sagen die Gesetze nichts; wie einst die spätere Verfassung der Rechte und Pflichten der Canzlen, eines sonst so nothigen Berufs, auch nicht gedachte. Nur die alten gesammelten Erkenntnisse gedenken eines Schreibers, mehr aber seines Lohns, der für jeden Rathstag auf 18 Pfennig und in einer mit R. bezeichneten Rubrik

auf 6 Pfenninge gesetzt war. Den Meisterknechten, heißt es weiter, jedem $1\frac{1}{2}$ Pf.; den vier Knechten, jedem 2 Pf.; den kleinen Knechten 1 Pf. Man soll enheinen des rates Knechten, enhein kein pfennig mehr geben, noch enhein des rats, noch enhein der burger. Von den Schreibern finde ich keine verzeichnet, ausser einen Herrn Niklaus, den Schreiber, der den alten Codex, der im innersten Archiv verwahrt ist, und von dem ich oben eine Beschreibung gemacht, so fast systematisch in sechs Büchern zusammengetragen. Diese Umgebungen des Rathes hielt ich nicht für überflüssig hier anzuführen.

Nun lässt sich über des Rathes Befugnisse und Rechte fragen: Ob die drey Räthe in keinem Fall nie zusammengekommen, ihre Rathschläge mit einander zu vereinigen? Die Gesetze sagen geradezu darüber nichts; und weil die Absonderung jedes Rathes durch den Eid befestnet war, scheint es schwerer anzunehmen. Aber wenn es doch, wie wir hören werden, bei einer streitigen Bewerbung des Kaiserthums darum zu thun war, welchem Bewerber oder Herrn, wie das Gesetz sagte, man zufallen wollte, da die ganze Menge musste versammelt werden, oder wenn mit der gesammten Geistlichkeit ein Vertrag über die gegenseitige Gerichtsbarkeit abzufassen war, oder in andern solchen wichtigen Fällen glaubte man, es wäre dem Ganzen nützlicher gewesen, wenn die sämtlichen angesehenen und geübtern Männer auf die mehrere Macht oder Unterstützung der Bewerber zurückgesehen, oder über die Verhältnisse des geistlichen und weltlichen Standes vorher mit einander sich vertraulich berathen

hätten, ehe man die Wichtigkeit solches Entschlusses der Menge überließ, oder sich in einen wichtigen Vertrag einließ. Ich schließe demnach, daß eine Vorberathung der Sechsunddreißig unter sich in wichtigen Fällen vorgegangen seyn möge. Es findet sich auch, daß bewährte Geschichtschreiber diese Zusammenberathung aller Sechsunddreißig in schweren Fällen wirklich bezeugen.

So weit gehtet die Verfassung der Räthe, ihre Wahl und ihre Verhältnisse gegen einander. Um aber die ganze Verfassung des gemeinen Wesens vollständig ins Auge zu fassen, müssen wir auch das Verhältniß der Räthe zu der ganzen Burgerschaft, von dem wir bisdahin nichts als die viermonatliche Wahl jedes Rathstheils erörtert haben, näher einsehen.

Ein besonderes Recht kam der Burgerschaft oder vielmehr einem Theil derselben zu. Wenn die Räthe in ihren Meinungen verschieden waren, und der mindere Theil, der sonst nach eben den Gesetzen und nach der Natur und der allgemeinen Uebung dem mehrern folgen mußte, seine Gedanken für so wichtig hielt, daß er sie noch einer andern Prüfung wollte unterwerfen, so konnte der mindere Theil einen Zug vor die Burgerschaft fordern, oder, wie das Gesez redet, mag der minder teil sin sache und sin ding fürbas zien unter die burger. Aber nicht an alle Bürger gieng dieser Zug, sondern nur an Gewählte von dem ganzen Rath; so sagt das Gesez: Wo si alle gesamlet worden, die der rat dazu wil, und unter denen, wo der merteil über einkompt, das geschicht. Damit unter den

Bürgern, die nach diesem Zug die letzte Entscheidung hatten, keine Uebermacht entstehe, wählte der ganze Rath so viele Bürger, als er wollte, und welche er wollte. Bey dieser Wahl, wo die alte Redlichkeit noch vorwaltete, suchte man gewiß auch die Redlichsten auf; aber wenn allzustarker Eifer unter den ungleich gesinnten Räthen vorgewaltet hätte, wie schwer wäre da die Auswahl der letzten Entscheidung gewesen! Was für feine Bestimmungen hätte dieselbe nicht erforderd! Da aber das Gesetz darüber schweigt, so müssen wir uns einen ruhigen Gang bey der Wahl und der ganzen Handlung vorstellen. Die Gewählten kamen zusammen, ließen sich alles vortragen und entschieden austragend. Es geschicht, ist die naive Bestimmung. Ob da nicht auch von den stillstehenden Räthen, die dann nichts anders, als Bürger waren, als Geübte in Rechtssachen, zugezogen wurden, darüber lässt die Vermuthung sich hören; aber das kurz gefasste Gesetz schweigt. Nur das berührt es noch, daß um Bußen, wo es nur um weniger oder mehr zu thun ist, kein Zug statt habe. Diese Art der zweyten Prüfung ist in der späteren Verfassung, aber mit mehrerer Bestimmung, nachgeahmt worden.

Das vorher Berührte ist eine Ausnahme von einem allgemeinen Gesetz, laut welcher ein Theil der Bürger mit des Raths Willen einen Theil der Entscheidung erhielt. Aber was ist der Anteil der Bürgerschaft an der Gesetzgebung? Diese Bestimmung ist so wichtig, daß ich das ganze Gesetz hersezen muß.
 „Was ufgesezt wird, dur gerichte, und an brieve

„geschrieben wird, das sul jeglich rat schwören ze behalten „und nit abelan; ist aber, das di burger alle bi dem „eyd ein anderes und wâgeres dunket, das geschâche „mit ir aller wizende und willen, di man dazu besendet, unz an hundert. Was das merer teil unter „dien sehet, das sul bliben, und also das es dur enheine ding geschâche, die emals verschuldet sin“. Das Geseck ist wichtig und verdient nähere Beleuchtung. 1) Sehet es die Urtheile und Verordnungen, die in Briefe eingetragen sind, die ein Rath ausgefâllt hat, so fest, daß kein anderer Rath sie aufheben, sondern vielmehr ein jeder der folgenden Râthe sie beschwören soll; eine Bestimmung, so die Ordnung und Ruhe forderte. 2) Dann aber giebt das Geseck der Bürgerschaft das Recht, wenn sie allein bey ihrem Eid etwas besser finde in den Verordnungen, daß das mit allgemeiner Kenntniß und Beyfall geschehe. 3) Allein die Bürgerschaft spricht selbst darüber nicht ab, sondern sendet zu der allgemein gut befundenen Aenderung nur bis auf hundert Männer, die die Sache zu berichten und zu entscheiden haben. 4) Was der mehrere Theil von diesen Ausgewählten, bis auf Hundert, darüber urtheilt, das soll ein Geseck seyn. 5) Aber von vorigen Verschuldungen oder fehlbaren Sachen und angelegten Bußen, von denen man nicht so leicht abließ, sollte keine Abänderung gemacht werden. So weit geht das Recht der Bürgerschaft, die Gesecke abzuändern.

Aber bey der Geseckgebung selbst, hatte dieselbe kein Recht? So ausdrücklich, wie hier die Veränderung der Gesecke bestimmt wird, ist kein Geseck vor-

handen. Aber nach der ausgedruckten Meldung im Anfang eines Gesetzes, und aus der Natur der Sachen zeiget sich, daß in sehr wichtigen Dingen die ganze Bürgerschaft sich mit der Gesetzgebung beschäftigt habe. So, wenn es heißt: „Der rat und di burger sind übereinkommen zu einem ewigen gesetz“; und es einen Verbanneten betrifft, der durch seinen Aufenthalt in der Stadt derselben großes Unheil zu ziehen konnte. Oder, wenn es heißt: „Alle Burger hand gesworen“, und es darum zu thun ist, was man an einen ruhig erwählten Kaiser zum Nutzen der Stadt ansuchen solle. Oder, wenn der Anfang mitbringt: „Alle pfaffheit und di räte und di burger sint gemeinlich und bedachtelich dur gute gerichte, und dur gutes gerichtes vorchten, und dur der stat ere übereinkommen“, und es um eine Art von Garantie der sämmtlichen Gesetze zu thun ist. Oder, wenn es steht: „Wie der rat sint übereinkommen mit allen den burgeren gemeinlich, und sezen zu einer ewigen Gesetz“ ic., und es die damals nimmermehr gedachte Zulassung einer Vorstadt betrifft; wer will da glauben, daß diese Verordnungen nicht von dem Volk oder seinen Abgesandten errichtet worden? Die Natur der Sache zeigt es auch schon an. Und wenn gleich der Eingänge zu den Gesetzen verschiedene sind, so zeiget das nur eine beliebte Aenderung, oder das wenigere oder mehrere Gewicht des Gesetzes an. Und endlich, wer die Gesetze ändern kann, welches nach dem vorherigen Gesetze der Bürgerschaft eingeräumt ist, der kann sie auch sezen. Aber ein jedes Gesetz, wo es heißt: „Der rat und die burger sint überein-

„kommen“, könnte ich nicht der ganzen Gemeinde zu schreiben, da aus verschiedenen Stellen der Sakung abgenommen werden kann, daß die Rede: „Der rat „und die burger“, nur den herrschenden Rathscheil bezeichnet; nebendem, daß die kleinsten Polizengesetze diese Art von Eingang auch haben, die gewiß nicht von dem ganzen Volk abgefaßt oder verordnet wurden. Was aber an die Gemeinde kam, da wurde der Entwurf von dem Rath hinterbracht, und von der Gemeinde durch das Mehr entschieden; oder von der Gemeind angebracht, und durch ihre Abgesandten bis auf Hundert entschieden, und diese Zahl mag hernach den Anlaß zur Einleitung der Zweihundert gegeben haben.

So war die Verfassung, wie sie die Urkunden und Gesetze darbieten; so war die Form derselben, und der Gang der Geschäfte. Nun ist zu untersuchen, was dem also zusammen geordneten herrschenden Rath für Rechte zudienten, dieselben auszuüben. Die gleichen Gesetze, die uns vorhin geleitet, geben uns auch hierüber den besten Aufschluß. Ich werde zwar nicht in die Untersuchung und Beleuchtung aller Gesetze eintreten, das sonst eine würdige Arbeit wäre, zu meiner dermähligen Absicht aber nicht gehört. Mir ist genug, eine Uebersicht dessen zu geben, was die Regierung nach den verschiedenen Theilen derselben ausgeübt habe. Diese unbestrittenen Rechte hat aber die Regierung vielleicht nicht alle immer und zu gleicher Zeit besessen; aber alle gewiß in der späteren Zeit der Beherrschung, von der Mitte des XIII. Jahrhunderts, bis an ihre Aufhebung, ausgeübt.

Das erste Bedürfniß eines noch rohen, nicht gebildeten Volkes ist die Verwahrung vor Misshandlung und Gewalt, die so leicht entsteht, und so schwer hinterhalten wird. Deshalb die Kriminalgesetze den ersten Platz in der alten Gesetzgebung einnehmen, und auch hier nicht nur voranstehen, sondern einen großen Theil der Gesetze ausmachen. Zwar ist hier von keiner Todesstrafe die Rede, auch selbst bei dem Mord nicht: Niederreißen der Häuser, Verbannung, und eine Buße von 20 Mark sind, zusammenommen, oder gesondert, die höchste Strafe. Ob, die Todesstrafe zu bestimmen, nur dem Vogt des Reichs zufiel, oder, wie oft des Gesetzes Inhalt zu verstehen giebt, keine höhere, als obige, Statt hatte, das wird an einem andern Ort zu erörtern seyn. Von dem Verlust des Lebens an, womit die Leidenschaft und ihre Wuth sich an einem Menschen vergreifen kann, geht das Gesetz durch Staffeln bis auf die ungezügenden Reden hinunter, die oft zu weitern Ausbrüchen führen, und bestimmt jedem Fall seine angemessene Strafe. Bei den Verwundungen ist der menschliche Unterschied gemacht: Ob sie zu Lamtagen, d. i. zum Verlust eines Glieds für die Lebenszeit, oder nicht so weit reichen; darnach verhält sich die Strafe. Auch was zu Nacht geschiehet, hat seine höhere Verantwortung, als was am Tage vorgeht. Das meiste wird mit Geld bestraft, und das stärkste Vergehen findet keine Nachsicht, „weder durch Dienst“, heißt es, „noch durch Bitten.“ Sogar werden Bitten von Angesehenen verboten und verworfen. Und dieses Recht der Bestrafung kam

jedem Rathé zu. Diese Sammlung von Gesetzen zeuget also von dem großen Umfange dieser hohen Rechte.

Gesetze, die die Verhältnisse der Menschen gegen einander im allgemeinen Leben, oder was wir jetzt das Civilrecht heissen, betreffen, finden sich viel weniger. Der Verkehr der Menschen war einfacher, die Treu ungefälschter und redlicher, und ein Handschlag war ein Vertrag. Doch finden sich Verordnungen über das Pfänden, über die Giselschaft, die eine Art schwererer Verpfändung war, da der im Erftatten einer Schuld Ermangelnde sich verband, oder gehalten wurde, in einer Stadt sich zu stellen, und da zu verweilen bis die Schuld bezahlt sey; dann über den Brautschatz oder das Hinterlassende der Eheleute gegen einander; sonst von Erbschaft möchte die Natur zeigen wo das Gut hingehört; über das Spiel und des Spielgelds Rechte; über der Söhne Recht, denen der Vater noch nichts herausgab; über Cavertschine (einer Art Wechsler oder Kleinhandler) und der Juden Rechte; was nicht Pfand seyn möge, besonders mit Absicht auf die letztern; über das Recht der gemeinsamen Mauer, der Mauer die auf eines andern seine gesetzt ist; über Lehren; von dem Uebergeben seines Gutes an einen andern, von denen beyde, der Uebernehmer und der Geber bestraft werden — solche leichte Vergehen, die schädlich seyn könnten, mit gänzlichem Verbot zu verhindern, das sind die Fälle alle, die in diesem Theile des Rechts in den Gesetzen vorkommen; was aber nicht hinderte, daß die völlige Beurtheilung aller Civilfälle,

außer was dem Schultheißen: Gericht vorbehalten war,
dem Rath zudiente.

Aber über nichts sind die Gesetze so ausführlich und vollständig, als über die Polizen, worin würklich der Scharfsinn und die Ordnungsliebe der Regierung zu bewundern ist; wie denn auch die Art von Gesetzen über die gemeine Lebensart, über die Berufe, die Erwerbungen, den Handel, den Reichthum, den Genuss der Bürger, ein angenehmes Licht verbreiten. Auch auf einige Handwerke nehmen die Gesetze eine Aufsicht, welche die nachherigen Zeiten zu gleicher Beobachtung aufzurufen scheint. Wir wollen alle nach einer genehmigen Ordnung berühren. Zuerst über die Naturerzeugnisse. Hierüber sind keine Gesetze so ausgebreitet, als die über den Wein: „Was mit dem elenden ausländischen zu thun? was mit dem der Ärger ist als unser Landwein? was mit Klingnauer? was, wenn der Landmann verbotenen einführt? wie der Wein zu rufen? wie er zu verumgelten? wie sich zu verhalten wenn ein Fass ausgeht? wie sich beim setzen zu verhalten?“ Ueber das Korn oder Mehl ist eine vollständige Ordnung: „Vom Ankauf und Besitz der Mühlen, von dem Verhältniß der Müller zu den Pfistern, von dem Mahlerlohn, von der benden Handwerkern Pflichten gegen das Volk“ enthalten, das sich ihnen anvertraut. Eine Verordnung über das Körndörren findet sich schon. Ueber das Holz sind Gesetze; über das Sihlholz, wie es von Bürgern gekauft wird; über das Zimmer- oder Bauholz, das zum Bauen gegeben wird; über das Flözen des Holzes. Zwentens

über die verarbeitete, oder von außenher gezogene Ware enthalten die Gesetze verschiedene weise Verordnungen; von den Arten des Tuchs das hier fabriziert wurde, wird die Länge, die Breite, das Gewicht von jeder Art, und wie es nicht verkauft werden soll, nicht über die Wellen noch ab dem Stuhl, genau und sorgfältig bestimmt. Das gleiche geschieht mit der Leinwand, die hier versiert ward, mit dem bestimmten Maß in Breite und Länge. Ueber die Seide ist mehr Bestimmung von dem Ankauf, als über die Verarbeitung und Gebrauch. Ob da schon die Verarbeitung zu verschiedenen Stoffen auch ein gewohntes Kunstwerk war? und warum das der Polizen durchfiel, da sie auf gemeines so viel Aufsicht hatte? oder ob nur rohe Seiden damals gekauft, und wieder eben so roh verkauft worden, ist kaum in dieser Höhe der Zeit zu ergründen. Ueber das Zubereiten des Leders, der Hüte, und die Lehrzeit der verschiedenen Handwerker bemühet sich auch das Gesetz. So sind über verschiedene Polizeianstalten oder Handwerker eigne Aufseher, die man Einunger hieß, über die Mühlenordnung drey, über das graue Tuch vier, über die Leinwand vier, und über die Gerwer und Hutmacher fünf Einunger gesetzt, welche über die zwey leztern Erwerbe von den Handwerkern selbst, bey den übrigen Anstalten vermutlich von Räthen oder aus den Räthen selbst am zwölften Tag jedes Jahr erwählt wurden. Unnothigen Aufwand zu verhüten, bestimmt ein einziges, aber ausführliches Gesetz den Brautlauf oder die Hochzeiten: Wie viel Gäste, wie viel Spielleute sogar von jeder Art sich

daben einzufinden haben, und verordnet weislich, auf die Gaben nichts wieder zurückzugeben, damit die Wohlthat der Vermögenden dem Schwächern nicht eine Beschwerde verursache. Dann steigt die Polizei bis auf die Glocken, deren Anzeigen, bis auf die Gräber und ihre bestimmte Maße, bis auf der Juden ausgeschossenes Fleisch, und den Ort, wo es zu verkaufen, traurlich herab, und vergift nichts, was Ordnung und Reinlichkeit fordert.

Ueber die Einkünfte der Stadt und ihre Besorgung bleibt noch Vieles unaufgeklärt. Dass jeder Rathstheil über die Einnahme und Ausgabe seiner vier Monate Rechnung abzulegen hatte, das wird nur zu deutlich am Ende dieser Verfassung offenbar. Aber da verglichenen Geschäfte nur eine Hand, oder wenige zur Besorgung fordern, so finden wir keine Spur, wie dieses eingerichtet war; es findet sich kein Unterschied, kein Amt unter den Zwölfen, die Herrscher waren; es ward auch die Unterlassung damals nicht an einem allein, sondern an dem ganzen Rathstheil gehandelt und gesucht. Ihre Einkünfte, die am Ende des XIII. und im Anfange des XIV. Jahrhunderts beträchtlich müssen gewesen seyn, wollen wir nach einander kurz berühren. Zuerst kommen die Bußen vor, die beträchtlich waren; denn es ist beinahe kein Gesetz, das nicht mit einer Buße belegt seye. Dann ist der Eifer noch merkwürdiger, mit dem diese Bußen alle bezogen wurden; nicht nur „by dem eid, und one nachlaß, „weder dur dienst, nach dur bitte, noch dur deheine „hand“, sondern am stärksten ist hierüber das Gesetz, das ich in seiner nervigten Sprache ganz anführen

will: „Bâte auch ein pfaff, ritter, ald burger ein
 „künig, oder künigin, ald bischof, ald jemen anders,
 „wie si geheissen sint, mit bitte, mit brieven, daß
 „man den rat, oder die pfaffenrichter bâte ald gebutte,
 „bitlich, ald droilich, ald dechein weg bâte, ald bes-
 „trunge, der soll zwei march ze buze geben“. Auch
 oft wurde für die angelegte Buße, wenn sie nicht so-
 gleich entrichtet wurde, Bürgschaft gefordert, so daß
 diese Bußen eine reiche Quelle der Einkünfte waren.
 Die zweyte Art der Einkünfte war das Wein-Um-
 geld, das der Stadt gehörte, und, wie aus den Ges-
 seken über den Weinverkehr sich schließen läßt, nicht
 unbeträchtlich seyn mußte, wenn schon eine nähere
 Bestimmung darüber abgeht. Die dritte Abgabe,
 die der Stadt zukam, war das Immî von der Frucht,
 darüber ein weitläufiges Gesetz vorhanden, das aber
 über den Bezug nur kurze Anweisung giebt, hingez-
 gen über die Ausnahmen davon sich sehr verbreitet.
 Viertens ist auf der Brodlauben, einer offnen Halle
 unten im Rathhaus, wo meistens die Bäcker, und
 vielleicht auch Andere offene Buden hatten, und eben
 so ab der Mezg eine Abgabe bezogen worden, die
 bey einem erhaltenen Darlehn von 1000 Mark Silber
 zum Unterpfand verschrieben wurde. Fünftens ward
 aus dem Sihlholz, das man zum Brand brauchte,
 und aus dem daher bezogenen Zimmerholz zum Bauen,
 die beyde den Burgern verkauft wurden, ein Bes-
 trächtliches bezogen. Sechstens war zwar die Korn-
 haus oder dessen Absfall ein Lehen von den Herzogen
 von Oestreich, wurde aber, wie wir hernach sehen,
 zweyen Schwestern, vermutlich Bürgerinnen, über-

tragen. Wie bald es der Stadt Zürich gelang, dieses Gefäll an sich zu bringen, kann ich nicht bestimmen. An Vorsicht, dergleichen zu erwerben, fehlte es nicht. Siebentes, ob aus den Fabriken von verschiedenem Tuch, von Leinwand, von Seiden etwas für die Stadt, oder auch aus den Handwerken, über die man Einünger bestellte, zu erheben war, ist nicht ohne Vermuthung, aber im Gesetz findet sich nichts. Achtens ist das Gewerf oder die Steuer eigentlich nur für die Reichssteuer bestimmt, wie aus vielen Stellen sich zeigt; ob aber davon nicht auch etwas in die Stadtkasse geflossen, kann ich nicht bestimmen; daß eine eigene Steuer für die Stadt bezogen worden, finden sich nachher Spuren. Neben dem war es Klage am Ende der alten Regierung, daß sie neue Steuern aufgelegt hätte; und das Recht, Steuern mit Mäßigung aufzulegen, bleibt doch jedem freyen Stand nicht versagt.

Ferner enthält die Sammlung auch Gesetze, die man politische heißen könnte, die auf den Wohlstand, die äußere und innere Sicherheit der Stadt ihre nähere Beziehung haben. So waren die Gesetze, daß bey einer streitigen Kaiserwahl „nur mit dem Beyfall „der Mengi man sich an einen Herrn (Kaiser) zu halten habe“; oder, daß bey einer einstimmigen Wahl „die Leitung gegeben werden soll, was man an „einen solchen einmütigen Kaiser begehren solle.“ Dann die Gesetze, die über den Vogt und den Schultheiß und ihre beyden Gerichte die nähere Auskunft enthalten. Dahin sind ferner die Gesetze zu rechnen, die über die Zünfte und Gesellschaften, sie niemals

aufkommen zu lassen, auf ewig gemacht sind. Dann gehörten dahin die Gesetze, die wegen Annahme der Bürger und wegen Aufgebung des Bürgerrechts gemacht worden. Vorsorgen über diese beyden Schritte waren nöthig, weil von dem Eingetretenen und von dem Weggehenden viel Ungemach entstehen könnte. Endlich sind über die Geistlichkeit überhaupt, in einem gesetzlichen Vergleich, und wegen Ankauf liegender Gründe der verschiedenen Orden, vorsichtige Gesetze bestimmt worden.

Merkwürdig ist auch zu betrachten, wie die Stadt mit dem Land oder dem Landmann stuhnd, da dieser entweder den Stiftern oder den Adelichen umher gehörte, und doch so viel Verkehr mit ihm unausweichlich war. Das erste, was da zu beabsichtigen war, betraf Ruhe und Frieden, für beide Theile zu erzielen. Danaher das Gesetz, daß kein Streit oder Fehde mit dem Landmann vorgenommen werde, ohne der Bürger Wissen. Hingegen wo ein Landmann mit Vangnuß (Gefangenschaft), Nord und Brand dem Burger schaden würde, so sollte man mit einem solchen keine Art von Verkehr haben. Wer einen solchen Verkehr verzeigte, der hat den dritten Theil davon für sich; die zwey übrigen Theile kommen dem Vogt und dem Rath zu. Ein anderes Gesetz bestimmt, daß der Landmann soll Bürger werden, mit des Richters, des Raths und der Burger Willen. Eine jede dieser Stellen hatte ihren Anlaß und Grund zur Nachforschung. Trug ein Landmann verbotene Waffen oder Messer aus eines Bürgers Haus, so ward der Bürger gestraft, weil er es dem Gast nicht

angesagt; hat ers gesagt, oder er weiß es erst, so straft man den Landmann. Kommt ein Landmann in die Stadt, so soll ihn kein Burger fangen, einem andern Landmann zu lieb, bey der Fuß; geschieht es, so soll er den Gefangenen entschädigen, und ihm all sein Gut wieder geben. Auch einem Bürger zu lieb soll man den Landmann nicht fangen, oder wer es thut, wird gestraft, und soll auch den Schaden ersehen. So sehr trachtete man den Landmann zu begünstigen, weil man seiner Früchte, und was zur Nahrung diente, täglich bedurfte. Hingegen hütete man sich mit einer Vorsicht, die die Allgewalt des Aberglaubens in jenen Zeiten furchtbar zeigt, einen Landmann, der im Bann war, weil er die ganze Stadt in Noth und Verlegenheit setzen konnte, in die Stadt aufzunehmen, mit einer Strenge, die kein Erbarmen kennt. Die Säzung ist ausführlich und hart. Sonderbar ist die Bestimmung über den Landmann, der wirklich in der Stadt Zwing eine Mühle hat, oder erwirbt, wo es am Ende der weitläufigen Säzung über die Mühlen heißt: „Wann er die Säzung stets hältet, das ist uns lieb: „aber Burger und Einwohner müssen sie halten bey „der Strafe“. So leise mußte man bey den Landleuten auftreten, die noch im Zwing der Stadt sich befanden, ihre meistens unruhigen Herren nicht zu reizen, und die erwünschte Ruhe nicht zu stören. Hingegen wo die Landleute verbotenen Wein in die Stadt führten, mußten sie durch das gleiche Thor, wodurch sie ihn eingeführt hatten, denselben wieder wegführen. In den Sprüchen zwischen Landmann und Bürger behandelte man den Landmann nach seinen

Gesetzen, nach einem stillen Vertrag der damaligen Zeiten, einen jeden zu halten, wie die Personen dort gehalten wurden.

Ein weitläufiges Gesetz, oder vielmehr Vertrag zwischen der Geistlichkeit und dem Rath wegen gegenseitigen Rechten und Gerichtsbarkeit, im Jahr 1304 errichtet, wird bey der Geschichte desselben Jahrs vor kommen. In dem Codex aus dem innern Archive macht es das sechste Buch der Gesetze aus.

So haben wir nun die Verfassung und die Rechte der alten Regierung von drey. Räthen mit der möglichsten Deutlichkeit, die das graue Alterthum verstat tet, dargestellt. Aber fern ist es, daß diese so verfaßte Beherrschung ohne ihre Rechte einschränkende Umgebungen gewesen, wenn man auch annimmt, wozu man ganz befugt zu seyn scheint, daß die benden Stifter über die Stadt niemals einige Rechte gehabt. Denn von den höchsten Beschützern und Urhebern der benden angesehenen Stifter ward unsere Stadt in das von ihnen begründete und beherrschte neue römische Reich aufgenommen; ein Schicksal, das sie mit andern angesehenen Städten gemein hatte. Dann besuchte schon Heinrich II. dieselbe im Jahr 1004., dessen Begleit und Aufnahme zwar nicht, aber die den Stiftern ertheilte Freyheit bemerkt worden. Die meiste Ehre wird er, wie sein späterer Nachfolger, Heinrich III., da er zu ungleichen Jahren Feste hier begieng, in benden Stiften, besonders in dem königlichen Frauenstift, erhalten haben, wo man gewohnt war, so hohe Gäste zu empfangen. Doch mögen die feinsten von den Räthen die Kunst, an den Kaiserlichen Höfen mit An-

stand sich zu benehmen und die Ehrenbezeugungen allmählig gelernt haben, die aber nach den Sitten der damaligen Zeit noch einfacher waren.

Aber bald oder noch zuvor trat von dem Reich her eine Gewalt in die Stadt, die man Reichsvogt nannte, und welche dem hohen Adel übergeben ward. Der erste, den der scharfsinnige Hottinger nennt, der im Jahr 913. diese Würde erhielt, war Burkhard, Herzog in Schwaben. Auf ihn kam Herrmann, Herzog von Allemannien unter Heinrich I. um die Jahre 920. oder 30. Von diesen beyden kannte man nur den Namen; von ihren Thaten schweigt die Geschichte ganz. Aber bey dem folgenden, der diese Würde erhielt, Herzog Berchtold II. von Zähringen, hatte es eine besondere Bewandtniß. Er erhielt, nach langem Streit mit Friedrich von Hohenstaufen um das Herzogthum Schwaben, durch einen von Kaiser Heinrich IV. zu Gunsten Friedrichs, seines Tochtermanns, gemachten Vergleich, für die Abtretung des Herzogthums, die Reichsvogten über Zürich und die Advokatie über beyde Stifte der Stadt. Diesen Tausch desto angenehmer zu machen, der kaum ein Herzogthum aufwog, wird beygefügt, er habe Thuregum, die edelste Stadt von Schwaben, erhalten; ja man that hinzu: Die Stelle betreffe nicht nur die Stadt, sondern den Pagus und Comitatus von Turicum, und die zwey reichsten Stifte. So erzählt es der tiefste Forscher der Geschichte des zähringischen Hauses, der weise Schöpflin. In dem einen Auspruche scheint es, man habe unsere Stadt zu sehr zu erheben, in dem andern dieser Würde mehr bezulegen

gesucht, als sie niemals hatte. Die Advokatie enthielt die Aufsicht über die Rechte, die Einkünfte, die Freyheiten und die ganze Wirthschaft der Stifte, legte ihre Streite bei, gab ihnen neue Freyheiten und erhielt von ihnen Ehre und Vortheile. Von da an blieben beyde Würden wie erblich auf diesem Hause, was denselben noch mehr Gewicht gab; denn nach Berchtold II. besaß dieselben Berchtold III., der Freyburg erbaute und ihm Rechte gab. Nach ihm Conrad, sein Bruder, von dem verschiedene Urkunden vorhanden sind, die unsern Stiftern gegeben wurden. Berchtold IV. ward zwar aus diesen Würden von dem Gwelfe Herzog von Bayern und Albert von Habsburg unter Friedrich I. verdrungen, aber erhielt dennoch diese Würde wieder, da seine Rückkehr durch zwey Urkunden bewiesen wird; und so hinterließ er dieselben Berchtold V., dem berühmten Stifter der Stadt Bern. Auch dieser bewahrte den Besitz dieser Stellen mit verschiedenen unbestrittenen Urkunden; er starb im Jahr 1218. ohne Erben zu unserm größten Glück; denn schon der damalige Besitzer einer so ausgezeichneten Stelle hätte unsrer Freyheit nachtheilig werden können, wenn nicht jeder Besitzer mit vielen weit aussehenden Streiten oder Lieblingsplänen sich genug beschäftigt befunden hätte; aber dieser Fünfe mit seinen vortrefflichen Eigenschaften hatte die Herzen Aller gewonnen, und das hätte seine Begierde nach Herrschaft, wie sie einst in dem geliebten Kaiser Rudolf von Habsburg entstehnd, erregen können, die seine vielleicht ungleichen Nachkommen härter und drückender gemacht hätten. Was übrigens diese zweysache, mehr als ein Jahr-

hundert über unsere Stadt und ihre Stifter sich erstreckte Gewalt, der unterdessen sich gebildeten Verfassung der Stadt genügt oder geschadet habe, das ist bey Abgang der Urkunden nicht deutlich zu bestimmen. (Ein einziges schweres Verhängniß werden wir unten berühren). Die verschiedene Urkunden, die noch vorhanden, beziehen sich auf hingelegte Streitigkeiten oder ertheilte Freiheiten des Chorherrenstifts; aber für oder wider den Rath ist von Urkunden nicht das geringste zu finden. Dennoch ist leicht abzunehmen: Wenn die Herzogen nicht immer in diesen Würden in der Stadt gewesen, aber dennoch vielleicht ihre Verweser hinterlassen hatten, daß eine solche hohe Gewalt einer emporstrebenden Verfassung nachtheilig war, und diese wünschen mußte, derselben enhoben zu werden. Für einmal nahm nach Berchtolds V. Tod das ungewisse Kaiserthum und das einbrechende Zwischenreich diese Gewalt hin, und wir werden nachher bey der Geschichte zeigen, daß die Räthe, und wie sie gearbeitet haben, diese Stelle zuerst auf den niedern Adel zu bringen und hernach ganz aufzuheben.

Nachdem nun diese Gewalt das ganze XII. Jahrhundert durchgedauert, und noch für kurze Zeit in das XIII. übergegangen, so wollen wir nun noch einige wenige Ereignisse des XII. Jahrhunderts nachnehmen, und dann ganz der Zeitfolge nach die Geschichte fortfestzen.

Im Jahr 1108. hat Conrad, Herzog von Zähringen, und unsrer Stadt Reichsvogt und der Stiftern Advokat, gegen Kaiser Conrad III. mit mehrerer Zuneigung gegen seinen Mitwerber sich vergangen, wel-

ches in denen Zeiten sehr oft zu großem Uebel führte. Diesen dem neuen Kaiser ungünstigen Mann hat darum der junge Herzog Friedrich Barbarossa in ermeldtem Jahre so gezüchtigt, daß er Zürich belagert und erobert, und auch die übrigen Zürcherischen, damals reichen Besitzungen in jugendlichem Muth weggenommen. Da aber Conrad sich demüthigte, um Frieden bat, und dem jungen Anführer die Hize vertraut war, erhielt, wie es bei vielen Friedensschlüssen gieng, derselbe seine Besitzungen alle wieder. Diese Belagerung von Zürich ist bisher wenig bekannt, wird indessen von Eschudi und Schöpslin angeführt, ohne jedoch in nähere Umstände einzutreten, was die Entfernung der Zeiten auch nicht gestattet.

Damals (1141.) verweilte in Zürich Arnold von Brescia, der schon frühe einige Kenntnisse erworben zu haben scheint, die der Sitten strenge Ausübung zu fordern ihn berechtigten, und der hingegen nicht jeder Erfindung des Aberglaubens, die man für heilig hielt, die Ehrfurcht leistete, die man oft mit Gewalt zu erzwingen sich animachte. In fünf Jahren seines hiesigen Aufenthaltes ward ihm nach Aller Zeugniß mehr Benfall als Widerstand geleistet, und der erstere hätte bald ernsthaften Fuß gewonnen, wenn er nicht unter der festen Hoffnung, in Rom die alte Herrschaft wieder hergestellt zu finden, was von einem andern mehr Unternehmenden damals in Betrieb war, vielleicht dahin wäre gelockt worden. Dort sahe er aber diesen Vorsatz vereitelt und drohende Gefahren über sein Haupt einbrechen, die er mit der Standhaftigkeit seines höhern Geistes erlitt. So wenig kann, ohne Hülfe der Zeit

und treuer Gefährten, oft die Stimme der reinsten Wahrheit ausrichten, und zerfällt in die größte Noth; da sie hingegen später, von noch mehr schreckender Ansicht verdorbener Sitzen, von einem nach Höherm getriebenen Eifer und von gleichgestimpter Freunde treuer Behilfe unterstützt, obsiegen muß. Dennoch macht die Duldung des Wahrheitslehrers, und die Aufmerksamkeit, die man ihm von Herzen gönnte, unsrer Stadt Ehre.

Am Ende dieses Jahrhunderts (1170—80.), in den gleich bemerkten Jahren, nehme ich den Trieb, die vielleicht früher begonnene Umgebung der Stadt mit Mauern zu vollführen an. Denn so vornehme Stifter mit ihren kostbaren Zierden und königlichen Einkünften blieben gewiß nicht gern an einem offnen Ort. Vielleicht hatten das Chorherrenstift und die Stadt, die an ihren Ufern angebaut war, schon ihre festen Umgebungen, die nachher erweitert wurden, und die das Frauenstift hernach für ihre Besitzungen auch wünschte. Aber diese Sicherung erforderte grossen Aufwand und Arbeit mehrerer Jahre.

(1200.) Nun sind wir mit der Geschichte bis an das XIII. Jahrhundert gelangt, wo mehrere und zusehends sicherlichere Ereignisse sich darbieten, wo die Wahrheit aus festern Quellen entspricht, und die Regierung, mit höherer Aufsicht weniger belastet, desto kräftiger handeln kann.

Im Jahr 1217. gab Friedrich II. römischer Kaiser und König in Sizilien, der Chorherrenstift eine Bestätigung ihrer Freyheiten, Güter, Einkünften und guten Gewohnheiten, und die Versicherung, daß sie

nie von dem Reich getrennt werden soll. Bemerkenswerth ist, daß Kaiser Rudolf von Habsburg in seinem vollständigsten Freiheitsbrief, den er der Stadt und den Stiftern gab, auf einen ähnlichen des Kaiser Friedrichs sich beruft, der sich nicht findet.

Im Jahr darnach (1218.) starb Herzog Berchtold V. von Zähringen, nachdem er zween Söhne durch den von dem höhern Adel in Burgund angefachten Neid seines eignen Weibes, der Stiefmutter der Söhne, durch Gift verloren hatte, da dem Adel diese fremde Herrschaft widrig war. Der Gram über diese That verkürzte dem edeln Vater das Leben. Dadurch wurden die beyden neu gestifteten Städte, Bern und Freyburg, frey, und dem Reich übergeben. Dann mußte Bern nach der Leitung der Vorsehung seinen wohlthätigen Stifter rächen an dem gleichen Adel, der die That eingeleitet hatte. Für uns gieng damit die Reichsvogten des höhern Adels, die leicht bey der Fortdauer der Stadt nachtheilig seyn, und sich in eine Unterwerfung auflösen konnte, nun ganz ab.

Da in dem Jahr 1230. die Vollendung der Stadtmauer, Thürme und Gräben, die früher schon angehoben worden, nun mehr betrieben wurde, und um die Kosten zu erschwingen, neue Steuern aufgenommen werden mußten, denen sich die reiche Geistlichkeit widersetzte, fuhr man, ohne den Widerstand zu achten, im Absfordern und Arbeiten immer fort, und trug ihnen mit allem Ernst auf, ihre Beyschläferinnen zu entfernen. Da wandten die Geistlichen sich an ihren Bischof zu Konstanz, der, „weil es nicht

„gezieme, kaiserlichen und päpstlichen Geboten zwis-
„der zu handeln, dem Rath gebot: Alle Priester, sie
„mögen ihre Bürger oder Fremde seyn, der Steuer
„zu entladen, und sie und ihr Gesind den geistlichen
„Ordnungen gemäß zu entlassen; und da sie sich fre-
„ventlich unter einander verbunden, zur Schmach der
„Priesterschaft, wegen den Weibern, sie seyen jetzt
„schon verwiesen, oder werden noch verstoßen, ges-
„biete er, weder Weib noch Mann zu schmähen oder
„zu kränken, weil das seinem geistlichen Amte allein
„zustehet. Und diese gebührliche Verordnung bekräft-
„tige er mit der Macht des Bannes“. Dieses haben
wir nur beygerückt, um sorgfältig entgegen zu halten,
ob das Begehr des Raths für allgemeine Sicherheit
und Sittlichkeit den Gesetzen der Ordnung nicht an-
gemessener sey, als des Bischofs Widerstand, und
der sein gewandte, rein ausgesponnene Schutz des
Lasters und der Wollust. Und ließ man auch die
Sache einmal fallen, so war doch damit der Unwils-
len, der zu einer andern Zeit ausbrach, nicht ver-
mieden.

Ein solcher Ausbruch erfolgte zehn Jahre hernach (1240.), da die Versagung der Steuer und der be-
günstigte Leichtsinn der Priester noch nicht vergessen
war. Kaiser Friedrich II., den so viele Städte, ne-
ben der unsern, begünstigt hatten, und viele Große
beneideten, kam in des Papstes Bann, und mit ihm
alle, die ihm anhingen; so auch unsre Stadt. Man
hielt keine gottesdienstliche Uebung mehr, außer bey
beschlossner Thüre die Priester für sich und die Thri-
gen. Raum Geborne und Sterbende, die ihnen Platz

machen, blieben gleich unbesorgt. Alles war ausgeschlossen, verlassen und öde. Da trieb der Rath mit der Bürger Zustimmung die Priester aus der Stadt, aus ihren ruhigen Wohnungen weg, weil sie ihre Pflicht nicht erstatten wollten. Die Sage lässt die Baarfüßer allein zum einen Thor aus-, zum andern wieder eingehen. Ob sie gefälliger wurden, lässt die Vermuthung hoffen, aber die Sage spricht es nicht aus. Indessen ertrug die Stadt alles Ungemach, das der Aberglaube der Zeit auf diese Art von Fluch legte, und das man nicht ohne Entseken liest. Aller Verkehr mit den Außern war aufgehoben, das für die Stadt, und ihre schon geübten Gewerbe in Leinwand, Wollen und Seiden schon abschneidend war. Alle Zufuhr war gehemmt; da schmachteten die brodlosen Arbeiter in den Gewerben. Das, was außer der Stadt den Bürgern gehörte, war den Raubsüchtigen Preis. Der nahe Adel rings um die Stadt, der sonst von seinen hohen Vesten auf Beute ausgieng, beraubte nun vollends die Umgebungen der Stadt ohne Verschonen und ohne Rettung. Indessen war Zwentracht und Verwirrung im Innern der Stadt noch weit die größere Last. Die Verweisung der Priester, diese von ihrem Troß abgedrungene That, schonte auch dem Vermögen nicht, das sie zurückließen. Das erweckte Unordnung im schnöden Gebrauch, und Zwentracht zugleich. Der Entlaßnen Freunde und Verwandten, im Rath und unter den Angesehenen, widersekten sich diesem Unfug; und die ihn thaten, trokten diesen Günstlingen der Feinde der Stadt. Je höher gegenseitiger Haß anstieg, je mehr lastete diese unnatürliche

Strafe des verderblichen Überglaubens auf derselben, Alles war einander abgeneigt, widrig; feindlich; selbst die Kinder verfolgten einander. Der Damm der religiösen Gesinnung, der mit dem öffentlichen Dienst ganz hingenommen war, machte die Leidenschaften zügeloser, unbändiger, härter. Glücklich, wer von seinen Vätern her noch einen Ueberrest von den Lehren des Arnold von Brescia zurückbehalten hatte, um darin sich zu beruhigen, oder wer, in der Stille der Eingezogenheit geübt, mit seinen bessern Gedanken sich behalf. Endlich wandte man sich an den Kaiser Friedrich selbst, für den so Wiele littten; und er, des unermesslichen Jammers müde, der ihn und Alle traf, trachtete der Stadt zu willfahren und diesen weitreichenden Schaden zu wenden. Die Herren der Stift mit ihrem Gefolge erhielten (1251.) die erste Erlaubniß zurückzukehren und ihre Pflichten wieder zu erfüllen. Man nahm sie, als etwas lange Gemangeltes, mit zurückgehaltenem Unwillen auf. Aber nach und nach milderte sich Alles, und gieng in eine ruhigere Lage des Gesetzes. Wenn damals nicht das Gesetz gemacht wurde: „Man sollte nicht an einen Herrn fallen“, (d. i. einem Kaiser zufallen) „ohne Wissen und Willen der Mengi“, so hat man dessen Kraft von Neuem empfunden und sich gelobet.

Mit dem Jahr 1251. (Andere wollen früher) soll das Schloß auf dem Hof ganz abgetragen worden seyn; weil man einen so guten Kaiser habe, sey das alte Gebäude, der ehemaligen Unterthänigkeit Zeichen, am Besten ausgelöscht.

- Da sich bey angehendem Zwischenreich (der Zeit

da kein Kaiser mehr war) die Unruhen und Fehden vermehrten, hatte sich Zürich mit Uri und Schwyz auf drey Jahre verbunden, einander zu schirmen und zu helfen, mit folgenden Bedingen: „Was bisher geschehen, da sey man einander nicht verbunden. — „Hat ein Herr, in einem dieser Thäler, einen Mann, der sein ist, der soll ihm dienen, wie vorher. — „Will ein Theil eine Veste besetzen ohne des andern Willen, dazu sind wir nicht gebunden; geschiehet aber, von dieser Veste willen, Brand, Raub oder Gefängniß, da soll man einander rathen und helfen, daß der Schaden abgethan werde. — Wer denen von Uri und Schwyz ins Land wollte fahren, das sollen die von Zürich verwehren mit aller ihrer Macht; möchten sie es nicht, da sollen beyde Länder den angreifen mit Raub und Allem, was sie thun mögen. — „Wollte jemand die von Zürich anreiten, an ihrer Stadt, an ihren Reben, an ihren Bäumen, das sollen die Länder wehren mit außer ihrer Macht. — „Die Ungehorsamen eines Theils soll der Ander nicht schirmen, ohne daß sie gehorsam sind. — Wer zu einem Andern schwört, dem sind die Andern nicht gebunden. Dann werden sechs mit Namen von Zürich, drey von Uri und drey von Schwyz, die sechs ersten halb Ritter, halb Bürger geordnet; die sechs von Zürich sind von Uri und Schwyz ausgesessen, die sechs aus den Ländern wurden von Zürich gewählt. Diese Zwölf sollten in jedem Falle bestimmen, wie die Hülfe oder Rath zu leisten seye. „Stirbt einer aus ihnen, so nimmt man inner vierzehn Tagen einen andern“. Dieses Bündniß zeuget

frenlich von den rohen Sitten: Brand und Raub kommen da vor; aber es hat im Uebrigen viele rechtschaffne anmuthige Bedinge, ehret das Recht und das Eigenthum, hilft mit aller Macht dem Angegriffenen, dringt auf des Schadens Ersatz, sagt deutlich und nimmt es aus, wozu man nicht verbunden, sezt einen Rath, wo man Zürich die Hälfte einräumt und den beyden Ländern die Hälfte, die erste wird von den Ländern, die andere von Zürich gewählt. Berühmte Namen, von Zürich: Maneszen, Beggenhoven, von Uri von Altinghausen, von Schwyz Staufacher, kommen schon in diesem vereinten Staatsrath vor, der Zuzug und Frieden bestimmte. Dieses nur für wenige Zeit bestimmte Bündniß zeuget, daß die so angesehenen Länder damals schon frey waren, und die alte Stadt ehrten; und gab, im lieblichen Angedenken, der späteren Neigung zum ewigen Verein ungezweifelt den stärkern Antrieb.

(1257.) Die Geschichte beschreibt in denen Zeiten einen Kreis, wie weit die Münze von Zürich gehen soll. Man liebte damals dergleichen Kreisbestimmungen; und der gegenseitige Vortheil, der immer scharfsichtig war, zog sie, füraus wo es Geld betraf, da jeder das seinige gern in Umlauf brachte. Es wird zugleich der kaiserlichen Freyheiten der Aebtissin und der Stadt gedacht. Von solchen, in Münzsachen ertheilten Freyheiten finden sich keine Spuren. Die Aebtissin erhielt die ihrige von ihrem Vater bei der ersten Gründung und Vergabung. Eine spätere Urkunde, weiter unten angeführt, zeigt über das Münzrecht mehreres Licht. Dennoch wollen einige Schrift-

steller der Stadt Münze schon frühe neben die von der Äbtissin stellen; aber es reimet sich kaum mit der Urkunde, die bald erscheint.

(1262.) Der junge Herzog Conratin, des beliebtesten Kaiser Friedrichs II. Enkel, kühn und zuversichtlich in schon gekränkter Jugend, als er voraussah, von seinem Königreich in Sizilien vertrieben zu werden, suchte das Herzogthum Schwaben, das er durch Erbrecht ansprach, zu erhalten. Aber als auch das dem verlassenen Jünglinge mißlang, ließ er sich von jungen Männern rathen, die Stadt Zürich, die ehmals mit der Advoikatie beider Stifte und andern Umgebungen für ein Herzogthum ausgetauscht worden, als einen Theil des Herzogthums Schwaben anzusprechen, da sie doch nie dazu gehört, sondern unmittelbar dem Reich einverleibt war. Dieses zeigte man dem jungen Fürsten an; aber er beharrte auf dieser Ansprache mit der gewohnten Jugendhize, und von untreuem Rath unterstützt. Da eilten Abgesandte der Stadt zu König Richard, der sonst so wenig mit Deutschland sich befaßte; und dieser gerechte Fürst gab unsrer Stadt die verlangte Freyheit und Schutz, daß sie nicht von dem Reich entfremdet und entäußert werden möchte, die in einem spätern gleichen Unternehmen noch kräftig war, und daß sie auch nicht zum Herzogthum Schwaben gehöre. So gieng dies Ungemach vor unsrer Stadt vorüber, und der verirrte, mißgeleitete junge Held mußte seinem traurigen Schicksal zueilen, das ihm unsere, durch Uebereilung beeinträchtigte Stadt eben so wenig, als jeder Redliche gönnte, sondern vielmehr den durch falsche Arglist so

tief herabgesunkenen letzten Abkömmling eines hohen Stamms herzlich bedauerte.

(1264.) Nun kommen wir auf eine der größten Gefahren, die unsere Stadt jemals ausgestanden hat. Sie war nämlich von hohen Festungen umgeben auf ihren nahen Gebirgen. Diese waren: Uetliberg, Baldern, Regensperg, die kleine Stadt Glanzenberg, und am See Uznaberg und Wurp, deren Bewohner übereinstimmten, ihre Burgen dazu anzuwenden, die unschuldig Wandernden eher wahrzunehmen, und von der Höhe herab desto heftiger anzufallen, oder die Schiffahrt auf dem See und auf der Limmat eben so unsicher zu machen, wie wir schon bemerkt, daß zur Zeit des auf die Stadt gelegten Banns diese Vermessensheit ganz ungescheut verübt wurde, und damals unaufgehalten auch jetzt nur heftiger wütete. Diese Verdorbenheit gieng so weit, daß kaum ein Bürger weder seiner Habe, noch des Lebens sicher war, wenn er etwas vor den Thoren hatte, oder außer dieselben trat. Die Noth war so dringend, daß man Rettung suchen mußte, wo sie immer zu finden war. Da der Edle von Regensperg von dem umliegenden Adel der Mächtigste war, sandte man sechs Angesehene aus den Räthen an ihn; und da sie nicht mit größter Leichtigkeit vorgelassen wurden, trug der Älteste aus ihnen schon mit bangem Herzen vor: „Es werde ihm gewiß bekannt seyn, wie immerwährend von dem unglücklichen Bann her und seither immer die Stadt, die doch gern mit allen Benachbarten im Frieden lebte, von dem umliegenden Adel auf ihren hohen Festungen, die um sie her erbaut, so jämmerlich bes-

„drängt und mishandelt werde, und nicht nur Eigen-
 thum, sondern das Leben selbst in Gefahr seye. Das
 seye nun länger auszuhalten unmöglich; lieber wos-
 len sie Gut und Blut dazu sezen, von solcher tro-
 kender Gefahr sich zu befreien, wozu der Rath und
 die ganze Bürgerschaft entschlossen sey. Aber da
 sie im Krieg nicht so geübt seyen, können sie einen so
 schweren Kampf ohne einen Führer nicht bestehen.
 Deßnahanen glaubten sie, es sich nicht versagen zu müs-
 sen, einen in Kriegsgefahren wohlersahrnen Herrn
 sich auszubitten. Und da er an Land und Leuten
 so vermögend sey, so wünschten sie ihr Volk mit
 dem seinen zu vereinen, und hofften dann unter sei-
 ner Leitung dem harten Feind getrost entgegen zu ge-
 hen, und den Sieg mit Hülfe des Höchsten über
 denselben zu erhalten. Sie würden diese Wohlthat
 immer dankbar erkennen, und ihre nachbarliche Treue
 und Redlichkeit in allen Fällen bewähren“. Kaum
 hatten sie ausgeredt, als der stolze Mann mit ver-
 dächtlicher Miene antwortete: „Mich bedauert euer
 Schicksal; ich kenne den Adel und weiß, was er zu
 ihm Willens ist und vermag, und wie nahe er allen
 euern Schritten und Tritten ist. Da ist aber für
 euere Stadt kein anderes Mittel, als Unterwerfung.
 Wollet ihr euch an mich ergeben, so hoffe ich stark
 genug zu seyn, euere Feinde zu besiegen; thut ihr
 das nicht, so habet ihr mich und sie zu fürchten, und
 ihr send ja von allen Seiten wie mit einem Garn um-
 strickt“. Betroffen, aber nicht erschreckt durch diese
 hohnsprechende Antwort, sagten sie kurz: „Unsere
 Stadt ist frei und mit dem Reich verbunden; so

wollen wir bleiben; einen Herrn suchen wir nicht. Vielleicht mag ein Beschüher uns werden, der nicht unterjochen will, und in jedem Falle vertrauen wir auf Gott, der vor Gewalt und Unrecht schützt". Mit dieser Antwort zogen sie sich zurück. Ueber diese Botschaft war die ganze Stadt bestürzt, aber nicht verzagt. Nach aller ernsten Ueberlegung, wo die Gefahr oft den besten Ausweg zeigt, erinnerte man sich, daß Graf Rudolf von Habsburg ein tapferer und weiser Mann, von wahrer Treue, der schon bey verschiedenen Anlässen den Städten geholfen und sie gerettet habe, und auch der Länder, ihrer Verbündeten, Beschüher seye. Dann wußten sie noch, daß der Vermessene von Regensberg ihm mit Troß und Hohn begegnet, und dieser schon deswegen ihm abgeneigt wäre. Sie trugen deshalb nur einigen der Edelsten, die den Helden und Menschenfreund kannten, auf, in der Stille zu ihm zu gehen, und ihm die Lage der Bedrängnisse der Stadt, die Gefahr, die jedem, sobald er nur aus den Mauern trete, bevorstehe, die ungestümte Gewaltthat, die ab allen den hohen Wällen, mit denen sie umgeben, unaufhaltsam auf sie zustürme, den Troß, mit dem alle angewandten gütlichen Mittel verworfen worden, dringend vorzustellen, und von ihm die Andern schon so willig geleistete Hülfe, und die Leitung ihrer eignen ganz aufzuwendenden Kräfte, als von einem großmuthigen Gönner zu ersuchen. Graf Rudolf von Habsburg nahm den vertrauten Antrag lieblich auf, verhieß ihnen den verlangten Beystand, und wie er ganz entschlossen seye, mit ihnen und an ihrer Spitze diese Vermessenen, die auch seine Feinde seyen,

zu bekämpfen; und sein Volk, mit der Stadt Zürich Leuten und ihren Mitbürgern vereint, selbst anzuführen. Darnach trat er mit den Abgeordneten in vertrauliche Unterredung ein, wie der Mächtigste aus ihnen zuerst, und hernach jedes Raubnest absonderlich mit List oder mit Gewalt angegriffen und eingenommen werden könnte, und verhieß mit seinem Volk sobald möglich bey ihnen zu seyn. Diese Antwort erfreute das Herz, und brachte bey rückkehrender Botschaft wieder Hoffnung und Muth in die bedrängte Stadt. Bald nachher erschien er selbst in der Stadt, und ward mit Freuden und hohen Ehren aufgenommen und bewirthet. Er nahm als Hauptmann und Anführer den Eid des Gehorsams von den Bürgern auf, und leistete hingegen den Eid eines Heerführers der Stadt.

So bald der Freye von Regensperg vernommen, daß Zürich Graf Rudolf von Habsburg zum Hauptmann angenommen, ward er erbittert, und suchte sich durch seine Freunde zu stärken und sich zu einer tapfern Gegenwehr verfaßt zu machen. Allein die Züricher, von ihrem großmütigen Führer geleitet, und umringt von seinem Volk, zögerten nicht den Kampf zu bestehen, der für ihre Freyheit auf immer entscheiden sollte. Mehr als ein Gefecht war hart und blutig, und man strengte sich beiderseits mit aller Gewalt an. Ja der edle Graf schien in der Wuth eines dieser Gefechte verloren; aber die ängstliche Sorge der Züricher ließ nicht nach, jeden aufzufordern, für seine Rettung bedacht zu seyn, bis es Müllern gelang, ihn unter den Erschlagnen zu finden, mit aller Sorgfalt

ihn aufzuheben, und für seine Heilung und Genesung zu sorgen. Die wiederholten Anfälle schwächten endlich die Kräfte des Feindes; seine Verbündeten zogen sich nach und nach zurück, und fanden sich ab, mit eignen Bedingen, und er mußte seine besten Güter verpfänden, den Aufwand des Krieges zu bedecken. So besiegten die Bedrängten den Uebermuth, die Redlichen die Räuber, die ruhigen Städtebewohner den vermessenen Troß des Adels.

(1266.) Nun war zwar für einmal der Stolz des Mächtigsten unter diesen adelichen Räubern gebrochen, und seine Mitgenossen der Gewaltthat geschreckt, vielleicht zurückgehalten auf Zeit. Allein die rohe Art dieses verderblichen Erwerbs ward von den Genossen in der Nähe und Ferne mit feinerer List, aber unerbittlicher Strenge, von der Rache gereizt, fortgesetzt. Die Schiffahrt auf dem See, deren freier Genuß dem nicht unbeträchtlichen Handel der Stadt so nöthig war, litt Gefahr von der Veste Uzuaberg, ob Schmerikon gelegen, die über einen tiefen Schlund erhaben war, das dem Geschäft des Raubes zur schlauern Aufsicht und schnellerer Verheimlichung diente. Man belagerte, unter Leitung des Grafen von Hasburg, diese steile, auf Felsen ruhende Veste lang. Da warfen die Besäker zum Spott neu gesangene Fische herab. Nun, sagte der Graf, ist die Veste unser: Es muß ein verborgener Weg dahin seyn. Er ließ nicht nach, Kenntniß davon zu erhalten, die ihm ein Hirt in der Nähe endlich entdeckte. Da er mit seinem Volk in die Veste drang, war schon Alles entflohen. Verbrannt und zerstört ward die Stätte, wo so viel uns-

gerecht erworbenes Gut hingeschleppt ward, und die Schiffahrt hatte ihren freyen Lauf.

Zu Wurp, bey Küsnacht, näher der Stadt, war auch eine Baste, die dem von Regensberg gehörte, wo die Schiffahrt eben so vielen Nachstellungen ausgesetzt war, als oben her. Da aber die stärkere Burg schon gefallen war, und das kleine Heer sieghast zurückkehrte, brauchte es nicht so viel Aufwand von Kräften, sich derselben zu bemächtigen. Auch diese wurde der Erde gleich gemacht, damit keine räuberische That mehr da geschehe. So war in einem Auszuge die Freiheit der Schiffahrt gerettet, die so lange bedauerlich gehemmt und unterbrochen war.

(1268) Zwen Besten waren noch übrig, die nächsten an der Stadt, die dem von Regensberg gehörten: Balderen am Albisberg, ein unüberwindliches Nest, so nennt es die Geschichte, und an dem gleichen Gebirg, Uetliberg, das Schloß, das besste Haus im Land, darauf der Freyherr die meiste Zuversicht gesetzt. An benden Orten hatte man die völliche Uebersicht auf die Stadt und ihre Umgebungen, das dem Beschädiger zu seiner That immer den nächsten Anlaß gab. Diese benden Räuberhöhlen mußten auch ausgerautet werden, wenn Zürich Ruhe haben sollte. Dehnahen ruste es seinen so treuen Beschützer noch zu dieser Waffenthat auf. Er kam und fand, daß diese Besten nur mit Eist wegzunehmen wären. Balderen war ehmals von Kaiser Ludwig für seine benden Töchter, die nach einander zu Zürich Aebtissinnen waren, zu einem Erholungsort angelegt, und kam nachher an den von Regensberg. Es einzuneh-

men, mußte Zürich fünfunddreißig geharnischte Ritter stellen, die sich die Nacht über im Gebüsch versteckten. Diese mußten am Morgen in dem offenen Feld umherschweifen. Auf diese gaben die Leute in der Veste genau Acht, und glaubten, die wären die einzigen, mit denen sie zu kämpfen hätten, und ließen ihre ganze Mannschaft gegen sie ausrücken. Aber die Fußknechte, die der Graf von Habsburg an einem andern Ort verborgen hielt, drangen mit Eile der Veste zu, als ihre Leute sich herausgezogen hatten, fanden von den Herauseilenden das Thor offen gelassen, überwältigten die wenigen, die noch zurückgeblieben waren, zerstörten die Veste, und verjagten oder tödten die Herausgeeilten durch die Reisigen von Zürich oder mit dem zurückkehrenden Fußvolk.

An dem obersten Gebirg war noch die Veste Uetliberg übrig. Eine weit verbreitete Aussicht kündigte den unschuldigen Wanderer von Ferne dem Raubbegierigen an, ihn noch vor der sichern Herberge zu ereilen. Auch diese Veste mochte der List, mit Gewalt vereint, nicht widerstehen. Die Besäher hatten auf der Veste zwölf weiße Pferde, die mehr zum Raub als zur Arbeit dienten; mit denen zogen sie fast täglich gegen Zürich aus. Der Graf rieh, auch zwölf gleiche Pferde anzuschaffen; mit denen versteckte sich derselbe ins Gebüsch, das da herum sich befand, und die von Zürich legten ihr Volk auch in der Stille im Dickicht des Waldes herum. Die Pferde in der Veste rissen sich am Morgen heraus zur Gewaltthat. Als der Graf sie entfernt genug hielt, näherte er sich mit seinen weißen Pferden im abgeredten Streit mit dem

unterweilen sich nähernden Fußvolk, und flüchtete sich gegen dem Schloß zu, immer verfolgt. In der Hoffnung, ihre Reisigen aus dem Gedränge zu retten, öffneten die in der Baste das Thor, da sie die weißen Pferde erkannten. Hierauf drangen die Reiter und das Fußvolk auf einmal mit Macht ein, gewannen die Baste und zerstörten sie von Grund aus.

Glanzenberg, anmuthig in seiner Lage an der Limmath, zwischen Schlieren und Dietikon, näher dem letztern, hätte, zu Anderm als Betrug und Raub abgerichtet, mit friedlichem Erwerb, mit Schiffahrt, mit Handlung oder auch nur mit Landwirthschaft sich erheben können. Aber was höhern Städten der Uebermuth nach Jahrhunderten bringt, das brachte diesem kleinen Ort die Raubsucht schnell herbei, nämlich den frühen Untergang. Schiffe aus Zürich, mit Waaren jeder Art beladen, wurden da angehalten, beraubt, und die Leute mishandelt. So war dieser Ort am Flus noch stärker in der Raubsucht, als die Besten, geübt. Der List mußte nun auch er sich ergeben. Es wurden einige Schiffe mit Waaren leicht bedeckt heruntergelassen, wo Krieger in der Mitte versteckt lagen. Man schoß auf sie; aber der schnelle Lauf des Wassers riß das Schiff fort. Unterhalb dem Städtchen stiegen die Krieger aus, machten ein Jammergeschrei, als wenn sie Schiffbruch gelitten hätten, und ließen die Schiffe und die schlechten Waaren hinschwimmen. Die Einwohner entfernten sich, die Waaren zu haschen und die Schiffbrüchigen zu berauben. Allein die Krieger kamen ihnen stürmend entgegen, und auf ein abgeredtes Zeichen stieg

der Graf Rudolf mit seinen Reisigen herab von der Höhe, wo er verweilte. Das Städtchen wurde erobert und der Erde gleich gemacht. Der einsame Wanderer findet die Stelle jetzt noch angenehm; aber nur wenig Gemäuer zeugt von seiner Verheerung.

Nun war die Stadt Zürich gerettet und die Brut der Räuber zerstört, die beständig an ihrem Wohlstand nagten. Nun konnten die gedrückten Bürger freyer athmen, ihre Besitzungen ausser der Stadt mit Ruhe besuchen und ihre Früchte genießen. Es ist leicht zu erachten, wie tief gerührt sie für alle die vortrefflichen Dienste waren, die ihnen der edle Graf von Habsburg erwiesen, und daß sie dem großmütigen Wohlthäter den innigsten Dank auf alle Weise bezeuge. Wir werden davon noch spätere Spuren finden. Aber der wohlthätige Retter eilte, andern Bedrängten den gleichen mildthätigen, furchtbaren Arm zu leihen. Diese würdige Art zu handeln, wenn sie gleich nur im Kleinen geschah, konnte nicht verborgen bleiben; sie zog dem Helden, der den würdigsten Gebrauch von seiner bescheidenen Macht zu machen sich bestrebte, den unerwarteten höchsten Beruf zu, das zerfallene deutsche Reich wieder mit Ordnung, Ruhe und Frieden zu segnen.

Tief hernieder gekommen, von seinen Freunden verlassen, seiner Besten, auf die er so sehr trockte, und seiner Reichthümer beraubt, mußte der Freye von Regensperg ein lehrendes Beispiel werden, wie tief der Hochmuth fallen kann. Er mußte um Frieden bitten, seine Länder der siegenden Stadt überlassen, und zuletzt noch froh seyn, den letzten Bissen Brode

aus der wohlthätigen Hand des lange angefeindeten Zürichs zu erhalten. So mußte der Adel fallen, der Unrecht zu thun zum täglichen Erwerb machte. Friedsame, durch ihn gekränkte Städte erhielten Segen und Ruhe.

(1273.) Da Graf Rudolf von Habsburg durch die beszte Wahl, welche jemals römische Kaiser erklöst haben, zu dieser erhabensten Würde gelangte, gab er schon im ersten Monat nach seiner Erhebung der Stadt die verlangte Freyheit, daß sie vor keinem andern Richter als ihrem eignen zu erscheinen habe, was schon ein großer Vorzug war, weil die Landgerichte um die Stadt herum oft versuchten, Parthenen an sich zu ziehen, oder Unruhige ihnen nachliefen. Im Monat darauf gab er der Stadt und býden Stiften eine noch vollständigere Freyheit, bey deren er sich auf Kaiser Friedrichs II. ähnliche Befreiung beruft, die aber in unsern Archiven nicht mehr zu finden ist. Er versichert zuerst: „Daz weder die Stadt noch ihre Einwohner, Geistliche und Weltliche, Leute von býden Geschlechtern, jedes Alters, jedes Stands, ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, mit ihren Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, von dem Reich oder von ihm, dem Kaiser, nicht sollten entfremdet werden, mit Bedrohung gegen einen jeden, der es versuchte. Dann nimmt er die bisherige Advołatie der býden Stifte, die der Stadt und jenen oft beschwerlich gewesen, ihnen ab, und auf sich, wo sie so viel als aufgehoben war, und keinem hohen Adel mehr zukommen sollte“. Es ist kein Wunder, daß man Friedrich II., diesem vortrefflichen

Fürsten, so treu anhieng und so viel für ihn litt; da er schen zu seiner Zeit diese Freyheit der Stadt gegeben; und bedarf man nicht anderer Vortheile, die nicht erwiesen sind, wie des, daß der Rath sich selbst wählen möge, diesem großen Kaiser benzulegen. Aber wir kommen auf Kaiser Rudolf zurück. Er gab im gleichen Monat noch einen Freyheitsbrief, und mit dem ein neues Recht: Daß ein Reichsvogt nur zwey Jahre, und dann fünf Jahre nicht mehr dieses Amt bekleiden solle. Damit nahm er uns die Last des hohen Adels ab, der uns so leicht hätte zu Boden drücken können, und übergab die Stelle, aber nicht gar lange Zeit, dem niedern Adel, mit dem noch ein Wort zu sprechen war. Diese Freyheiten sind auch deßnahanen von hohem Werth, weil sie, einmal erhalten, den folgenden Kaisern vorgelegt, sicher bestätigt wurden, und eine vermehrte Freyheit den Wohlwollen: den Anlaß gab, auch weiter zu gehen, und neue Ausnahmen zu vergönnen. Und endlich sehen wir daraus, wie fleißig die Gesandten der Stadt dem neuen Kaiser nachreiseten, bis sie erhalten hatten, was in ihren bescheidenen Wünschen lag.

Ob er im Jahr darauf nach Zürich gekommen, wie Einige bezeugen, daran zweifle ich. Unsre Fahrbücher hätten das nicht nur nicht verschwiegen, sondern die hohe Freude und Ehre bemerkt, den ehemaligen Anführer ihrer Krieger, den besten Wohlthäter, in ihren Mauern wieder zu sehen. Vielleicht aber war sein Aufenthalt kurz und eilend, wie es damals Gewohnheit war.

Sicherer ist, daß im Jahr darauf (1275.) der

redliche Müller, der ihn aus der härtesten Schlacht von den Erschlagenen herausgehoben und für seine Heilung und Genesung gesorgt hatte, wie wir oben bemerkt, bei seiner Reise nach Frankfurt den Kaiser zu Mainz besucht. Ohne unbilligen Zweifel, ob er ihn noch erkennen würde, drang sich der redliche Mann hervor, wo der Kaiser öffentlich Verhör gab. Kaum erblickte ihn der Monarch, so rufte er ihn mit Namen, gab ihm freundlich die Hand und umarmte ihn. Die Großen lächelten heimlich, und hielten es für einen Flecken seiner vorigen Lebensart, daß er sich so mit einem bürgerlichen, unscheinbaren Mann abgeben möchte. Aber er wandte sich, nachdem er den Trieben seiner edeln Gesinnung, und den reinsten Freuden der Dankbarkeit sich überlassen, zu den Umstehenden, und sagte mit Heiterkeit und Ernst: „Dieser redliche Mann ist mir der nützlichste gewesen, den ich je kannte; er hat mir das Leben gerettet, da ich schon unter den Erschlagenen war, und alles erhabene Glück, das mir nachher wiederaufgefahren, habe ich seiner dienstfertigen Treue zu verdanken“. Er zog ihn hernach zur Tafel, überhäufte ihn mit Ehre und Geschenken, und damit die Adelichen sich seiner weniger zu beschämen hätten, schlug er ihn zum Ritter, und entließ ihn mit der liebreichsten Freundlichkeit von sich.

(1278.) Es ist auch nicht zu verhalten, was die Stadt gegen diesen ihren Wohlthäter aus Dankbarkeit gethan. Es hatte nämlich Kaiser Rudolf an dem König Ottokar einen unversöhnlichen Feind, da ihn sonst andere Fürsten des Reichs ehrten, und durch glückliche Verbindungen der Thrigen mit seinen Söh-

nen und Töchtern näher in seine Familie eintraten. Diesen Feind zu züchtigen, versammelte er ein großes Heer, und unsere Stadt sendete zweihundert Mann zu demselben. Die gefahrvolle Ehre, die man ihnen erwies, in dem vordersten Treffen zu stehen, erweckte Neid, den er mit dem Zeugniß ihrer Treue und ihrer Tapferkeit abzuwenden suchte. Die meisten blieben im Kampf; die Rückkehrenden von den unsern ehrte er, und begabte sie mit reicher Hand. Bullinger sagt: Er habe noch die Wappen der Erschlagenen in der Barfüßerkirche angemalt gesehen. Ein Denkmahl der Tapferkeit, das zu edeln Thaten aufrief. Und so lohnte unsere Stadt ihren Wohlthäter mit tapferer Hülfe in seiner Noth, so wie er uns in der unsrigen geholfen hatte.

(1281.) Aber nach so vielen Beweisen der wachenden Vorsehung über unsere Stadt, nach erhaltenen Siegen und Ruhe und Freyheiten, war ein schweres Unglück über sie verhängt, da ein boshafter Bürger, Wakerbold mit Namen, der wegen einer Missethat die größere Strafe verdient hätte, mit einer geringern, aber unangemessenen belegt worden, die ihn beym öftern Untertauchen ins Wasser dem Hohngelächter der ganzen Stadt aussekte, darüber so ergrimmte, daß er aus Rache sein Haus im Niederdorf heimlich ganz mit Holz anfüllte, und es bey einem heftigen Wind, der längs der Stadt mit Macht hinbrauste, anzündete und entfloß. Die immer weiter übergetragene Flamme ergriff mit unwiderstehlicher Macht so viele, meistens hölzerne Gebäude auf einmal, daß alle Hülfe vergessens war. Bis in das Oberdorf erstreckte sich das

unaufgehaltene Verderben, da endlich an einem steisernenen Thurm die Wuth der Flamme mit unermesslicher Hülfe gebrochen ward. Man stelle sich die Noth so vieler ihrer Wohnungen Beraubten, das Wehklagen der Weiber und Kinder, den Verlust ihrer ganzen Habe, das Anstrengen, das Auffordern, die That einer oft vereitelten, wieder kühner aufgenommenen, zuletzt den Jammer besiegenden Hülfe vor, da die bessern Löschungswerke noch nicht erfunden waren. Der Unfall erstreckte sich über die ganze Stadt. Der Bösewicht spottete noch im Entfliehen des Unglücks der Stadt, und keine Spur mehr von ihm war zu entdecken.

Die Stadt erhielt im nach und nach entstandenen Bau mehr steinerne Gebäude. Die ließen sich nicht befehlen, da das Vermögen eines jeden selbst ratheen mußte. Aber die Verordnung that man, daß jeder sein Haus mit Ziegeln oder Tarraf (vermuthlich Schieferplatten) decken sollte, da es vorher nicht also, und doch so nothig war, gegen den Ausbruch des Feuers. Und da einige Hofstätte wegen Mangel der Eigenthümer an andere überlassen wurden, und die geistlichen Orden in der Stadt, um ihre Besitzungen auszubreiten, darnach begierig waren, hatte ein kluges Gesetz dergleichen Ankauf von jeder Art denselben untersagt; nur den Augustinern ward der Ankauf eines Gartens bewilligt, an dem sie damals, wie es scheint, Mangel litten.

(1283.) Merkwürdig ist die Urkunde Kaiser Rudolfs von Habsburg, und ein Beweis, wie unsre Stadt so willig war, jedes Bedürfniß ihres ehemali-

gen Wohlthäters zu erfüllen. Er bezeuget darin, daß er einigen Bürgern von Zürich, den einen 1100, den andern 90, den dritten 60 Mark schuldig sey. Nun setzt er die jährliche Reichssteuer auf 200 Mark an; von diesen weiset er für verschiedene Jahre diese Summe seinen Gläubigern an, dem Mindesten jährlich 20 Mark, denen von 90 Mark vier Jahre 20 Mark und im fünften 10 Mark, das Ueberbleibende mit jährlichem Betrag der Steuer so lang anzuwenden, bis Alles entrichtet sey, mit Versicherung, so lange mit dem Bezug der Steuer zurückzuhalten, und allenfalls seine Nachfolger zu gleicher Nachsicht zu verbinden, bis Alles getilgt sey. Diese Urkunde zeugt von der Genauheit des großen Manns, in Erstattung des Gebührenden; von der Gefälligkeit, die man für jedes seiner Begehren hatte; von dem bescheidenen Vermögen Rudolfs vor seiner Erhöhung; und setzt die Reichssteuer auf die bestimmte Summe von 200 Mark jährlich, die vorher nie so deutlich ausgesetzt, noch die Forderung so entscheidend bestimmt anzutreffen ist, obgleich sie schon lange eingeführt und bezogen worden. Aber von dieser Zeit an findet sich, daß sie immer abgeführt worden, wiewohl mit ungleichem, oft gnädig nachgesehenem Betrag, bis sie ganz aufgehoben ward.

(1287.) Es ist vielleicht auch bemerkenswerth, daß in den Jahren Rudolf von Wädenschweil seine Herrschaft dem Johanniter-Orden verkaufte, daraus abzunehmen, wie die Sache sich eingeleitet, daß diese Herrschaft später der Stadt zufiel; daneben enthält der Kauf, der von allen Verwandten des Verkäufers und von beyden Seiten mit der größten Sorgfalt aus-

gemittelt worden, so seltene Bedinge, daß sie ein Bild der damaligen Sitten darstellen. Der Kauf geschah um 650 Mark Silber, baaren Gelds; dazu noch dem Verkäufer jährlich Leibding 100 Mutt Kernen, Zürichmaß, auf Galli, 20 Mark auf Martini, 200 Malter Haber auf Andreas, und nach seinem Tod der Hausfrau ihr Lebenlang jährlich auf Galli 20 Mark Silber und 25 Mutt Kernen, demnach auf Martini 5 Mark, auf Andreas 25 Mtr. Haber zukommen sollte.

(1288.) In diesem Jahr war Kaiser Rudolf in Zürich; das zeugt eine Urkunde, die er uns gab, darinnen er von Ostern weg für ein ganzes Jahr die Stadt von der Reichssteuer frey machte. Aber da sie dem Bedürfniß des Fürsten 400 Mark Silber geliehen hatte, läßt er sie nach Verfluß desselben annoch für zwey Jahre von der Reichssteuer frey. So fand der Kaiser seine begünstigte Stadt immer bereit, dem hohen Wohlthäter zu entsprechen. Ein späteres Ereigniß im Jahr 1292, von eben der Art, will ich nun der Gleichheit der Sache willen mit diesem verbinden:
 »Da nämlich die Stadt nach Ansuchen des Kaisers sich
 »gegen den ausgesetzten Burgern von Erfurt verpflichtete,
 »1000 Mark Silber, Erfurtergewicht, so dem Kaiser
 »Rudolf dargestreckt worden, zu bezahlen, und zwar
 »500 mit lôthigem Silber, 500 mit Hellern, für die
 »Mark 58 Schilling Heller; geben sie aber auch da:
 »für lieber Silber, das soll der Stadt freystehen.
 »Unsere Stadt giebt zwanzig benannte Burger von
 »den Ihrigen mit dem Beding dar, daß wenn das
 »Silber oder die Heller nicht bezahlt würden, sich

„zehn stellen in die Geiselschaft zu Mainz; stürbe
 „einer der Burger, so giebt man einen eben so guten
 „im nächsten Monat; geschiehet es nicht, so haben
 „die Burger von Erfurt das Recht, das Gut zu
 „nehmen von Juden oder Christen auf der Stadt
 „Schaden; und was noch nicht bezahlt ist, darum
 „sollen die Burger dennoch haften, und von Mainz
 „nicht wegkommen, bis die Burger von Erfurt bez-
 „zahlt sind. Der Kaiser befreite die Stadt zwey
 „Jahre von der Steuer, nachdem sie, wie er ver-
 „sichert, die 1000 Mark an Erfurt bezahlt; außer
 „wenn er nach der kaiserlichen Krone (nach Rom)
 „reisen wollte (das er aber niemals that), so sollten
 „sie ihm dienen, wie andere Städte". So war die
 Ergebenheit der Stadt gegen ihren Wohlthäter und
 dessen unentwegte Huld gegenseitig immer thätig. Was
 über das Verhältniß des Gelds, die Beschwerde der
 Geiselschaft, das Vermögen der Stadt und die wich-
 tige Uebernahme entfernter Pflichten noch zu bemerken
 ist, wird dem schärfern Beobachter nicht entgehen;
 mir ist dieser Wink genug.

(1289.) Rudolf, Herzog von Oestreich, des rö-
 mischen Königs Sohn, verpfändete dem Conrad Eil-
 lendorf, Ritter, das Kornhaus in Zürich, oder die
 Gefälle, die davon abfließen, um 100 Mark Silber,
 Züricher Gewichts, die er von seiner Frau zur
 Heimsteuer erhalten, und ihm, dem Herzog, ange-
 leihen, jene so lange friedlich zu besitzen, bis die
 Summe wieder bezahlt worden. So hatten die jun-
 gen Fürsten auch ihre Bedürfnisse, und so bereitete
 dieses Benehmen vermutlich den Weg, diese Gefälle

der Stadt zuzuleiten. Wir werden nachher die Pacht davon in andern Händen sehen.

(1291.) Es findet sich in nebenstehendem Jahre eine Urkunde von der Aebtissin Elisabeth, die in verschiedene Verhältnisse damaliger Zeit hineinblicken lässt. Sie hatte nämlich ihre Münze drenen Bürgern übergeben auf sechs Jahre. Dieselben sollen in der Verpflichtung stehen, „für Zürich und das Land, daß ein „Schilling und drithalb Pfund ein Mark wägen sol- „len; ist aber, daß dieselben Pfenninge ungefähr zwey „Pfenninge zu leicht sind, darum sollen die Münzer „ihre Ehre nicht verloren haben. Wenn es aber geschieht, daß man die alten Pfenninge versucht in „dem Feuer, so soll die Mark mit 16 Pfenningen be- stehen; wäre aber, daß in dem Feuer mit dem Brennen über die 16 Pfg. 2 Pfg. mehr abgiengen, da verlieren die Münzer ihre Ehre nicht, und soll das Silber, das man da versucht, gemein Silber seyn. Und wenn der Vogt von Zürich die Pfenninge versuchen will, der soll nichts thun, als wenn der Rath da ist, ald der Halbtheil des Raths, und sind sie auch gebunden zu helfen auf den Eid. Auch soll der Vogt von Zürich die Pfenninge nicht angreifen zu versuchen, als an offnem Wechsel Zürichs, ald so sie aus dem Münzeisen kommen an der ofnen Straße; und soll der Vogt selbst mit der Hand in die Pfennig greifen, und nehmen, und soll die Hand vor ihm tragen mit den Pfenniungen; und soll er, und der Rath, die da bei ihm sind, dieselben Pfenninge zum Brand tragen, und soll man sie da versuchen in dem Feuer, nach dem Rechten; und die andern

„Pfenninge, die er ergriffen hat, dem Rath, die
 „dann mit ihm sind, befehlen öffentlich, und mit ihm
 „heissen tragen hin zum Feuer; und wenn die Pfens-
 „ninge instehen, so haben die Münzer ihre Ehre bes-
 „hauptet, und soll man ihnen all die Pfenninge wie-
 „der geben. Wäre aber, daß an den Pfenningen, so
 „der Vogt in der Hand trägt, ihnen abgienge, wenn
 „sie aufgesetzt werden, so soll man die Pfenninge neh-
 „men, und noch zweymal versuchen, ehe es den
 „Münzern zu Schaden kommt; und wenn das ge-
 „schiehet, sollen die Münzer zugegen seyn, wann sie
 „wollen. Und wenn die Jahre aus in Zürich kein
 „Vogt wäre, so ist ein Rath, der dann in Zürich ist,
 „gebunden, bey ihrem Eid das zu thun, was ein
 „Vogt thun soll. Darüber sind vier gleiche Briefe
 „besiegelt von der Aebtissin, dem Vogt Ulrich von
 „Rüegg, und dem Rath“. Wem kann die Urkunde
 in ihrer ganzen, nur ein wenig umgeänderten Sprache
 nicht einiges Vergnügen machen, der entweder den
 Werth der damaligen Münzen mit andern Stellen des
 Alterthums vergleichen, oder die Treue der Probe mit
 so viel Fenerlichkeit begleitet, oder der Aebtissin Ver-
 hältniß gegen den Vogt oder den Rath, oder dieser
 benden Stellen gegen einander, oder die Eintreibung
 des Raths bey der vielleicht oft erfolgten Abwesenheit
 des Vogts, oder noch andere Dinge näher betrachten
 will?

Es geschah in dieser Zeit eine Art von Bündniß,
 die der Rath mit der Gräfin Elisabeth von Homburg,
 Herrscherin zu Rapperschweil, gemacht hat. „Sie
 „sind übereinkommen (so heißt es) und haben geschwör-

„ren, einander zu rathen und zu helfen mit Leib und
 „mit Gut, mit unsrn Leuten, mit unsrn Bestinen,
 „gegen allermännlich und gegen Unruhe, auf drey
 „Jahre. Auf der Gräfin Bewilligung schwuren die
 „Bürger von Rapperschweil denen von Zürich, und
 „sie ihnen zur Hülfe und Erhaltung. Beyde Theile
 „sind einander verbunden in dem Streit, in dem man
 „sich mit dem Herzogen von Oestreich befindet, nichts
 „anzufangen ohne beyder Rath und Willen. Und
 „wenn ein römischer König käme, der gewaltig wäre
 „zu Basel, zu Constanz, zu Zürich in denen Jahren,
 „soll doch diese Gelübde stets seyn“. Gesiegelt ist
 die Urkunde von der Gräfin, von den Bürgern von
 Zürich und von Rapperschweil. Es scheint, daß
 schon damals die Fehde vorzusehen war, die nur im
 Jahr darnach eigentlich ausgebrochen, und daß Zürich
 sich dazu Hülfe versichern wollen. Von Streit, der
 unter den Verbündeten entstanden, ist hier keine Rede.
 Und endlich wurden die Bürger von Rapperschweil
 von dieser Herrscherin wohl behandelt. Es ist zu ver-
 muthen, daß Zuzug daher mit den Grafen von Zog-
 genburg vor Winterthur eingetroffen sey, wie wir
 hernach sehen werden.

(1292.) In der Zeit, die fast nie ohne harte Fehde
 war, erhub sich Krieg der Stadt Zürich gegen Herzog
 Albrecht, des berühmten Kaiser Rudolfs ungleicharti-
 gen Sohn, und seine Angehörigen, die Bürger
 von Winterthur. Ob davon die immer deutlichere
 Begierde nach Vermehrung seiner Länder bey dem
 Herzog eingewirkt, oder ob die von der Stadt Zürich
 erfolgte Begünstigung Kaiser Adolphs und des Abts

Wilhelm von St. Gallen, den der Fürst verfolgte, noch mehr aufgereiht habe, ist nicht zu bestimmen. Einmal Zürich ward nicht verschont; bey der Nähe von Winterthur wurden unsere Bürger mit Verwunden, Berauben, Gefangennehmen übel mißhandelt. Durch das Gelingen der vorigen Waffenthaten beherzter, und reizbarer vielleicht, wurde Zürich, da es mit dem Bischof von Constanz sich verbunden hatte, noch zuversichtlicher, oder von Kaiser Adolphs Wink ermuntert, und zog, ohne die Hülfe von Konstanz zu erwarten, unter Anführung Grafen Friedrichs von Toggenburg mit seinem Volke aus, und fiel auf dem Feld von Zös in die entgegen eilenden Bürger von Winterthur, und würgte der rasch sich zum Kampf Dargestellten Viele. Unbesorgter durch diesen Sieg, zerstreuten sich die Zürcher um die Stadt her, den Zuzug von Konstanz erwartend; da unterdessen Graf Hugo von Werdenberg, des Herzogs von Oestreich Hauptmann, obgleich an dem einen Auge blind, dennoch zu jeder krummen List gewandt, vermittelst einer solchen, Zürich eine traurige Nache bereitete. Er versorgte mit Eile einen falschen Brief, wie wenn er vom Bischof herkäme, der auf Morgen Hülfe versprach, und wußte das Siegel von einem alten Brief des Bischofs, den er hatte, künstlich aufzulösen und an seine falsche Schrift zu setzen. Den Brief, so besiegelt, ließ er in der Zürcher Lager bringen durch einen eilenden Boten, der keinen Verzug sich erlauben durfte. Dann wurde in der Nacht ein Panner, wie es der Bischof führte, nachgemacht, um den Feind noch mehr zu betriegen, und nach dem Allem forderte

er die Bürger von Winterthur auf Morgen zu gleichem Ueberfall auf. So zog er dann bald, von Winterthur hernach unterstüzt, mit der falschen Fahne der Züricher Lager zu. Je näher sie kamen, desto mehr stieg die Freude bey den Unbesorgten, bis der falsche Freund mit Wuth die zum Widerstand Unbereiteten angriff, und die aus der Stadt dem Raschen noch zufielen. Da geschah eine harte Niederlage unter den einer solchen That sich nicht versehenen Zürichern, und war der Schade des vorigen Tags nur allzuhart vergolten, und die Uebergebliebenen, nachdem sie mit Wehmuth ihre Brüder begraben, zogen mit schwerem Herzen in ihre Stadt zurück. Dennoch schien dem Herzog Albrecht dieser mit Falschheit gebrandmarkte Sieg nicht so vortheilhaft, oder er hatte zu andern Thaten Ruhe nöthig. Einmal es wurde bald ein Friede gemacht. Er schien, noch seines Vaters Zuneigung für Zürich eingedenk, unterweilen für diese Stadt viel Neigung zu tragen. Nach dem Vertrag „trug ein jeder Theil ohne Vergütung seinen „Schaden; man sollte nun nicht mehr gegen einander „kriegen, außer aus römischen Königs Befehl, und „nach einem solchen Krieg soll doch dieser Friede be: „stehen. Ueber das, was Kyburg betrifft, stellt der „Herzog zwey Richter und die Stadt zwey, und ist „noch für die Biere ein Obmann. Die Fünfe schwö: „ren, alles Unrecht, das den beydseitigen Angehörigen „wiederfahren, inner vier Wochen zu richten, und „wem der Mehrtheil zufällt, das ist erkennt. Von „der Herrschaft Habspurg, und was ennert der Lim: „math ist, sind andere vier Richter mit dem Obmann

„geordnet, mit dem gleichen Auftrag und Bedingen.
 „Könnte einer der Richter nicht daben seyn, soll ein
 „anderer geordnet werden; wird das versäumt, so spre-
 „chen die übrigen. Könnte der Obmann nicht gegen-
 „wärtig seyn, so nehmen die Biere einen andern.
 „Das Alles verspricht der Herzog bey seinen Ehren;
 „die von Zürich beschworen es bey den Heiligen“. Es
 ist noch ausgesetzt: „Wenn das Gesprochene von der
 „Herrschaft nicht vollführt würde, soll Zürich des Eids
 „entlassen seyn“; wie es auch nachher, da Alles durch
 billige Sprüche abgethan wurde, des Eids durch eine
 Urkunde entlassen ward. Aber die Sprüche finden
 sich nicht. Verschiedene Klöster und Adeliche gaben
 Zürich die Versicherung, daß sie ihren Schaden nach-
 lassen; aber dem Kloster zu Oberwinterthur gab Zürich
 15 Pfund für den Schaden, daß die Thrigen auf
 seinen Feldern gelagert haben.

Hatte man gleich nicht auf den Wink des Kaiser Adolphs, da die Stadt Zürich dennoch mit andern Städten ihm zufiel, sich zu den beliebigen Fehden, die er auszufechten hatte, hingegeben, so unterließ dieser, wegen seiner edeln Gemüthsart beliebte Fürst nicht nur nicht die Freyheiten zu ertheilen, die sein Vorfahr uns verleihen, besonders jene, die ich künftig zur Auszeichnung die vollständige nennen will, wo der Stadt und ihren benden Stiften gänzliche Beruhigung und Abnahme vieler Beschwerden verheißen wird, sondern er trug die vom Kaiser Rudolf so ertheilte Freyheit ganz mit den gleichen Worten ein, und bestätigte dieselbe. Diese beynaher nur bloße Abschrift hatte aber die Folge, daß die spätern Kaiser das von den vorigen Verleihene,

wann es vorgezeigt ward, auf gleichen Fuß bestätigten. So war diese von Adolph zuerst eingeführte Sitte eine wahre Wohlthat.

Da aber Kaiser Adolph im Jahr darauf (1293) selbst nach Zürich kam, und durch seine Gegenwart die Leiden der vorigen Jahre in Freuden verwandelte, bestätigte er nicht nur eine andere Freyheit des vorigen Kaisers, daß ein Vogt nur zwey Jahre und dann fünf Jahre nicht mehr es seyn soll, damit der Nachfolger diese Wohlthat auch fortsetze, sondern er that noch hinzu: „So lange kein Kaiser sey, könne die „Stadt Richter ums Blut verordnen“, das ein Vorzug war, der durch alle Nachfahren gieng. Wer kann hiebey die Treue und Vorsicht unsrer Stadt und ihrer Vorsteher verkennen, einen jeden Anlaß zum Fortschritt der Freyheit weislich anzuwenden? Vielleicht verließ der weise Fürst mit schwerem Herzen und dunkler Ahndung seines baldigen Schicksals die ihm ergebene, von ihm beruhigte Stadt.

(1294.) Nach dem Spruch, der auf die Niederlage zu Winterthur als Inhalt des Friedens erfolgte, trat noch eine andere Verbindung mit Oestreich ein, da die Stadt Zürich mit Otto von Ochsenstein, Verwalter des Herzogen von Oestreich, eine eigne neue Verbindung schloß, die auf den Landfrieden vielleicht die nächste Beziehung hatte. „Wenn nach der Sakzung, „die wir gemacht haben“ (das wird der Ausspruch des Friedens seyn), „Streit, Zorn, Zwietracht entstuhnde, „das soll stehen an Herrn Ulrich von Reußegg, und „Herrn Gottfried von Hüneberg der Herrschaft halb, „und an Herrn Ulrich von Schönenwerth, und an

„Herrn Werner Biberli von der Stadt; die sollen dazu
 „kommen, wann sie ermahnt werden von entwederem
 „Theil, und sollen dann richten zu Minne und zu
 „Recht; wären sie uneinig, so solle Obermann seyn
 „Herr Berchtold von Eschibach. Wo Er dann dem
 „Mehrtheil unter den Fünfern zufällt, das bleibt der
 „Spruch. Wäre es, daß der Landsfrieden, den wir
 „beyderseits geschworen, gebrochen würde, und er mit
 „Nachjagen und Schadenersatz beygelegt werden könnte,
 „so mag es geschehen. Kann aber das nicht seyn,
 „und wurde es uns geklagt, dann sollen wir Bot-
 „schaft senden, daß inner acht Tagen der Schaden
 „gewandt werde; geschähe das nicht, so solle man
 „den auffangen, so den Frieden gebrochen hat, wenn
 „die Schiedleut und der Obermann es heißen auf den
 „Eid. Stürbe einer der Richter, oder könnte wich-
 „tiger Ursachen halben nicht erscheinen, nähme die
 „Herrschaft von den Bürgern zu Zürich, oder die
 „Schiedleut von Zürich von der Herrschaft Einen.
 „Verhält sich's mit dem Obermann so, nähmen bey-
 „der Theile Schiedleute einen andern. Die Neuge-
 „wählten loben bey ihren Treuen an Eids-Statt, wie
 „die andern zu richten. Wenn die Herrschaftleute auf
 „jemand klagen zu Zürich, so sollen die Schiedleute
 „allda mit ihnen vor Gericht stehen, und ihnen helfen.
 „Das gleiche thun die Gewählten der Herrschaft,
 „wenn Leute von Zürich vor dem Landgericht klagen,
 „wie wenn es der Herrschaft Leute beträfe. Dieser
 „Landsfrieden und Sakung soll währen drey Jahre.
 „Dies ist geschehen mit dem Rath des gnädigen Herrn
 „Bischof von Konstanz und mit Bewilligung des

„Grafen von Rachenellenbogen, der Zürichs Pfleger (Reichsvogt) ist“. Dieser Vertrag bezeichnet die damaligen Sitten, und war vielleicht auf unruhige Zeiten und vorsehende Ueberfälle abgesehen, da das meiste auf Beibehaltung des Friedens sich beziehet, und auf einige, zwar rohe Strafen Rücksicht nimmt, die bey jedem gewaltthätigen Schritt zu verhängen wären; dann aber auch in Zerwürfnissen unter beyden Theilen Schiedrichter, und einen billigen Austrag auf alle Fälle bestimmt. Eigen ist die Abrede, einander bey Feudalstreitigkeiten vor den beydseitigen Gerichten beizustehen, das auch Sitte war, die sonst von Freunden oder Verwandten beobachtet wurde, jetzt aber an einem fremden Gerichte, wo den Streitenden sonst niemand bekannt war, sehr zuträglich seyn konnte. Der ganze Vertrag zeuget im übrigen von vieler Achtung für die Stadt.

(1295.) Abt Arnold von Engelberg bittet in einer lateinischen Urkunde den Vogt und die Räthe von Zürich, daß sie drey Brüder: Walter, Conrad und Lüthold, Söhne des Conrad von Wezisweil, seine Dienstmänner, zu Bürgern annehmen wollten, seinen Rechten auf dieselben unschädlich. Daß diesem Begehren entsprochen worden, wer wird daran zweifeln? Redet die Gefälligkeit nicht für sie, so mußte das Ansehen eines Stiftes durchdringen.

Als im Jahr 1297. bey dem großen Krieg, den Herzog Albrecht gegen Kaiser Adolph führte, jedermann unruhig und aufmerksam war, wo das Verderben des wütenden Kriegs sich hinwenden würde, machte die Stadt Zürich mit Herrn Lüthold von Re-

gensperg, des vor einunddreißig Jahren besiegt von Regensperg friedlichem Bruder, eine Art von Bündniß auf ein Jahr. Darin verheiñt der Edle von Regensperg, in der kraftvollen Sprache der Zeit: „Dass „er weder mit seinen Burgen, noch mit seinem Leib, „noch mit seinem Gut, noch mit seinen Leuten wider „die Stadt seyn wolle; und wenn die Burger von „Zürich auf seine Burg fliehen wollten, oder daß sie „dahin gejagt würden, so soll ihnen seine Burg offen „seyn, sie zu bewahren“. Dann heiñt es weiter so traulich: „Wenn eine Unfuge geschähe den Meinigen „von den Ihrigen, oder den Ihrigen von den Meinig- „gen, das sollen sie auf einen biedern Mann sezen, „und ich auf einen; und soll Gemeinmann seyn Graf „Friedrich, der ältere, von Toggenburg (der Zürich „angenehm war), oder mein Oheim, Herr Jakob „von Warte; und was der Mehrtheil erkennt, das „soll bleiben. Der von Regensperg behaltet drey „Oheime (mit denen er sich ein wenig zu gut that) „von Toggenburg, von Habsburg, von Eschenbach vor; „wenn diese mit Zürich Streit hätten, soll er, wenn „er will, ihnen helfen. Will aber Zürich das Recht „eingehen um die Sache, und einer aus ihnen ver- „weigert es, dem soll er nicht helfen. Der Rath und „Gemeind Zürich geloben bey dem Eid, unserm Herrn „dem Vorgenannten von Regensperg durch niemands „(wegen) widerwärtig zu seyn, denn nur durch römischem „Königs (wegen), und ohne unsere Helfer; Herr Her- „mann von Bonstetten, Herr Hug, Herr Herrmann, „Herr Rüdger von Landenberg, Herr Rüdger von Werde- „egg und Johann von Wildberg“. Die Urkunde hat

viel naives und traurliches in der Aussprache, läßt auf die Umgebungen von Zürich, den Adel, der als Oheim oder als Helfer den von Regensberg schützen, nähere Blicke thun, und stellt die treue Gesinnung des Verbündeten ins Licht, dem nächsten Verwandten, den er vorher ausnahm, nicht bezustehen, wenn er das angerufene Recht verweigern würde, das auch unter den Verbündeten sehr gefällig eingeleitet wird. Die kleine Eitelkeit, alle seine Verwandten aufzuzählen, übersieht man ihm gerne.

(1298.) Da endlich Herzog Albrecht von Oestreich den Kaiser Adolph in einer Schlacht überwunden, wo er, der bisher beliebte Kaiser, das Leben verlor, Albrecht zu Aachen zum römischen König gekrönt wurde, und er von da in seine obern Länder, das Aargau, und weiters hinkam, ward er von dem neidischen Adel aufgereizt, einen Anfall auf die nahe Stadt Zürich zu thun, in Hoffnung, dieselbe in verschwiegener Eile wegzunehmen. Die Stadt Zürich, von dem Vorhaben belehrt, schickte, selbiges abzuwenden, ihre Gesandten in das Hoflager zum Kaiser, und diese stellten in Demuth die erhabene Wohlthat, die sein Vater der Stadt erwiesen, dringend vor, und daß sie hoffen, er werde die väterliche Huld und Gnade ihnen nicht entziehen und ihre Stadt verschonen. Allein die etwas rohe Antwort des neuen Kaisers entsprach den wehmüthigen Bitten und Wünschen nicht; vielmehr ließ er sein Volk gegen die Stadt anrücken, da ihm besonders berichtet war, daß dieselbe, mit schwächer Gegenwehr versehen, den Anfall nicht aushalten werde. Da geschah die That, die Geßner so würdig

besungen, und die vielleicht einzig in der Geschichte ist. Die Stadt, die ihren Mangel kannte, fordert nämlich die treuen Gattinnen und die muntern Töchter ihrer Bewohner auf, mit ihnen die Panzer und Helme anzuziehen und in ihrer Männer und ihrer Brüder Reihen zu treten. Und die Heldinnen übernahmen, gleich wie die Männer, die große Pflicht, das Vaterland zu retten; so zogen sie mit der Trommel auf den Hof, einen erhöhten Platz in der Stadt. Da der Kaiser auf den Anhöhen, wo er sein Lager hatte, den großen Zug bemerkte, hielt er sich wegen dem vorgegebenen Mangel an Kriegsvolk in der Stadt von den Seinigen getäuscht, sah nun ein, daß ein eiliger Ueberfall, wie man ihm vorgegeben hatte, nicht möglich sei, und zog sich mit seinem Volke zurück. Die Stadt aber säumte sich nicht, zwanzig der Vornehmsten nach Winterthur zu dem Kaiser zu senden, wo er, in milderer Gesinnung und im rückkehrenden Angedenken an seines Vaters hohe Wohlthat, nicht nur die Feindseligkeiten mildreich aufhob, sondern den reichhaltigsten Freyheitsbrief desselben mit den nämlichen Worten bestätigte, und noch einen andern vom Vater ertheilten bekräftigte, daß die Stadt keinem fremden Richter unterworfen seyn solle. Vermuthlich haben Wohldenkende von Winterthur die Nachricht von des Kaisers nachtheiliger Absicht auf unsere Stadt und den Wink der bessern Gesinnung gegeben und dieselbe hervorgerufen.

Da wir uns nun am Ende des XIII. Jahrhunderts befinden, scheint es nicht unnöthig zu seyn, auf die Rechte des Reichsvogts (der im vorigen Jahrhun-

dert entstanden und mit dem Eintritt des folgenden aufhort), wie sie in diesem Jahrhundert ausgeübt und abgeändert worden, eine etwelche Rücksicht zu nehmen. In dem XII. Jahrhundert hatten wir den hohen Adel, Herzogen, meistens aus dem Hause Zähringen, zu Reichsvögten gehabt, denen aber die Advokatie über die beyden Stifte der Stadt zugleich mit anvertraut war, die von großem Werth geachtet wurde; ja es scheint sogar, daß mehr Herrschermacht mit dieser Würde verbunden war, da Herzog Berchtold II. von Zähringen durch einen Vergleich, der ihm aber fast aufgedrungen worden, diese Reichsvogten für das Herzogthum Schwaben erhalten hatte. Nun zeugen die Urkunden, daß diese Herzogen in ihrer Reihenfolge zwar viele Handlungen der Advokatie, Vergleiche über kirchliche Sachen der Abten oder Probsten, oder Verordnungen, die dahin zielen, gemacht; aber von einiger Einwirkung in politische Rechte oder Geschäfte des Raths findet sich hier und auch bey Schöpflin, der alles gesammelt, wo nur der Name der Fürsten von Zähringen vorkommt, und darüber nichts entdecken können, keine Spur. Auch von dem großen Recht, über das Blut zu richten, findet sich während der Zähringischen Verwaltung keine solche. So könnten wir mit ziemlicher Zuversicht schließen, daß die Reichsvogten des hohen Adels, die aber mit der Advokatie der beyden Stifte verbunden war, wo nicht ganz ohne Gerichtsbarkeit über die Stadt, doch gewiß ohne Herrschaft über Leben und Tod gewesen. Zwar gestehen wir gerne, daß die fortgesetzte Nachfolge, wenn sie fortgedauert hätte, wie sie hingegen erloschen ist, der

Freyheit der Stadt hätte nachtheilig werden können. Nach Verlöschung dieses Stamms war das große Zwischenreich so, daß ich zweifle, ob bis zu demselben, so wie während der ganzen Dauer desselben, je ein Reichsvogt in Zürich gewesen. Aber mit Kaiser Rudolf von Habsburg trat mit dieser Stelle eine große Veränderung ein, die aller Vermuthung nach auch nach dem Wunsche der Stadt und seiner Führer eingeleitet worden, da er so Vieles vorher schon für sie mit den Waffen verrichtet hatte. Er nahm in einer Urkunde, welche alle Freyheiten der Stadt bestätigte, dieser Stelle die Advokatie der Stifte weg, entzog ihr also den größten Reiz und den größten Werth, und nahm sie über sich oder löschte sie ganz aus. Da mochte schon dem hohen Adel die Stelle nicht mehr so angenehm seyn; aber ihn ganz wegzuschrecken, gab er noch einen andern Freyheitsbrief, und befahl, daß ein Reichsvogt nicht länger als zwey Jahre, und dann fünf Jahre nicht mehr die Stelle bekleiden soll. So legte er den ersten Grund zu der von der Stadt immer im Auge gehabten einmaligen Entlassung von dieser Aufsicht; denn es war den Fürsten zuwider, nur für so wenige Zeit angestellt zu werden und dann für fünf Jahre entlassen zu seyn. Dann war der Unterscheid auch nicht mehr so groß zwischen dem niedern Adel und unsern Rittern und übrigen Räthen, da diese sich noch mit diesem Adel messen durften. Sollten wir aber nun näher untersuchen, was der Reichsvogte, so wie sie am Ende des XIII. Jahrhunderts erschienen, eigentliche Rechte und Pflichten waren, so fällt zuerst auf, daß sie alles zu besorgen hatten, was das

Reich von einer Stadt, die mit demselben verbunden war, fordern konnte. Treue und Gehorsam war das erste, das gefordert ward, was bey ungleichen Wahlen der Kaiser zu leisten von ausnehmender Schwierigkeit war, und den Städten oft großes Unheil zuzog, wenn sie sich zu frühe oder zu unklug dem einen oder andern Mitwerber ergeben hatten, wo vielleicht der verwaltende Reichsvogt unterweilen mit seinem Ansehen und Borneigung die ungewissen Stimmen lenkte. Dann verordnete er vielleicht noch die Zuzüge, die in früheren Zeiten für den Römerzug der Kaiser gefordert wurden, und später noch Kaiser Heinrich VII., im Zug nach Italien von unsrer Stadt mit hundert Mann geleistet worden. Dann besorgte der Reichsvogt noch die Reichssteuer, die nach den alten Gesetzen das Gewerf hieß, bezog sie und übergab sie an die höhern Stellen. Vorsichtig sagen die alten Gesetze: „Es soll enhein vogt da seyn, wenn man das gewerf usleit: aber wenn das gewerf usgeleit wird, soll man die tavilen, da das gewerf angeschriben stat, vor allen dien burgern verlesen, und dann soll er, der vogt, das gewerf helfen ingewinnen“. Dieses scheint die Uebung der späteren Zeiten gewesen zu seyn, da man schon freymüthiger mit dem Reichsvogt sprechen konnte. Dann hatte er noch ein Gericht, dessen Grenzen aber schwer zu bestimmen sind. Es ward, wie das, dem der Schult heiß vorstuhnd, in dem Gerichtshaus an der Brücke gehalten, wie die alte Sakung anzeigt, die dieses Gerichts Besitzsame zwar nicht bestimmt, aber genug zu verstehen giebt, daß es über die Menerhöfe, die dem Kaiser um die Stadt herum noch zugehörten, sich

erstreckte. Das mag vielleicht das Wahrscheinlichste seyn; denn es ist Anzeige in den Gesetzen, daß der Rath oft mit seiner höhern Rechtsgewalt dem Reichsvogt und dem Schultheiß verlangte Hülfe leistete. Daß dem Reichsvogt das Gericht über Leben und Tod zu gekommen, davon fand ich die erste Spur zu Kaiser Adolphs Zeiten, der die Freyheit der Stadt gab, so lange das Kaiserthum unbeseikt bleibe, ein und mehrere Richter für Verbrechen, die an das Leben gehen, zu verordnen. Ich gestehe, es kam mir immer hart zu begreifen vor, daß ein fremder Herr, sey er noch von so hoher Geburt, und von der hohen Macht des Kaisers dazu verordnet, das Recht über Leben und Tod der Bürger einer freyen Stadt haben sollte. Aber doch scheint des Kaiser Adolphs Freyheitsbrief dasselbe, als schon bestehend, dem Reichsvogt einzuräumen. Ich sah mich deszuhören genauer in den alten Gesetzen um, und glaube einen Ausweg aus dieser Verlegenheit gefunden zu haben. In einem solchen stehen die Worte: „Ist, das ein landmann einen burger zu tode slath, „so git er XX march; wird er gefangen, so sol man „ihn antwurten dem vogt, ald wer an des stat sitzet, „und sol man ob ihm richten nach urteil“. Hier glaube ich eine deutliche Erläuterung dieser hohen Rechte zu finden. Oben schon habe ich bey dem Verhältnisse der Stadt gegen dem Landmann bemerkt, daß der Rath gegen den Landmann nur mit Vorsicht sich benahm, und die Gesetze darüber sehr leise und bescheiden sind. Nun trittet der Fall ein, daß ein Landmann den Burger tödtet; der büßet dem Rath XX March. Wird er von den Kindern oder Verwandten des

Getödteten, wie es damals Sitte war, oder zufällig, von der Stadt gefangen, dann übergiebt man ihn dem Vogt. Später, wie wir unten sehen werden, ist noch ein deutlicheres Beispiel, wo fremde Adeliche, die einen Mord begangen hatten, von der Stadt gefangen, dem Vogt überliefert werden, und er eine Empfangsurkunde darüber gegeben hat. Aus dem obigen Gesetz, und aus diesem letztern Falle, lässt sich schließen, daß des Vogts höchstes Blutgericht nur über den Landmann, der einen Totschlag beging, und aus Blutrache von den nächsten Verwandten gefangen ward (wie dieses Fangen damals nicht ungewohnt gewesen), dem Vogt von dem Rath, der seine XX March höchste Strafe dennoch forderte, übergeben worden. „Dann soll man ob ihm richten mit Urtheil“. Das sind Worte, die man braucht, wo das Urtheil an das Leben geht. Noch deutlicher ist das Beispiel von Fremden, die von dem Rath gefangen, an den Vogt überliefert, und von ihm noch der Empfang bescheinigt worden. So ist also dieses höchste Recht 1) Nur an Landleuten und Fremden ausgeübt worden. 2) Um Totschlag eines Bürgers oder eines angesehenen Fremden willen. 3) Wenn der Verbrecher entweder von dem Rath oder von Andern aus Blutrache gefangen und dem Rath zugebracht ward. 4) Wird der Verbrecher von dem Rath dem Vogt übergeben. 5) Richtet er mit Urtheil, vermutlich mit Zuzug mehrerer Richter; und 6) Giebt er dem Rath, wenigstens von Fremden, den Empfangsschein für die Ueberlieferung. Und so ist der Bürger von dem ernsthaften Gericht völlig gerettet, das sonst fies

nen Bewohner ausgeschlossen hätte, und bleibt für ihn das mildere Gesetz ohne Todesstrafe. Im Jahr 1343 wird mit den Verwiesenen ein Vertrag gemacht, daß wenn sie Unruhe stifteten, sollte man sie übergeben in des Kaisers Gerichtsgewalt, also daß man ob ihnen richten soll, als von verschuldeten Leuten. Ein anderes altes Gesetz, das den Landmann angehet, scheint das gleiche zu bestätigen: „Wenn nämlich“, heißt es, „ein Landmann dem Burger Gewalt thut, „mit Fangnuß, mit Raub und Brand, so soll kein „Burger ihm Kauf geben, und wer einen solchen „Kauffschatz an sich bringen könnte, der hat den dritt: „ten Theil für sich; die zwey Theil sind des Vogts „und des Raths, weil sie dem schuldigen Land: „mann abgenommen worden, über den der Reichs: „vogt seine Rechte hat, die er damit auch erhält“. Noch ein Gesetz scheinet dahin zu gehen. „Wenn „ein Landmann will Burger werden, so soll es“, heißt es im Gesetz, „mit des Richters, mit des Raths „und der Burger Willen seyn“. Wenn unter dem Namen des Richters der Vogt zu verstehen ist, wie es andere Stellen zu zeigen scheinen, so war das Annehmen der Landleute zu Bürgern eine Art Entziehung des Rechts eines andern, deßnahen seine Genehmigung nicht auszuweichen war.

(1303.) Von vielen Städten, besonders auch von Städten, die in den nachherigen schweizerischen Verein eintreten, so auch von unserer Stadt, und andern aus Schwaben, und vornehmten Adelichen, die des Adels bisherige Beraubungskünste zu verabscheuen schienen, ward eine fernerliche Verkommeniß errichtet,

die Straßen des Reichs vor größern und kleineren Räubern sicher zu machen, das besonders reisenden Kaufleuten, welche die Straßen gebrauchen mußten, und mit kostbaren Waaren oder dem daraus erlösten Werth belastet waren, ein wahres Bedürfniß war. Desznahen war mit Recht behauptet worden, daß der Kaufmannsstand, durch seine wiederholten Verbindungen mit vielen und mächtigen Städten und deren treue Befolgung, zur allgemeinen Sicherheit der Straßen im Reich mehr ausgerichtet habe, als Kaiser und Könige mit ihren vielfältigen Beschlüssen, und so den Grund gelegt zu dem frohen und sichern Beybehalt des Eigenthums auf ihren Berufsreisen nach fernen Enden, und ungekränkter Wiederkehr daher. In dem Bündniß war ein Herr von Weissenburg mitbegriffen; aber eben so wenig entschlossen von dem strafbaren Erwerb abzustehen, unternahm er den wieder von neuem. Daraus entstuhnd Krieg von den Treuen gegen den Abtrünnigen. Es kostete dem letztern seine Stadt Wimmis, die im Racheifer zerstört ward. Da zerfiel der Krieg, und der Abtrünnige lernte mit seinem Volke das Anbedungene richtiger zu halten.

(1304.) Die wichtige Verkommniß unter der Leistung des Bischofs zwischen býden Stiften, der Stadt und dem Rath über die Pfaffheit, das damals der ehrenvolle Name der Geistlichkeit war, ist folgenden merkwürdigen Inhalts: „Zuerst wird dieser Stand „in seiner ganzen Ausdehnung mit allen ihren Namen, „Aeltern, Schülern und Anhängern beschrieben, die „in der Stadt sind oder noch darein kommen möchten. „Für diese werden drey Richter bestellt, zwey aus

„dem Capitel der Probsten und einer aus den sieben
 „Chorherren der Abten. Die Wahl der zwey ersten
 „ist bey dem Capitel, die des dritten bey der Abtissin
 „und ihren Chorherren. Hätten aber die leztern kei:
 „nen, oder einen, der nicht wizig genug erfunden
 „würde von dem Rath, giebt die Stift der Probsten
 „auch den dritten. Thut ein Burger einem Priester,
 „oder wer dazu gehört, unrecht, der kommt vor die
 „drey Richter inner zwey Tagen bey dem Eid. Die
 „halbe Buß gehört an den Bau der Probsten, wenn
 „der Beschädigte dort zum Chor oder zur Schule
 „geht; geht er zur Abten, so gehört die halbe Buß
 „zum Bau der Abten; die andere Hälste aller dieser
 „Bußen gehört in den Spital und den Armen an der
 „Sihl. Geschiehet einem Burger von einem Priester
 „Unrecht oder Gewalt, so richtet darüber der Rath und
 „beziehet die halbe Buße; die andere Hälste kommt
 „den benannten Armenhäusern zu. Der ungehorsame
 „Priester wird verfolget mit aller geistlichen und welt:
 „lichen Macht, zulezt mit des Raths Gewalt. Schlägt
 „ein Priester einen Burger zu todt, bricht man ihm
 „sein eigen Haus, Eigen oder Erb, aber des Amts
 „Wohnung nicht; hat er nichts eignes, wird er aus
 „der Stadt verwiesen. Weicht ein Uebelthäter, Prie:
 „ster oder Lave in eines Priesters Haus, denselben ist
 „er nicht gebunden, dem Gericht oder dem Burger
 „herauszugeben; auch die Buße giebt er nicht, so der
 „Entwichene schuldig ist, oder einiges für sich. Nimmt
 „ihn aber der Rath mit Gewalt, so soll doch keine
 „Klage wider den, der ihn aufenthält, statt haben;
 „doch sind beyden Stiften ihre Rechte vorbehalten,

„Thut ein Richter Frevel, so richten die beyden ans-
 „dern über ihn. Ist einer abwesend, so fahren die
 „beiden andern fort. Neue Geseze wegen der Prie-
 „sterschaft soll der Rath nicht machen ohne der beyden
 „Stifte Willen und Rath. Dann nimmt der Rath
 „die Priester alle zu Bürgern an, und in besondern
 „Schirm. Wer etwas thut außer dem Zwing, dem
 „hilft der Rath nicht. Die Richter müssen zwanzig
 „Jahre alt seyn; sonst ist keine andere Rücksicht bei-
 „der Wahl. Sie richten nach dem Richtbrief und schwö-
 „ren im Bensenn des Raths im Capitelhaus. Sie
 „sind zwey Jahre Richter, und dann zwey Jahre nicht
 „mehr. Dem Priester, der vor Rath beklagt wird,
 „mögen die drey Richter daselbst beystehen, wenn sie
 „wollen. Dem Burger, der beklagt wird von den
 „drey Richtern, mag der Rath beystehen, wenn er
 „will. Stürbe ein Richter, inner acht Tagen nimmt
 „man einen andern“. So hat der Rath in diesem
 Vertrag seine Rechte nicht übersehen; er kann die ge-
 wählten Richter prüfen und untüchtige verwerfen und den
 Priester vorsordern, der den Burger beleidigt hat,
 auch wenn es der Beleidigte nachsähe, wenn die
 Schuld von beträchtlichem Belang war; er beeidigt
 die Richter, und sie waren verpflichtet, nach seinem
 eignen Geseze zu sprechen. Er hatte Gewalt, einen
 Uebelthåter aus dem Hause eines Priesters, der ihn
 doch aufzuhalten durfte, wegzunehmen. Ueberall ist
 dieser Vertrag mit viel Willigkeit, die in spätern Zeiten
 nicht mehr beobachtet ward, eingerichtet; ein Zeugniß
 der auf allen Seiten obgewalteten Klugheit, Mäßi-
 gung und steter Rücksicht auf die Armen und Kranken,
 für welche schon ein Spital angeordnet war.

(1307.) Zu diesen Zeiten war eine eigne rohe Sitte, die noch lange dauerte, daß man aus Haß oder Rache, oder für eigne oder andere Schulden einzugewinnen, oder oft nur aus Muthwillen oder aus Geheiß, Fremde gefangen nahm. So hatte man in dem Jahre einige Luzerner hier aufgehoben; da nun leicht eine Fehde daraus erfolgen konnte, wenn nicht eine Versöhnung statt fand, so ließ sich Luzern gefallen, eine feyerliche Urkunde auszustellen und anzuloben: „Dß von dieser Aufhebung her“, die vielleicht verschuldet war, „weder die Stadt, noch die aufgehobenen Bürger, noch einige andere ihrer Bürger, auf ihre ersfolgte Erledigung die Unseren weder mit Worten, noch mit Werken, noch an ihrem Leib, noch an ihrem Gut beschweren wollen“. So stark war damals die Reizung zur Gewaltthat und zur Rache, daß die eine sich kaum hinterhalten ließ, und die andere nur mit feyerlichen Verheißungen einer Obrigkeit abzuheben war. Später hatte die Aufhebung eines Schultheissen von da mehrere Folgen.

Eine Aufhebung von einer wichtiger Art geschah hier im folgenden Jahr (1308.), aus Befehl des Kaiser Albrechts, der Zürich nur allzugünstig war, um die Stadt zu einer Gewaltthat selbst aufzufordern; nämlich den Thumprobst von Klingenberg gefangen zu nehmen. Ob dieser dem Kaiser in etwas zuwider gewesen, wie er allenhalben oft böse Absichten vermutete oder erfand, ist in dieser Entfernung nicht auszumitteln. Aber in eben dem Jahr, wo der Kaiser fiel, war der Rath in Zürich desto mehr besessen, daß ihm von dieser Aufhebung nichts beschwerliches wiederführe, weil

der Aufgehobene nicht nur selbst eine hohe Stelle, sondern auch vornehme Freunde und Verwandte hatte, die leicht hätten Rache nehmen können. Aber zum Glück hatte der Aufgehobene und die Seinigen eben so viel Begierde, eine sichere Aussöhnung einzuleiten, als die Stadt selbst. Nicht nur „anerbot sich der „Gefangene nach erlangter Freyheit für sich und alle „seine Freunde eine völlige Aussöhnung mit Zürich „inner vierzehn Tagen feyerlich zu beschwören, son: „dern er und seine Freunde wollen noch vom Bischof „oder seinem Verweser einen Verzicht auswürken, daß „er dem Recht zu allen Klagen und Ansprachen, so „er deswegen haben möchte, gänzlich entsage“. Welches auch erfolget ist, und in der öffentlichen Schrift bezeuget ward, „daß er inner vierzehn Tagen die „Versöhnung, wie er sie verheißen, beschworen habe: „und wo das nicht geschehen wäre, haben sich sieben „angesehene Männer anheischig gemacht, darüber „Giselschaft zu leisten, bis alles erfüllt sey“. Diese ganze weitläufige Handlung, wie das vorherige Beyspiel, haben wir darum so ausgeführt, weil sie andern kühnen Thaten von gleicher Art, die wir noch antreffen werden, zur mildern Ansicht empfehlend sind. Uebrigens zeuget das ganze Benehmen des Aufgehobenen und seiner Freunde von ihrer edeln Gesinnung, und daß Zürich bey dem umliegenden Adel in nicht geringem Ansehen gestanden, da diese Art von Gewaltthat der Stadt so leicht nachgesehen, und kein Mittel, sie zu beruhigen und außer Gefahr zu setzen, unterlassen worden.

(1309.) Es scheint die Königin Agnes, des Kaiser

Albrechts Tochter, denen von Zürich nie günstiger gewesen zu seyn, als wenn sie ihre Nachabsichten zu erfüllen wünschte. Es hatten ihre Brüder, die Herzogen, und sie, noch die Begierde gegen die, so ihren Vater umgebracht, die Veste Schnabelberg, dessen von Eschibach vornehmste Besitzung, mit Gewalt anzugreifen. Dazu bedurften sie einen von den Umliegenden ihnen gegönnten offenen Durchzug ihrer Arzger und unverwehrten Gebrauch der anzuwendenden Kräfte. Dieses zu befördern, was die Stadt ohnehin kaum verwehren konnte, schenkte die Königin derselben das nahe gelegene Sihlfeld und den herrlichen Sihlwald; zwei kostbare Besitzungen, die jetzt noch wohl behalten und besorget sind, jenes erstere von den Eigenthümern, und dieser Wald von der Stadt, deren er vielen Nutzen gewährt. Wer hätte ein so königliches Geschenk von solchem Werth versagen können, da ohnedem der Angriff, unfreundlicher vielleicht für uns, dennoch erfolgt wäre?

Dennnoch zeuget das von dem Ansehen der Stadt, und von dem, was die beyden Herzogen, Friedrich und Leopold, von der Wohlthat ihres Großvaters, des Kaiser Rudolfs, gegen Zürich noch im Angedenken hatten, daß sie nicht mit einem Heer so nahe bey der Stadt und ihrem Gebiet vorben nach der Veste Schnabelberg ziehen wollten, ohne vorher die erstere durch einen feierlichen Vertrag zu beruhigen. Das Wesentliche davon gieng dahin: „Die Herzogen sollen mit ihrem Heer nicht in das Thal von Dietikon zwischen dem Albis und dem Wasser (was wir jetzt heißen: dem See nach) ziehen. Käme jemand von

„den Ihrigen darein, der die Zürcher schädigte, und
 „wollten sie das verwehren, das mögen sie thun.
 „Käme ein Theil des Heeres darein, und wollte die
 „wehrenden Zürcher angreifen, was da für Schaden
 „geschieht, den sollen der Herzogen Leute ersezzen. So
 „lobten auch die Herzogen an, zu verhüten, daß de:
 „nen von Zürich von ihrem Kriegsvolk von der Zeit
 „des Auszugs bis an den Abzug kein Schaden ge:
 „schehe. Entstühnde einer, der soll ersezt werden
 „nach dem Ausspruch der Schiedrichter und des Ob:
 „manns, den sie inner sieben Tagen, wenn sie ge:
 „mahnt werden, nach dem Eid, den sie darum schwö:
 „ren, auszusprechen haben. Möcht es aber inner
 „den sieben Tagen nicht seyn, so sezt man andere
 „sieben hinzu. Die Richter sind von beyden Seiten
 „ernannt, und der Obmann ist Graf Friedrich von
 „Zockenburg (der so ehmals der Züricher Hauptmann
 „war). Die von Zürich verhießen hingegen, wenn
 „dem östreichischen Heer, so lang es vor Schnabel:
 „berg liege, von den Ihrigen Schaden geschähe, so
 „wollen sie auch dem Urtheil der Schiedrichter die
 „Bestimmung überlassen. Sie sollten auch niemand
 „mit Brand angehen oder schaden, wo es wäre.
 „Geschähe es, so sollten sie den Schaden ersezzen.
 „Die Bürger von Zürich sollten ihnen freye Zufuhr
 „mit dem Kauf und Speise gestatten. Sie, die Her:
 „zogen und ihre Diener, wollen sie ohne Harnisch in
 „die Stadt aufnehmen, und wieder im Frieden ent:
 „lassen. Wenn Graf von Homburg oder die Wald:
 „stätte für Schnabelburg zu Feld ziehen, sollte die
 „Stadt ihnen keine Speise geben, so lange sie gegen

„ die Herzögen streiten, außer auf Befehl des Königs.
 „ Könnte der Obmann nicht erscheinen, nehmen die
 „ vier Richter einen andern. Kann ein Richter nicht
 „ kommen, giebt die Stadt Zürich einen andern. Be-
 „ dörfen die Richter Zeugen, so soll jeder Theil die
 „ Seinigen stellen. Zur Sicherheit giebt jeder Theil
 „ zehn genannte Bürgen oder Geiseln um 200 Mark
 „ Silber. Wenn das, was die Fünfe aussprechen,
 „ in der Zeit, die sie anberaumen, nicht gehalten
 „ würde, so haben die Geiseln der Herzögen geschwo-
 „ ren, auf die Mahnung von Zürich dort zu erschei-
 „ nen; so sollen die Geiseln von Zürich, wenn sie er-
 „ mahnt würden, nach Bremgarten hinlehren. Würde
 „ der Schade größer als 200 Mark, so sollten die
 „ Theile weiter verbürgen nach dem Befinden der Rich-
 „ ter". Dieses Verkommnis setzt beyde Theile in
 völlige Gleichheit, zeugt von vieler Schonung gegen
 die Stadt und ihre Umgebungen, in die sie einige
 Blicke gewährt, enthaltet viel Billigkeit in den ver-
 schiedenen Verfügungen, und zeigt den festen Vorsatz,
 diese Festung zu gewinnen, mit steter Vorsicht auf
 mehrere Feinde, die da erscheinen möchten, und auf
 die nothige Zufuhre. Selbst den Waldstätten die Zu-
 fuhr abzuschlagen, wenn sie als Feinde erschienen, ist
 dem Völkerrecht gemäß. Sie erschienen aber nie.
 Wie schonend war das für die Stadt, daß selbst die
 Herzögen ohne Harnisch in derselben erscheinen woll-
 ten, so wie ihre Diener. Im Uebrigen soll diese
 Burg, die gänzlich zerstört worden, eine vortreffliche
 Wohnung von der schönsten Aussicht auf allen Seiten
 gewesen seyn. Weil aber verglichen Siche den Umlies

genden gefährlich waren, so mag vielleicht Zürich, so ruhig der damalige Besitzer auch war, für die Nachkommenschaft ungesichert, diese Zerstörung nicht mit Unwillen angesehen haben. Auch das Urtheil der Schiedrichter mit beyder Theile Willen, welches ohne Beysehen des Obmanns in der Minne beschlossen worden, fehlet uns nicht, wodurch die Stadt Zürich wegen ihrem Schaden, den sie bey der Belagerung der Schnabelburg erlitten, von den Herzogen 200 Mark Silber, Zürcher: Gewicht, inner vier Jahren, jedes Jahr mit Martini 50 Mark, erhalten sollte, und die mit eben der Giselschaft versichert sind, die in dem Vertrag ausgesezt worden. So waren die Folgen dieses Feldzugs für Zürich milde abgethan, und vielleicht ist keine rasche That von Fürsten mit mehr Billigkeit gegen eine nahe Stadt ausgeführt worden.

In eben diesem Jahre hat Kaiser Heinrich VII. bey seiner Anwesenheit in Zürich so wohl den vollständigen Freyheitsbrief für Stadt und Stifter, als alle andere, welche bis dahin ertheilt wurden, bestätigt, und damit genau dem Beyspiele seines Vorfahren gefolgt. So ist der Weg, der einmal mit Festigkeit betreten wurde, zu einem Leitung gebenden Fußsteig für die folgenden Kaiser worden.

Es wiederfuhr bald hernach (1311.) der Stadt Zürich eine Ehre, die aber in der Folge sehr schwerlich war. In einem langwierigen Streit zwischen dem Stand Schwyz und dem Kloster Einsiedeln wegen einigen Alpen und Besitzungen kam man über ein, die Sache durch Schiedrichter beylegen zu lassen. Einsiedeln nahm selbst einen seiner Schiedrichter von

Zürich; die von Schwyz zwey ihrer Landammänner; Obmann sollte Ritter Rudolf Müller der ältere, ein erkannter redlicher Staatsmann von Zürich, seyn. So wurden zwey Rechtsprecher, und der eine noch mit Vorgewalt, aus einem wegen seiner edeln Gesinnung berühmten Haus von Zürich, gewählt; und jeder Theil sekte 200 Mark aus, und stellte jeder für diese Summe zehn benannte Burger von Zürich zu Geißeln. Wie viel Achtung und Zutrauen war das nicht für die Stadt? Aber in diesem Streit verwirrte sich Alles durch rohe Thaten auf benden Seiten. So trug es sich wenige Tage nach dieser Verkommeniß zu, daß zwey Schwyzer, die um der Andacht willen oder zur Erholung nach Einsiedeln gekommen, da sie auf dem Brühl, einem offenen Spaziergang, sich verweilten, von sechs erbosten Conventherren zuerst mit unguten Worten und hernach selbst mit Zückung des Schwerdts angegriffen, und nach tapferer Gegenwehr von den Mönchen dennoch verwundet worden, so daß die Sache noch wichtiger worden wäre, wenn nicht zugeeilte redliche Männer das Neuerste verhindert hätten. Bey Rückkunft der so Mishandelten nach Schwyz, und ihrer Darstellung der Wunden und der ganzen Geschichte, entstuhnd über diese böse That allgemeines Entseken und harter Unmuth. In dieser allzutiesen Empfindung des Unrechts schlug man von dem Stand Schwyz, in der ersten Hitze, den angesuchten Tag der Vermittelung ab. Aber Einsiedeln erschien, und brachte den allzunachgebenden Obmann dahin, daß, anstatt Schwyz einen andern Tag zu bestimmen, und sie freundlich zu dessen Besuchung ein-

zuladen, wo Alles mit einmal abgethan worden wäre, er den ausbleibenden Kanton in die ausgesekten 200 Mark Silber verfällte. Dieser Spruch des Obmanns, dazu er kaum berechtigt, aber gewiß verleitet war, forderte die zehn Geiseln von Zürich, die sich für Schwyz verwandten, zehn dortige Bürger auf, ihre Geisellschaft für die Schwyz auferlegte Summe zu leisten. Da aber der Aufwand der Zeche zu groß, die so lange Gegenwart lästig war, und keine Bezahlung von Schwyz erfolgte, zogen sich die Geiseln zurück. Da entstuhnd in dieser sonst verwickelten Sache ein neuer Streit zwischen den eignen Geiseln von Schwyz, den zehn Bürgern von Zürich, und dem Aussteller derselben, dem Stand Schwyz.

(1313.) Dieser Streit stuhnd zwey Jahre an, und ward durch Herrn Eberhard von Bürglen, der Zürcher Reichsvogt, endlich in Güte entschieden, daß die von Schwyz den Bürgern von Zürich, ihren eignen Geiseln, an ihre Kosten 900 Pfund Pfenninge, wie sie zu Schwyz gangbar sind, in drey Jahrsfristen, in jeder 200 Pfund bezahlen sollten. Kaum war die erste Jahrszahlung geleistet, so überfielen kühne Krieger von Schwyz die sechs Conventherren, die ihre Landsleute mißhandelt hatten, und nahmen sie gefangen nach Schwyz. Diese Gefangnen, um ihr Leben in Angst, so niedergeschlagen, als sie ehmals gewaltthätig waren, wendeten sich an ihre angesehenen Verwandten, die mit demüthigen Bitten um ihr Leben flehten. Endlich ward nach vieler Verwendung die Sache dahin beigelegt, daß Einsiedeln von den 900 Pf. Pfenningen, was noch nicht bezahlt sey, an die

Geißeln von Zürich in angeseckten Fristen bezahlen sollte, und damit die Gefangenen entlassen werden sollten, ohne daß die Hauptsache weiter eingeleitet oder berührt wurde. Da der letzte Betrag an die Geißeln in Zürich entrichtet werden sollte, entstuhnd wieder Streit. Schwyz meinte, Einsiedeln sollte diesen auch noch geben, und da er von daher verweigert ward, suchte Zürich den an Schwyz, woher er endlich erlegt wurde. Diese Geschichte, deren ganzer Umfang Jahre beträgt, wo Angesehene von Zürich zuerst glänzten, nachher fehlten, und andere Bürger wegen ihrer Treue in Verlegenheit geriethen, habe ich nach einander erzählt, da sie die Art zu handeln, und die rohen Sitten der Vorwelt, selbst derer, die Mönchen waren, in ihrer ganzen Häßlichkeit darstellt, und die Art der Bürgschaft, nämlich sich in eine öffentliche Wirtschaftsstätte zu begeben, und auf Kosten der Schuldner zu zechen in aller Unbequemlichkeit, und Verlust der Zeit und des Geldes zeiget. Dann aber erscheint sich, daß die Rache nie ruhete, bis die Gewaltthat mit einer gleichen vergolten war.

(131.) Zu der Geschichte der Gefangennehmungen u. a. solcher raschen Schritte gehört noch die naive Aussöhnung der Stadt Billingen mit der unsern. Die erstere bezeuget: „Dass sie dem Rath der Stadt Zürich 50 Pf. Pfennig gänger und gäber Münz zu Billingen verheißen, auf daß sie Johannes Goldi, ihres Bürgers Sohn, den die von Zürich gefangen hatten, nunmehr entlassen, mit dem Beding: Wenn der Goldi etwas Schaden thåte dem Land, wie das immer wäre, so sollten sie dann das vorbemerkte Geld

„entrichten; und dessen seyen sie haft und verbunden
„auf zehn Jahr, und weiter nicht“. So lang gab
man damals der Leidenschaft Zeit; aber weiter geht
die Dauer derselben nach dieser Abmessung nicht.

(1313.) Nahe dem Umfang des vor einigen Jahren aus Rache entstandenen ausgebreiteten Brandes, entstuhnd in diesem Jahr ein anderer in der kleinen Stadt. Den Ursprung derselben sagt die Geschichte nicht, aber den weiten Ausbruch vom Rennweg bis nahe an die untere Brücke. Entweder blies der Wind durch die breite Straße zu mächtig, oder die Anstalten zum Löschchen waren noch schwach; vielleicht bendes, und die Noth und der Jammer unermesslich. Aber die Häuser waren fast alle von Holz. Da wurde weislich verordnet, daß jeder, der wieder aufbauen wollte, wenigstens das erste Stockwerk von Mauer aufführen sollte.

In eben dem Jahre haben die benden Herzogen von Oestreich, Friedrich und Leopold, die vor vier Jahren eine so billige Verkommnis mit Zürich bey dem Heerzug nach Schnabelburg gemacht hatten, mit ihren andern zwen Brüdern, Heinrich und Otto, in Be trachtung vorjähriger Verbindung (eher als wie Tschudn glaubt, daß Zürich es aus Haß gegen Schwyz, wegen der so lange verweigerten Zahlung der Giselschafe gehabt) einen neuen Vertrag mit dieser Stadt geschlossen. Die Fürsten verhießen: „Das, weil die Stade Zürich ihnen und ihren Vorfahren so viel Liebe und Treue erzeigt, und sie zu ihren Herren und Schir mern erkohren haben, bis ein römischer König zu Aachen gekrönt sey, sie in allen ihren Herrschaften,

„und allenthalben nach ihren Kräften die von Zürich,
 „ihr Leib und ihr Gut schirmen wollen. Sie sollen
 „alle ihre Rechte, ihre Freiheiten, alle ihre und ihrer
 „Stifte alte Gewohnheiten, und ihre Briefe, so sie
 „von Kaisern oder römischen Königen haben, und
 „unzerbrochen behalten. Sie wollen sich auch nicht
 „der Vogten der Stadt Zürich unterwinden, noch
 „einiger Güter oder Rechnung, die zu der Vogten
 „gehören. Sie bezeugen, daß die Stadt an kei-
 „nem ihrer offnen Kriege, die sie bisher gehabt oder
 „weiter haben, gebunden sey, sie thåte es denn gerne”.
 So weit führte sie der Vater Angedenken, und die
 Treue, die Zürich im Zug nach Schnabelburg erwies-
 sen. Dennoch ist Alles mit weiser Vorsicht abgemes-
 sen; nur bis ein anderer römischer König gekrönt wird,
 und anbedungen, daß die Stadt ihre Freiheit be-
 wahre: Denn es war doch nicht der Vortheil der
 Stadt, den für eine Zeit eingestandenen Schirm dieser
 Fürsten lange fortdauern zu lassen. Zwar wurde von
 den Fürsten, auch aus Absichten, Alles vermieden,
 was nähern Zutritt ausweisen konnte.

Die Reichssteuer ward auf 670 Mark gesetzt, das
 von Conrad von Tengen 300 Mark zukamen, wie
 sein Empfangschein zeigt, der noch vorhanden ist.
 Johann von Landenberg erhielt 222 Mark ohne Hand-
 schrift von ihm, Wilhelm von Schönenberg 48 Mark
 auch ohne Bescheinigung; 100 Mark wurden nachge-
 lassen, die man dem Kaiser vorher entrichtet. So
 richtige Rechnung führte der Edle, Eberhard von
 Bürglen, der Reichsvogt. So wurden die Diener
 des Kaisers aus der Abgabe der Städte getrostet oder

belohnt. Schwankend war immer die Reichssteuer, aber nie so stark, nie so groß das Bedürfniß vielleicht.

(1314.) In der Zeit finden wir eine eigne Be-
gangenschaft, die man beym Ueberfluß eignen und zu-
geföhrt Weins nicht vermuthet hätte; nämlich die,
Meth zu sieden, das ein aus Honig mit Anderm ver-
mischtes, beliebtes Getränk war. An dieser Anstalt
hatten Verschiedene Anteil; und in dem Jahr über-
trug einer seinen Anteil an einen andern, nämlich
Herr Wyße, Ritter, an Johann Dietel, und zwar
mit Bewilligung des Lehnsherrn von Freyenstein. So
hatte diese Anstalt ihren Lehnsherrn, ihre verschiede-
nen Theilhaber, und zwar angesehene Bürger, und
wahrscheinlich ihre Arbeiter, die das Werk um Be-
soldung übernahmen. So beförderte und besorgte
man einen Zweig des Fleisches und des Gewinns.

Es scheint, daß der Schirm, so die Herzogen von
Destreich unsrer Stadt im vorigen Jahre verheißen
hatten, nicht ohne Beschwerde der Stadt war, wenn
schon in dem Brief nichts darüber enthalten ist. Denn
nach einer Urkunde ziehet Herzog Leopold die 50 Pf.
Pfenninge, welche die Herzogen nach dem Ausspruche
der Schiedrichter als Schadenersatz von dem Zug auf
Schnabelberg bezahlen sollten, an den 100 Mark ab,
so die Stadt nach dem ihm verheißenen Gehorsam
schuldig war. So war folglich das ein verschwiegenes
Beding, oder vielmehr eine Handlung nach Willkür
und nach des Stärkern Bedürfniß. Denn nach einer
andern Urkunde fordert er gerade nachher von den
Städten Konstanz, Zürich, Schafhausen und St.
Gallen 100 Mark, so die Städte ihm schuldig seyen,

seinem Hofmeister, Ulrich von Bubikon, unverzüglich zu geben. Neben dem findet sich, daß unsere Stadt im gleichen Jahr eben diesem Hofmeister 134 Mark entrichtet habe, und zwar Herrn Egbert von Goldenberg 24 Mark, Johann Wolfsleitsch 100 Mark, und einem andern Burger 10 Mark. So viel Aufwand forderte der Krieg wider die vier ersten eidgenössischen Kantone. Nach dessen siegreichem Ausgang für die Eidgenossen wird unsere Stadt auch über den Verlust der fünfzig Zuzüger weniger getrauert haben, da die Macht von Oestreich so gebrochen war, daß sie den Städten nicht mehr so überlastig seyn konnte.

(1315.) Bey der Wahl eines Kaisers hatte Herzog Friedrich von Oestreich nur die schwächere Zahl der Stimmen für sich. Doch handelte er als erwählter Kaiser, und gab, vielleicht eher den Gewalt, den er behauptete, zu bewahren, als aus Neigung und ehmals verheißenem Schirm, der Stadt bey seiner Anwesenheit die gleichen Freyheiten, so die vorigen Kaiser ertheilt hatten. So eilte er, wie ein Kaiser zu handeln, und trug doch nichts als schwere Fehden von dieser angemaßten Ehre davon.

(1318.) Kaiser Ludwig, der mit Mehrheit der Stimmen erwählte Vorsteher des Reichs, hatte sich unterdessen mit Zürich, wie er selbst bezeugt, abgesunden, daß man ihm an Reichssteuer bezahlen sollte 2500 Pf. Heller. So verhandelte man die Steuer, die von Kaiser Rudolf auf 200 Mark gesetzt war; aber nie war es daben verblieben. Die harte Summe, die verlangt wurde, war vermutlich so stark abgeföhrt worden, weil man seinem Gegner Friedrich, der

bekannter, und von seines großen Ahnherrn lieblichem Angedenken her werther war, sich allzusehr ergeben hatte. Doch wird die Zukunft noch mehr fordern.

(1319.) Merkwürdig ist die Versöhnung des Herrn Rudolf von Hohen, Frye, mit Zürich. Nach der nämlichen harten Sitte, die wir schon oft bemerkt haben, nahm dieser Adeliche einen Burger von Zürich, Jochannes Bilgeri, aus einem nicht unangesehenen Geschlechte, gefangen. Nun verheißt er „um die Ungnad, die er der Stadt gethan, zu einer Bessezung, wann er von der Stadt oder ihrer sichern Botschaft ermahnt würde, vierzehn Tage gegen jedenmann, den König Friedrich und die Herzogen ausgenommen, mit zehn Helmen behülflich zu seyn“. So ward eine rohe That mit bescheidener Hülfe, die auf Tage abgemessen und auf die Zahl der Reisigen bestimmt war, ausgesöhnt, die aber der Stadt damals von Werth seyn konnte. Solche kleine Züge der Sitten unterlasse ich nicht gerne der friedlichern Zukunft anzuführen, die den Geist der damaligen Zeiten bezeichnen.

(1321.) Die Städte Basel und Zürich machten einen Vertrag, dessen Inhalt nachher, weil er so billig und nöthig war, in alle Bündnisse der Eidgenossen einverlebt wurde, da er eine rohe Sitte aufhob. Es vereinigten sich nämlich die benden Städte: „Dass niemand von benden Seiten um Schulden willen einen andern Burger oder Einwohner angreifen und misshandeln soll, wie das öfters geschehen, sondern nur den ächten Schuldner oder Bürgen sollte man belangen, und zwar auch den nicht mit Gewalt, wie

„sonst gegen die Unschuldigsten geschehen, sondern vor „Rath, und nach Form des Rechtens“. Das war eine wahre Wohlthat für beide Städte und ihre Bürger, da vorher jeder, der von dem Ort des Schuldners in eine Stadt hinkam, aufgehoben und beeinträchtigt wurde, deßnahen so viele Gefangene in der Geschichte vorkommen.

(1322.) Kaiser Ludwig verordnete, was vorher nie geschah, durch eine Urkunde, den Grafen Eberhard von Nellenburg zum Reichsvogt, mit dem Ansinnen, „ihm treu, gehorsam und unterthänig zu seyn mit allen Sachen, durch das Recht eines Vogts, ohne Verzug und Hinderniß“. In Ungnade sprach vielleicht der Kaiser von dieser Stelle so groß, und gab dem Angestellten, den die Räthe der Stadt sonst wie ihres gleichen hielten, einen solchen Gewalt, den keiner so ausgedrückt erhielt. Am Ende des Jahrhunderts, wenn ich dahin gelange, wo diese Stelle ausgieng, ist es vielleicht Zeit, die nähern Rechte dieser Vögte zu durchsehen.

(1323.) Jede Versöhnung ist von Werth; ist sie aber noch mit rührenden Umständen verbunden, so ist sie doppelt angenehm. So sehr unsere Stadt die Aufhebung und Beeinträchtigung der Adelichen sich erlaubte, davon die Ursache niemals angegeben wird, so sehr war sie glücklich mit den Aussöhnungen. So bezeugt Ulrich von Reussegg: „Daz er der von Zürich Gefangener war, und mit Bedacht und willig ihr Freund worden, und geschworen, die Versöhnung zu halten, und die Urphed zu schwören, und daß er alle seine Verwandten bitten wolle, derer,

„die ihn siengen, der Stadt Zürich Freund zu seyn.
 „Würde aber einer ihr Feind, wollte er ihm nicht
 „helfen: Auch wolle er anzeigen, wer der Stadt
 „Feind seyn wollte: Auch seinem eignen Bruder
 „wolle er nicht helfen, wenn er der Stadt Feind seyn
 „wollte. Dann haben angesehene Verwandte von
 „ihm diese Versöhnung wirklich nebst ihm bestiegelt
 „(deren Namen ausgesetzt sind). Die haben auch ge-
 „schworen, der Stadt willige Freunde zu seyn, diese
 „Versöhnung zu halten, und, wenn ein Verwandter
 „von ihnen der Stadt Feind würde, ihm nicht zu
 „helfen". Hat unsere Stadt mit wenigstens verhehl-
 ter Ursache sich oft erkühnt, Fremde aufzuheben, so
 scheint sie dieselben so wohl behandelt und Redliche an
 ihnen gefunden zu haben, daß die Versöhnung den
 Aufgehobenen so viel Ehre macht als der Stadt, da
 eine solche Aussöhnung mehr Bünd, als Verzei-
 hung ist.

(1325.) Der immerwährende Streit zwischen den
 zwey nächsten Verwandten, Friedrich von Oestreich
 und Ludwig von Bayern, die sich beyde das Kaiser-
 thum anmaßten, und die östern Schlachten, die sie
 gegen einander unternahmen, brachte allenthalben kühne
 Gewalt und Unsicherheit zum Ausbruch. Deswegen
 vereinigten sich die Städte Konstanz, Zürich, Ueber-
 lingen und Lindau auf drey Jahre in ein Bündniß.
 Das Ganze beziehet sich auf Unrecht, Gewalt und
 Ungehorsam, die sie von ihren eignen Bürgern und
 von Feinden zu erdulden haben, und bestimmt die Fälle,
 wo man einander helfen, die Zeit und Ort, wo das
 verabredet, und die Weise, wie es gethan werden soll;

wie die Streitigkeiten unter ihnen selbst hinzulegen, und wie im Verhältnisse der Stadt Konstanz mit dem Bischof daselbst die andern Städte sich zu verhalten haben. Das Ganze ist eine vertrauliche Berathung in gleicher Verlegenheit begriffener Städte, während dem, daß die Mächtigsten des Reichs ihre furchtbaren Fehden zum Schrecken der schwächeren und auch der stärkern Glieder unaufhaltbar verfolgten.

(1326.) Vierhundert Gulden von den Tausenden, so die Stadt Zürich dem Kaiser Ludwig schuldig bleibt, übergiebt er seinem Wirth in München zu beziehen, und wenn unsere Stadt das bezahlt, so sagt er sie der tausend Gulden halben ausgerichtet und ledig. So mußten oft die Reichssteuern der Städte die kleinen Bedürfnisse dieser Monarchen decken, und Kaiser Ludwig hatte immer einige Ansuchen an uns.

(1327.) Es ist mir jeder Anlaß werth, wo man die schon vor dem ewigen Bund vorwaltende gute Gesinnung der Waldstätte gegen Bern oder Zürich, oder gegen beyde bemerken kann. So hatten die drey Länder aus eben solchen Gesinnungen sich entschlossen, dem Bündniß beizutreten, das viele Städte am Rhein und in der Schweiz mit vielen Adelichen und dem Graf Eberhard von Kyburg zur Sicherheit der Heerstrafen nicht ohne Erfolg, und Anlaß gebend zu noch kräftigeren Maßregeln, gemacht hatten; und sie verbanden sich zu allem, wie es die beyden Städte verheißen hatten. Dieser Zutritt mißfiel dem Grafen von Kyburg aus Gram gegen Bern; doch machte er hernach selbst ein Bündniß mit ihnen.

(1328.) War es Freundschaft mit einigen Räthen,

die sich nachher ungut entwickelt, oder nachbarliches Betragen der Stadt, das sie bewegte für 65 M^t. Silber, die der Graf Johann von Habsburg zu Rapperschweil Wilhelm dem Jungen schuldig war, und um 40 M^t Kernen und 20 M^tir. Haber jährlichen Zins davon Bürgen zu sehn? War es das eine oder das andere, so verdiente die Stadt das spätere Betragen des Grafen nicht, das ihm aber auch den Tod zuzog. Dann ist das Verhältniß der Naturerzeugnisse gegen das Geld, das damals verwaltete, und aus diesem Beispiel einleuchtend ist, bemerkenswerth. Dann verspricht er allen Schaden, so die Stadt von diesem Geldt, oder der Zinse wegen, oder von der Giselschaft her erlitten, ihnen abzutragen, wie das immer von dem Rath bestimmt würde. Er verbindet auch seine Erben dazu. Nach dem Bündniß sagt er: „so wie wir mit Eiden und Briefen uns verbunden haben“.

(1329.) Das Kornhaus in Zürich, oder die Gefälle davon, die ein Lehen Herzog Otto's von Oestreich waren, giengen in dem Jahr von einer Tochter Heinrichs von Schwandegg, Catharina, an die andere Tochter Cäcilia über. Das bezeuget in einer Urkunde der Herzog Lehenherr selbst. Wie lange mag es noch gedauert haben, bis die Stadt selbst ein Gefäll, das ihr am nächsten zugehören sollte, wirklich erworb? So etwas gieng am leichtesten an die Stadt über, wenn die Belehnten oder Käufer einer solchen Besitzung Bürger der Stadt waren, wie vielleicht die beyden Töchter, mit denen man wegen Ueberlassung sich leicht verstehen konnte. So erhielt Mannes einst

die Pacht der Reichssteuer, und von da gieng sie bald ganz ein.

Auch in dem Jahr verbanden sich viele Städte des Reichs und der obern deutschen Landen, wie die Schweiz ehemals hieß, mit offenem Zutritt mehrerer Städte und Herren, zu erhaltender Sicherheit der Straßen, die den Handelsstädten füraus angelegen war, die sie am meisten brauchten; da sie vornehmlich bey annoch unbefriedigter großer Fehde um das Reich, die sich mächtig auf alle Seiten hinwälzte, noch keiner festen Ruhe und Sicherheit entgegen sehen konnten. Die ganze Absicht der Bünde war gegenseitige Hülfe. Diese sollte jedem Bedrängten wiederauffahren. Wenn er seiner Nachbarstadt es eröffnet, und diese mit ihm die Gefahr bemerk't, und die zuvorgesuchte Abwendung des Schadens nicht erfolgen mögen, dann solsten Alle zuziehen und auch die Helfer des Feindes schädigen. Welchem König ein jeder Theil bensallen wolle, ist ihm überlassen. Kommt er deswegen ins Gedränge, so stehtet an jedes gutem Willen, zu helfen oder nicht. Die Städte, so Bischöfe haben, nehmen sie aus; aber Hülfe geben die andern diesen Vorstehern nicht, ausser mit gutem Willen. Niemand solle man belangen, als den rechten Schuldner vor Gericht. So machten die Städte sich wichtig in der Zeit, wo Höhere sich nicht helfen konnten, und mit immerwährenden Kriegen das Land unsicher machten, und dem helfenden Adel seine Bedrückungen nachsehen mußten.

(1330.) Nun gerieth unsere Stadt in eine Lage, die ihr bald alle Freiheit und Wohlstand hingenommen hätte. War es Unwillen der Herzoge von Ostreich,

daß ihnen bey eingeleitetem Schirm ihr Abssehen gegen die Stadt mißlang? oder vom Vater her ererbter Trieb zur Vergrößerung, der ihnen den Gedanken ein gab, vermittelst eines Darlehens an den Kaiser Ludwig die blühenden Städte Zürich, Schafhausen, St. Gallen mit Rheinfelden, als Unterpfand zu erhalten? Oder war Kaiser Ludwig aus Rache, daß man ihn nicht erkannt, oder aus Bedürfniß verleitet, die Stadt gegen eine große Summe den östreichischen Herzogen, den Brüdern seines Feindes zu überlassen? Zwar zeigte er das selbst diesen Städten nicht an, sondern sein Sohn, Markgraf Ludwig von Brandenburg, mußte es in einer feierlichen Urkunde thun, wo er das seinem Vater verheiße Darlehn von 20,000 Mark und die Verpfändung der Städte mit der Versicherung, daß er selbst mit dieser Handlung zufrieden sey, beszeuget. So bestürzt und bekümmert diese Nachricht die Stadt Zürich gemacht, so mußte sie noch mehr erschrecken, da von Herzog Otto und seinen Brüdern und Neffen die beurkundete Nachricht einlangte, daß durch dieses Darlehn sie diese Städte als Unterpfand gewonnen, und wenn sie sich widersehten, wollten sie eher andere Städte zum Unterpfand annehmen, aber hernach auch sie an sich zu bringen wissen. Solches mußten der Stadt einige, den Herzogen ergebene Adeliche, nicht von den besten Gesinnungen, mittheilen.

Nun stelle man sich die Verlegenheit der Stadt vor. Kaiser Ludwig hatten sie nicht erkannt, wohl aber Herzog Friedrich, seinen Gegner. Mit den Herzogen, die sie bedroheten, hatten sie erst kürzlich eine Verbindung eingegangen; und da diese Fürsten

damit ihre Absicht nicht erreicht hatten, wollten sie auf eine andere Art ihre Beherrcher werden. Vielleicht mußte sie, die unschuldige Stadt, das Opfer der Aussöhnung zwischen benden feindseligen Fürsten seyn? Sie hatte noch keine Freyheitsbriefe von Ludwig erhalten, und keine Hülfe geleistet; jedoch, was noch trostend war, seinem Gegner eben so wenig. In dieser Noth wandte sie sich an die drey Waldstätte, mit denen sie alte Bündnisse, und erst vor drey Jahren neue Verbindungen eingegangen. Diese drey Länder, Uri, Schwyz und Unterwalden, die dem Kaiser Ludwig in seinen vielen Schlachten immer zugezogen waren, und Freyheiten nach ihrem Willen von dem Kaiser erhalten hatten, diese alten Freunde gieng Zürich an, und bat sie, die Gesandten, welche von der Stadt an den Kaiser gesendet würden, zu gefälliger vielgültiger Fürsprache, von den ihrigen begleiten, und ihre Bitte unterstützen zu lassen, mithin so die große Gefahr des gänzlichen Verlusts ihrer Freyheiten von ihnen kräftig abzuwenden.. Neben der alten Treue, die sie gegen einander getragen, stellten die Zürcher den Kantonen vor: Wenn sie als Vormauer so verschlungen würden, was ihnen einst von eben diesen Mächtigen bey nur etwas veränderten Umständen auch bevorstühnde, und was sie bereits in dieser Absicht erlitten hätten. Freundlich verhiessen die Waldstädte, ihre Gesandten mit denen von Zürich an den Kaiser Ludwig abzusenden.

Im Anfange des folgenden Jahrs (1331.) (so hat sich die Sache, doch ohne Folgen, verzögert) reiseten die Gesandten von den drey Ständen mit den unsrigen an das Hoflager des Kaisers nach Regensburg ab;

und da sie vorgelassen wurden, sagten die Gesandten von Zürich mit Demuth: „Sie hätten zwar aus Gründen ihrer näheren Umgebungen bis dahin die erwünschte Huldigung noch nicht geleistet, das sie tief bereuen; aber dennoch hoffen sie und bitten inständig, da sie von Sr. Maj. großem Ahnherrn, ihrem unvergeßlichen erhabenen Wohlthäter, und seither immer mit Freyheiten begabet, und als eine freye Reichsstadt angesehen worden, daß Se. Majestät ihrer Stadt die unverschuldete Freyheit nicht entziehen, und so das verhängte Pfand darauf gnädigst hinzunehmen geruhen werde“. Da der Kaiser zuerst wegen dem Vorgang mit seinem Gegner in etwas entrüstet war, unterließ die Botschaft aus den Waldstätten nicht, mit Bezug auf die Treue und die Dienste, die sie von den Waldstätten Kaiserl. Majestät so oft erwiesen, mit Ehrerbietigkeit zu bitten, daß der Stadt Zürich, ihrer würdigen Nachbarin, treuen Verbündeten, und guten Freundin, ihre von Weiland Kaiser Rudolf mit Wappen und Briefen erworbene und bestätigte Freyheit ungekränkt erhalten, und die Verpfändung demnach zurückgenommen werden möchte; mit Verdeuten, es könnte ihnen nichts Widrigers widerfahren, als wenn Zürich, die Vormauer ihrer eignen Freyheit, unterliegen, und ihre so wohlhergebrachte und ihr verlehene Freyheit verlieren müßte. Die demuthige Bitte der Stadt, die Rücksicht auf so viel feyerlich erhaltene Freyheiten, und der edeln Freunde kräftige Fürbitte, vermochte den Kaiser, die gegen die Stadt gefasste Abneigung und vorgeworfene Untreue zu vergessen und hinzulegen, und durch eine feyerliche Urkunde die

Pfandschaft selbst wieder aufzulösen, und die immer genossene Freyheit bündigst anzuerkennen. Zu mehrerem Beweis derselben wurden von dem Kaiser alle die Freyheiten, so die Stadt von den Vorfahren erhalten, durch ertheilte Urkunden kräftigst bestätigt. Nicht nur das, sondern Herzog Otto mußte für seine Brüder oder Neffen in einer eignen Urkunde, worin er aus Eil oder Verdruß Jahr und Tag bezeichnen vergaß, bekennen, daß er Zürich und St. Gallen (da diese letztere Stadt die gleichen Maßregeln ergriffen und eben so glücklich der Pfandschaft entlassen wurde) der Pfandschaft ledig lasse. Wie vergnügt die Gesandten von Zürich mit ihren treuen Freunden, den Gesandten aus den Waldstätten zurückgekehrt, läßt sich leicht schließen. Und wie konnte es nachher, auf eine solche Treue, unsrer Stadt an Gründen fehlen, in den noch schwachen Verein, wo Luzern unterweilen eingetreten war, bey einer noch größern Noth sich hinzugeben?

Bey dieser Entlassung war, wie es scheint, eine geheime Abrede, die in den Entlassungsschriften nicht erscheint, aber aus andern vorhandenen Urkunden sichtbar ist. Es zeiget sich nämlich aus den letztern, daß dem Kaiser und seinen Bevollmächtigten in dem Jahre der Entlassung, nach einer flüchtigen Berechnung, über 7000 Pf. Heller zugekommen, so daß die Entlassung nicht ohne Entgeld, und ohne des Kaisers Bedürfniß einigermaßen zu begegnen, erfolgt ist, ohne was die neuen, den vorigen entsprechende Freyheitsbriefe, die der Kaiser mit einmal gab, mögen ausgeragen haben, und die Unkosten der Reise für die be-

gleitenden und eignen Gesandten: So daß der ganze Aufwand nicht unbeträchtlich war. Begünstiger der alten Räthe mochten daher die Entschuldigung ihrer verweigerten Rechnung ziehen, weil viele geheime Aussgaben sich da ergeben. Aber das geschah meistens, oder Alles, in der Zeit des ersten Rathstheils, dem man von der Art nichts vorwarf.

Nicht nur aber zog diese Entlassung der Stadt große Unkosten zu, die Bedürfnisse des Kaisers zu befriedigen, da die Stadt St. Gallen vermutlich auch sich eben so behalf, und ihren Theil entrichtend sich loszog; sondern die Stadt, die jetzt Kaiser Ludwig begünstigte, wurde zugleich mit ihm in den Bann gethan. Das war nun, wie der erste, ein neuer Zunder zu Zwentracht und innerlichem Mißvergnügen. Einige Chorherren entfernten sich, andere wurden vertrieben; nur die Barfüßer blieben zurück, und versagten im Stillen ihre Hülfe und die Gabe des Gottesdiensts nicht. Indessen mag die Schwierigkeit denselben zu halten, die Unvertragsamkeit, die daraus entstand, und die Vermissung bald alles ernsten Nachdenkens den Leichtsinn, die Sittenlosigkeit und die Entfernung der Gemüther, die bald hernach bedauerlich sich äußerte, mit befördert haben.

Eine eigene Art von Bündniß fällt auf diese Zeit:
 „Da Kaiser Ludwig mit Rath seiner Söhne, Ludwig,
 „Markgrafs von Brandenburg, Stephan, und Ludwig
 „des jungen von Bayern, und seiner Beamten, dem
 „von Nynffen und dem von Bumberg, sich mit Bischof Ulrich von Augspurg und, neben den meisten ehemaligen Städten in Schwaben, auch mit Zürich und

„St. Gallen (die jetzt Lieblinge sind), zu Schirm
 „ihres Leibs und ihrer Güter verbunden haben; die
 „Bündniß soll währen so lange der Kaiser lebt, und
 „zwen Jahre darüber. Die Benannten, oder wer
 „noch hinzukommt, behalten sich vor, wenn in den
 „zwen Jahren (nach des Kaisers Tod) ein einmütig
 „gewählter römischer König entstehe, so soll man zu:
 „sammenreiten gen Augspurg: Und ist man einmüt:
 „thig, oder findet der Mehrtheil, daß man ihn als
 „einmütigen römischen König erkennen wolle, so sol:
 „len alle gleich und gemeinsam ihm gehorsam seyn,
 „und sich nicht sündern. Entstühnde Krieg um des
 „Reichs willen, und man vernimmt es, sollen alle
 „wieder zusammen kommen, und die Herren von
 „Bayern zwen aus ihrem Rath hergeben, wann sie
 „selbst nicht kommen; und der Dritte soll ihr Haupt:
 „mann seyn: Der Bischof von Augspurg schickt
 „Einen, oder kommt selbst: Augspurg, die Stadt,
 „giebt Zwen aus ihrem Rath; jede der übrigen Städte
 „Einen. Die sollen beym Eid erkennen, wer ihr
 „Herr sey, welcher redlich und recht gewählt sey; und
 „was allgemein oder durch das Mehr ausgesprochen
 „wird, dem soll man folgen. Kämen nicht Alle,
 „aber der mehrere Theil auf den Tag; was die spres:
 „chen, soll man auch befolgen. Wir verheißen, wann
 „Streit und Stoß uns anwandeln, da sollen wir
 „einander beholzen seyn. Aber alte Stoß, vor der
 „Verbindung entstanden, da sind wir nicht verbunden
 „zu helfen, außer mit gutem Willen. Würde jemand
 „von dem Bündniß, auch unsere Herrn von Bayern,
 „beschädigt, so soll man nach Augspurg so viel sen:

„ den, als zuvor geschrieben ist; und wenn die, oder
 „ der Mehrtheil aus ihnen findet, es sey ihnen Unrecht
 „ geschehen, so solle man beholzen seyn, wie wenn
 „ einem jeden das geschehen wäre; und was sie bey
 „ Eid für Hülfe nöthig finden, so sollen sie die näch-
 „ sten mahnen, so viel sie bedürfen. Wenn der Stadt
 „ Augsburg, oder einer andern Stadt, etwas wieder-
 „ führe, und der Mehrtheil des Raths findet, daß
 „ Unrecht geschehen, so hat sie Gewalt, die nächsten
 „ Herren und Städte zu mahnen, wie sie meint damit
 „ dem Feind zu widerstehen; hätte sie mehrere Hülfe
 „ nöthig, so mag sie weiters aufmahnen alle, die zum
 „ Bündniß gehören. Wer gemahnt ist, soll darüber
 „ ratzen mit so Vielen, als verordnet sind, und solle
 „ man die Hülfe nach Gelegenheit und Vermögen thun.
 „ Wäre die Last so groß, daß Alle gemahnt würden,
 „ so soll der Theil, so die Last hat, einen Tag gen
 „ Ulin ausschreiben, und jeder senden, wie gebührt;
 „ da sollen sie ratzen, auf den Eid, was zu thun sey,
 „ und was der Mehrtheil findet, das geschehe. Wo
 „ jemand von der Bündniß auf Wasser oder Land ge-
 „ schädiget, gefangen, gewundet, beraubt würde, so
 „ soll der nächste Herr oder Stadt zueilen, und sollen
 „ dazu thun, als ob es ihnen geschehen wäre; mögen
 „ sie es nicht abthun, so sollen sie weiters mahnen,
 „ wie vorgeschrieben ist. Wäre Streit zwischen Herren
 „ und Städten, die in dieser Bündniß begriffen, so
 „ sollen drey die nächsten Städte jede drey Mann dazu
 „ schicken, den Streit zu erdauern; und was die neun
 „ oder ihr Mehrtheil darüber zu Rath werden, dem-
 „ selben sollen die Streitenden folgen. Wo einer un-

„ gehorsam ist, da sollen Herren und Städte dem Ge:
 „ horsamen zulegen und helfen zum Recht. Bey einer
 „ Besatzung soll der Herr, oder die Stadt, so sie un:
 „ ternimmt, den Kosten geben von Werken oder Ge:
 „ bänden; ist sie vollendet, so sollen die, so dazu ge:
 „ mahnet werden, im nächsten Monat ihre Gesandten
 „ schicken; das Geld soll dann vorhanden seyn, und
 „ sie sollen bey ihren Eiden, jedem Herrn und Stadt,
 „ so bey der Belagerung waren, den Theil ausrichten,
 „ der ihm gebührt. Dann ist noch von der Art der
 „ Annahme neuer Glieder des Bundes, und ihrer
 „ Verschiedenheit, und was man ihnen schuldig und
 „ nicht schuldig sey, die Rede. Zulekt ist der Vor:
 „ behalt des Hauses Ostreich, wer ihm verbunden,
 „ und der ältern Bünde: Der Kaiser behaltet sich
 „ vor, die Bündnisse abzunehmen, doch daß er die
 „ Städte vorher sammle, und es abnehme mit ihrem
 „ Wissen. Er hat auch den Städten die Gnad ge:
 „ than, so lang die Bündniß währt, alle ihre Rechte
 „ behzubehalten, so seine Vorfahren und er ihnen ge:
 „ geben, daß sie niemand davon dränge; und wer es
 „ thun wollte, dem sollten Alle wehren. Er besiegt
 „ allein diesen Brief". Die Bemerkungen über diesen
 Bund bieten sich von selbst an. Die meiste Rücksicht
 ist dabei, das zu vermeiden, was ihn so schwer drückte,
 eine streitige Wahl; und für den zukünftigen König
 schon eine bereits zusammengebrachte Hülfe zu erheben,
 so die Wählenden schrecken, und desto eher vereinigen
 sollte. Neben diesem war die Ruhe, nach so aufge:
 brachten Kämpfen, so die ganze Nation erschütterten,
 und feindselig gemacht hatten, die zweyte Absicht:

Und seine Söhne an die städtischen Kräfte und Sitten anzugewöhnen, da die ersten nicht zu verachten, die letztern zu kennen, auch Fürsten nicht unbedeutend seyn. Vieles von diesem Bündniß ist in die nachherigen eidgenössischen Bünde eingeflossen.

(1332.) Graf Kraft von Tockenburg kaufst in der Zeit der Stadt Zürich um 1000 Mark Silber 100 Mk. Silber jährliche Gült ab, oder leih ihr so viel Mark um zehn vom Hundert dar. Das Pfand war der Ertrag auf der Brodtlauben, so eine offene Halle hatte im Rathhaus, wo meistens die Bäcker Brodt, und andere anders in Buden feil hatten, und ab der Mezzg, die beyde beträchtlich waren. Dafür thut der Graf, wegen vielen Diensten, so die Stadt ihm gethan, ihr die Freundschaft, daß wenn die Stadt diesen Kauf wieder lösen (oder das Darlehn abbezahlen) will, sie das ungehindert von ihm oder seinen Erben thun möge, so daß wenn sie 100 Mark gede, 10 Mark an dem Zins abgeht, und wenn sie ihm oder seinen Erben vor der Fronfasten ansage, 1000, 100 oder 200 Mark an den Wiederkauf zu geben, soll ihr entsprechent werden; dann seye sie Bürge für das, was nicht ausgelöst ist. Das war ein freundschaftliches Darlehn mit vieler Leichtigkeit für die Ablösung in schwächeren oder größern Summen zu aller Zeit und auf kurze Mahnung. Der harte Zins war damals gewohnt, und die Auslösung der Pfandschafe auf die Abgaben ihrer innern Anstalten erwünscht. Wohin das Geld verwendet worden, fragen wir nicht, wenn wir des Vorerzählten uns erinnern.

Seltsam ist die Klage eines Georg Mülners,

Burgers von Zürich, bey dem Kaiser Ludwig vorgetragen, daß er vor dem Rath seine Lehen erneuern sollte, die von dem Kaiser abhangen; so daß der gewaltige Fürst mit etwas Unwillen die Weisung ertheilte, die Lehen des Reichs unberührt zu lassen. Wie? war es dem Mülner nicht kommlicher, in seiner Stadt das zu erhalten, was er sonst von weitem her suchen mußte? So scheint der Neid bey ihm durchzublicken, der hernach gegen die Räthe noch stärker hervorbrach. Wirklich war das eine der Klägden über die Räthe, daß sie die Lehen vergäben, die dem Kaiser zustehen. Immer war das eine mit dem strengern Rechte nicht zu vereinigende Begierde bey dem Rath, in seinen Besugsamen etwas weiter zu schreiten, die man dem Aufmerksamen verzeihet, besonders wenn kein anderer Kläger oder Aufseher darüber erscheint, als ein Mitbürger. Wahrscheinlich gab das Unschickliche der Entfernung zu der Freyheit Gelegenheit, die Lehen, die nächst um die Stadt lagen, durch einen Burgermeister erneuern zu lassen, die unten vorkommen wird.

(1333.) Merkwürdig, und die Rechte eines Reichsvogts erläuternd, ist der Vorfall, da Graf von Homburg, Vogt zu Zürich, durch seinen Sohn, seinen Diener und seinen Schreiber, von dem Rath zu Zürich einige fremde, nicht unbeträchtliche Adeliche, die der Rath wegen einem Totschlag gefangen hatte, abverlangt, oder, wie seine Urkunde sagt: „Dass die abgesendeten Drey den Rath gebeten, gerathen und geheißen, die Gefangenen, die sämmtlich sein Gesind, seine Diener, seine Burger seyen, zu überantworten. — Das sie auch gehan”,

seht er hinzu, „mit unserm Rath und Geheiß“. „Dagegen verspricht er, daß er den Rath gegen den Kaiser verantworten wolle, wegen dieser Gefangenschaft, daß sie deswegen keine Ungnade zu erwarten haben“. Diese Urkunde heitert die Verhältnisse des Vogts gegen den Rath nicht wenig auf. Sie stuhnen gegen einander, mit vieler Aufmerksamkeit auf alle Schritte. Der Rath hatte Leute wegen einem Mord gefangen. Der Reichsvogt fordert sie ab mit drey von ihm Abgesandten, unter denen sein Sohn war, mit Bitte, mit Rath, mit Geheiß. So ist Alles abgewogen. Der Rath überantwortet hierauf die Verbrecher. Sie waren Fremde. Er bescheint den Empfang, und verspricht, den Rath vor Ungnade zu beschützen. Jeder dieser Schritte ist mit genauer Rücksicht auf das bezeichnet, was jeder Theil seine Rechte nannte.

Dem vor zwey Jahren von Kaiser Ludwig gemachten Bündniß mit schwächeren Staaten entgegen zu arbeiten, oder von dem Seltenen des Unternehmens zu gleicher Nachahmung gebracht, wie es oft unter Grossen wie unter Kleinen der Fall seyn kann, „verbanden sich die Herzogen von Oestreich mit den Räthen in allen ihren untergebenen Städten, auch in den oberen Landen mit den Städten Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern, Solothurn, mit den Grafen von Nidau, von Fürstenberg, und Eberhard von Kyburg: Sie verpflichten sich, die Beamten von Oestreich und die leztgenannten Städte (der Fürsten wird nicht mehr gedacht), von künftigem Martini auf fünf Jahre in allen Kriegen, wie die immer seyn

„ mögen, die sie ans fallen, wider Recht, zu schützen in dem
 „ angeführten Kreis, der einen Theil von Schwaben, die
 „ Orte am Bodensee, einen Theil von Bündten, das
 „ bernische Oberland, Neuenburg und Mümpelgard
 „ betrifft, und sich mit Schutteren, wo er anfängt,
 „ schließet. Alter Kriege nimmt man sich nicht an,
 „ ausser mit freyem Willen. Doch wenn der alte Krieg
 „ Schaden thut, soll man nicht wider einander seyn.
 „ Würde jemand von den Verbündeten angegriffen,
 „ inner den Kreisen, darüber soll, wenn es die Herzo-
 „ gen betrifft, der Vogt von Kyburg mit sieben Beam-
 „ ten; der Vogt zu Sundgau, zu Elsaß, zu Breis-
 „ gau, auch mit Sieben; der Vogt zu Aargau auch
 „ mit Sieben, die alle genannt sind, oder wo sie nicht
 „ im Land sind, oder nicht kommen mögen, Sechs aus
 „ ihnen, oder der Mehrtheil erkennen. Eben so sollen
 „ die Räthe den Städten in dem Angriffssfall, in
 „ dem angezeigten Ort auch erkennen, daß sie mit Ge-
 „ walt angegriffen seyen, so daß man ihnen, wenn sie
 „ gemahnet, solle behülflich seyn. Dann sollen sie
 „ denen, die ihnen den Schaden gethan, entbieten,
 „ daß sie den Schaden abtragen. Thäten die Schul-
 „ digen das nicht unverzüglich, dann möchten sie die
 „ nächsten Herren, oder Städte, oder Bögte mahnen.
 „ Dann sollten diese förderlich und mit Treue die, so
 „ den Schaden gethan, und ihre Helfer angreifen, bis
 „ der Schaden gerichtet. Mögen sie allein den Feind
 „ bezwingen, dann ist niemand weiter aufzubieten; ist
 „ das nicht möglich, so sollen alle auf den Ruf behol-
 „ sen seyn. Den Feinden soll man keinen Kauf geben.
 „ Würde man es thun, so soll man es wehren, und

„die angreisen, die es thun. Wer die angerufene
 „Hülfe nicht leistet, den soll man verfolgen. In dem
 „Streit einiger Herren oder Städte, so sollen die näch:
 „sten, denen es kund wird, Drey oder Fünf senden,
 „und was der Mehrtheil erkennt, dem soll man ge:
 „horchen. In gâhen Angriffen soll jeder zulaufen,
 „zu Ross oder zu Fuß, bis der Schaden abgethan ist.
 „Jedes Mitglied soll bey seinen Rechten und Frei:
 „heiten bleiben. Niemand mag man angreisen, als
 „den rechten Schuldner; den soll man suchen vor
 „Gericht. Die Städte, so Bischöfe haben, behal:
 „ten dieselben vor, die andern die Vogtgelübde, so
 „auch die Landvögte. Dann ist von der Annahme
 „neuer Mitglieder und ihrer Bedinge die Rede. Fer:
 „ner, daß die Städte in der Herzogen Land Schirm
 „und Sicherheit haben sollen; daß man ferner, was
 „hier nicht geschrieben, aber dennoch nützlich, anneh:
 „men möge; daß man die Flüchtigen von einem Orte
 „des Amts in den andern nicht schirmen soll. Basel
 „hat den Bund nur für ein Jahr angenommen".
 Dann kommt die besondere Bestätigung hinzu. Es
 könnte sonderbar scheinen, daß Zürich in diesem Bünd:
 nisse begriffen, da es doch die mit Kaiser Ludwig,
 seinen Prinzen, und so vielen Reichsstädten, neben
 St. Gallen allein eingegangen; aber da hier bald alle
 Städte, die einst in den eidgenössischen Verein getre:
 ten, mitbegriffen sind, und unsere Stadt von den
 andern mit aufgesondert worden, ist es sich weniger zu
 verwundern. Hier ist keine Rücksicht auf Kaiserwahl,
 wenigstens keine ausgedrückte; eher auf die Last, die
 vom immerwährenden Krieg auf alle Länder fiel. Sonst
 sind die gewohnten Bedinge.

(1334.) Noch ist ein angenehmer Auftrag zu bemerken, der auch Zürich traf, eine ungerechte Klage hinzulegen, und ihren künftigen Eidgenossen wohlzusthun; in dem Kriege nämlich, so die Herzoge von Oestreich gegen die Länder führten, und bey den bittern Klagen, die sie selbst dem Kaiser Ludwig über die Länder vortrugen, daß sie dem Hause Oestreich die Städte entnommen und abfällig gemacht, und den Herzogen die schuldigen Rechte und Abgaben entziehen: Dagegen aber die Waldstätte ehrerbietig sich verantwortet und standhaft bezeugt haben, wie oft sie verlangt, mit der Herrschaft und mit Luzern im Frieden zu leben, aber daß alles Bitten umsonst gewesen; deshalb haben sie anderst nicht sich zu helfen gewußt, als ihre alten guten Nachbarn, die Stadt Luzern, in ihr Bündniß aufzunehmen, die dessen auch, wie des Friedens, nicht unbegierig war. Zu entrichten hätten sie an Oestreich nichts, hätten auch nichts entzogen. Sie begehrten nur Ruhe und Frieden, offene Schiffahrt zu und von einander, und bey dem einmal eingegangenen Bund zu bleiben. Der Kaiser fand sich in Verlegenheit; die Waldstätte waren ihm mit ihrem Dienst nie entstanden, und die Herzogen waren seine Verwandten. Auf der einen Seite stuhnd deren Macht, auf der andern Seite die Macht der Wahrheit. Er verordnete deshalb neun Schiedrichter, drey von Zürich, drey von Bern und drey von Basel; und diese neune hatten das Herz, den Bund mit Luzern zu bestätigen, dabei aber Luzern und den Waldstätten aufzutragen, ihre Gefälle und Pflichten, die sie noch Oestreich schuldig seyen, gewissenhaft zu erstatten. Deshalb

nahen der Kaiser Abgeordnete hinsendete, an Ort und Stelle die Verzeichnisse des annoch Schuldigen aufzunehmen. Ich führe diesen Auftrag des Kaisers an drey Angesehene von Zürich an, theils diesen Vorzug und Ehre zu bemerken, theils die Wege der Vorsehung zu bewundern, die, den Eintritt einer angesehenen Stadt in den ewigen Bund zu bahnen, diese Städte oder deren Gesandte zu Werkzeugen verordnet hat, die einst alle drey in den Verein einverleibt wurden.

In eben diesem Jahr machte Graf Johann von Habsburg von Rapperschweil ein Burgrecht mit der Stadt Zürich, wo man sich Schirm und Hülfe versieß. Vielleicht hat er das nur einigen Räthen versprochen, da deren ungerechter Aufenthalt ihm hernach den Tod zuzog.

Kaiser Ludwig gab der Stadt in dem Jahr noch das Zeugniß mit Urkund, daß sie ihren Dienst gethan, und sagt sie zu ihrer Beruhigung aller Leistung ledig für zwey Jahre. Angenehm mußte diese Versicherung der Stadt seyn.

Da ich nun der wichtigen Staatsveränderung so nahe bin, die im folgenden Jahre entstanden, so will ich noch einen Rückblick auf die Verfassung thun, die damals aufgehoben worden; und da gestehe ich, daß nach dem schwachen Ueberreste von Kenntniß, den man in der Entfernung haben kann, davon zu urtheilen, den edeln rechtschaffenen Männern, die lange die Leitung hatten, der Ruhm gebühret, daß sie mit Klugheit nichts versäumt hatten, was unsere Stadt aus schwachen Kräften und gefahrvollen Umgebungen

ziehen und in vortheilhaftere Umstände versetzen konnte. Des ruhmwürdigen Kaiser Rudolfs feste Hand und weise Vorsicht hat sie gehoben, und der Stadt Lust gemacht von den Raubnestern, die sie umgaben, mit tapferm Beystand ihrer eignen Bürger. Damit haben sie, unwissend für ihn und für sie, einen hohen Wohlthäter in der erhabensten Würde sich bereitet. Ihren bescheidenen Wünschen wurden Vorrechte und Briefe, die kein Nachfolger versagte. Damit legten sie den Grund der nachher völlig erworbenen Freyheit. Das Gesetz, das sie nach und nach im Laufe der Zeiten errichtet, in seiner naiven, zutraulichen Sprache, ist auch ein Zeuge ihrer Weisheit. Tapfer und vorsichtig wehrten sie die bedenklichen Pfändungen der Stadt ab, und erhielten damit ihre Ruhe. Aber dennoch hatte die Verfassung den Keim der Zerstörung in sich, der ihr beständige Dauer nicht versprechen konnte. Zwei Theile des Raths, vier und zwanzig Menschen, gewählt, stuhnden acht Monate still, waren nur vier Monate des Jahrs in der Thätigkeit und in der Pflicht. Wie alle noch gleich waren an Kenntniß und guter Gesinnung, und der Geschäfte weniger waren, floß alles still und sanft dahin. Die alten Männer in jedem Rath hatten Ansehen ohne Neid, und nach vollbrachter Pflicht waren sie der Ruhe froh, und die jüngern kehrten zu einer beliebten Arbeit oder Vergnügen zurück. Aber da die Geschäfte größer und verwickelter wurden, da der Wohlstand der Stadt sich allmählig zu heben begann, da höhere Geisteskräfte ungeduldiger wurden, den langsamem Zutritt zu Thaten abzuwarten, da sie in ihren Monaten sich auszeich-

neten, und dann zurücktreten und schweigen mussten, und durch unterweilen noch so unmaßgebend ertheilten Rath sich unwerth machten, da konnte leicht Eifersucht, Neid und Haß entstehen, weil der eine Rath oder ein Mitglied desselben das überwiegende Verdienst allzustark fühlen ließ. Die Ungeduld der einen Reihe, der andern Gleichgültigkeit vielleicht, nährte den Spott, den Haß und die Leidenschaften immer mehr. Unters dessen nahmen die Geschäfte an innerm Gewichte zu. Man mußte die Hoflager der Kaiser besuchen, man ward immer vertraulicher selbst mit dem höhern Adel, mit dem schwächeren noch mehr; da lernte man Verachtung gegen Niedrige, den Troß des Hochmuths, die Härte einer höhern Kaste. Indessen war die Regierung nichts weniger, als uneingeschränkt. Der Theil des Raths, der eintreten sollte, mußte auf dem Hof der ganzen Bürgerschaft vorgetragen und von ihr genehmigt werden, ihr den Eid schwören, und den von ihr erhalten. Dieses neigte das stolze Herz auf eine andere, dem Volk gefällige Seite, vermischte einander entgegenstehende Leidenschaften, und unruhige Bürger hatten da einen offnen Weg, Unruhen zu stiften oder die Früchte davon auszubreiten. Hätte man bei mehrerer Fortdauer das Unschickliche einer so kleinen Zahl eingesehen, und die drey Räthe in einen Rath von sechs und dreißig Mann zusammengeschbracht, so wäre die Volkswahl vielleicht deutlicher ausgesprochen und ausgeübt worden, und das hätte ein immerwährendes Gegenwirken gegen den im ganzen Jahre sonst unbeschränkten Rath und eine Bürgerschaft, die mit zunehmendem Wohlstand sich auch gefühlt hätte,

verursachen können, wie wir das in unsern Tagen in einem sonst so ausgezeichneten Staate lange verderblich gesehen haben. Nehme man noch dazu, daß meistens die Hälfte Ritter, an keine Einschränkung von Alter, von Verwandtschaft, von Geschlecht gebunden waren, und die Zwölfe sich selbst ersehnten; mußte das nicht schon viel Missvergnügen, zurückgesetzte Hoffnungen, und harten Ausschluß, bey sonst so wenigen Stellen verursachen?